



Nachteilsausgleiche

- Steuerermäßigung
- Versicherungermäßigung
- Gebührenermäßigung
- Reiseverkehr

Nachteilsausgleiche

- Steuerermäßigungen
- Versicherungsermäßigungen
- Gebührenermäßigungen
- Reiseverkehr

Stand: Mai 2013
13. Auflage

Impressum

Herausgeber:
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Hamburger Straße 47
22083 Hamburg

13. aktualisierte Auflage, Stand: Juni 2013

Broschürenbestellung: publikationen@basfi.hamburg.de
Telefon: 040 428 63 7778

Diese Broschüre können Sie auch aus dem Internet als pdf-Datei unter
www.hamburg.de/basfi/veroeffentlichungen herunterladen.

Herstellung: Landwirtschaftsverlag GmbH, Hülsebrockstraße 2-8, 48165 Münster

Titel: Collage kwh-design
Fotos fotolia ©: v.l.n.r Cozyta, Picture-Factory, Gina Sanders, LUCKAS, RRF, finecki

Die Erstausgabe der Broschüre „Leistungen zur Teilhabe am Arbeits- und Berufsleben und Nachteilsausgleiche“ erfolgte durch:

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Integrationsamt
50663 Köln

Der Nachdruck des Zweitherausgebers Integrationsamt Hamburg bezieht sich auf die Ausgabe August 2012. Die wesentlichen Inhalte der Landesausgabe Hamburg wurden mit freundlicher Genehmigung des LVR-Integrationsamtes übernommen und lediglich an die in der Freien und Hansestadt Hamburg gültigen Bestimmungen angepasst.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung oder in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Vorwort

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

mit dieser Broschüre informieren wir über Regelungen und Möglichkeiten, die sich für Sie nach der Anerkennung als schwerbehinderter Mensch eröffnen, wie zum Beispiel

- Unter welchen Voraussetzungen kann ich die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr in Anspruch nehmen?
- Wann kann ich die Ermäßigung der Rundfunkgebührenpflicht beantragen?
- Habe ich Anspruch auf Zusatzurlaub?
- Können mir Steuerentlastungen gewährt werden?

Die Broschüre wird Ihnen helfen, auf diese und andere praktische Fragen eine Antwort zu finden.

Merkzeichen des Schwerbehindertenausweises

Der Schwerbehindertenausweis kann eine Reihe von Eintragungen enthalten, mit denen verschiedene Nachteilsausgleiche verbunden sind. Die folgende Darstellung gibt einen kurzen Überblick. Ausführliche Informationen zur Feststellung von Behinderungen und zum Schwerbehindertenausweis enthält das Heft „Behinderung und Ausweis“. Dieses kann beim Integrationsamt Hamburg bezogen werden.

Merkzeichen	Mehr dazu unter Nummer
<p>Kurz und knapp:</p> <p>Der Schwerbehindertenausweis wird in grüner Grundfarbe ausgestellt. Den „Freifahrtausweis“ (linke Seite grün/rechte Seite orange) erhalten gehbehinderte, hilflose, gehörlose Menschen und unter bestimmten Voraussetzungen Versorgungsberechtigte (zum Beispiel Kriegsbeschädigte). Der Ausweis kann um eine Reihe von Eindrucken/Eintragungen ergänzt werden:</p>	<p>2.1.1 a, 2.1.1 b, 2.1.3, 2.2.1, 2.2.2</p>
<p>Das Merkzeichen B erhält der schwerbehinderte Mensch, bei dem die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist.</p> <p>Auf der Rückseite des Ausweises wird der GdB eingetragen und der Gültigkeitsbeginn des Ausweises. Das ist im Regelfall der Tag des Antragseingangs beim Versorgungsamt, unter Umständen kann hier zusätzlich auch ein früheres Datum vermerkt werden (wichtig zum Beispiel für die Steuererstattung). In den für Merkzeichen vorgedruckten Feldern sind folgende Eintragungen möglich:</p>	<p>2.1.7, 2.1.8, 2.1.9, 2.2.2, 2.3.3, 2.4 1.1</p>
<p>G bedeutet „erheblich beeinträchtigt in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr“ (gehbehindert).</p> <p>Das Merkzeichen erhält, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens Wegstrecken bis zwei Kilometer bei einer Gehdauer von etwa einer halben Stunde nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder Gefahren gehen kann. Die Gehbehinderung kann auch durch innere Leiden verursacht sein, durch Anfälle oder Orientierungsstörungen.</p>	<p>1.8, 1.9, 2.1.1 a, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.9, 2.1.10, 2.2.1</p>
<p>aG bedeutet „außergewöhnlich gehbehindert“.</p> <p>Das Merkzeichen erhält, wer sich wegen der Schwere seines Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb seines Kraftfahrzeuges bewegen kann. Hierzu zählen Querschnittsgelähmte, Doppel-Oberschenkelamputierte, Doppel-Unterschenkelamputierte und so weiter</p>	<p>1.9, 2.1.1 b, 2.1.2, 2.1.7, 2.1.8, 2.1.9, 2.1.10, 2.2.1 4.2</p>

<p>H bedeutet „hilflos“.</p> <p>Das Merkzeichen erhält, wer infolge von Gesundheitsstörungen nicht nur vorübergehend für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremde Hilfe benötigt (zum Beispiel beim An- und Auskleiden, beim Essen und bei der Körperpflege).</p>	<p>1.1, 1.5, 1.9, 2.1.1 b, 2.1.2, 2.1.8, 2.1.9, 2.1.10, 2.2.1, 3.1, 3.2, 4.2</p>
<p>Bl bedeutet „blind“.</p> <p>Das Merkzeichen erhält, wer nichts oder so wenig sieht, dass er sich in einer ihm nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden kann.</p>	<p>1.1, 1.9, 2.1.1 b, 2.1.2, 2.1.7, 2.1.9, 2.1.10, 2.2.1, 2.2.2, 2.3.3</p>
<p>Gl bedeutet „gehörlos“.</p> <p>Gehörlos sind hörbehinderte Menschen, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sowie hörbehinderte Menschen mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Wortschatz) vorliegen.</p>	<p>2.1.1 a, 2.2.1</p>
<p>RF bedeutet, „die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Ermäßigung der Rundfunkgebührenpflicht liegen vor“.</p> <p>Das Merkzeichen erhalten wesentlich sehbehinderte, schwer hörgeschädigte Menschen und behinderte Menschen, die einen GdB von wenigstens 80 haben und wegen ihres Leidens allgemein von öffentlichen Veranstaltungen ausgeschlossen sind.</p>	<p>4.2, 4.3</p>
<p>Zum „Freifahrtausweis“ stellt das Versorgungsamt auf Antrag ein Beiblatt in weißer Grundfarbe aus. Für die „Freifahrt“ (unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr) muss das Beiblatt mit einer Wertmarke versehen sein.</p>	<p>2.1.1 a, 2.1,1 b, 2.2.1</p>

Inhaltsverzeichnis

1. EINKOMMEN- UND LOHNSTEUER

1.1	Pauschbetrag wegen der Behinderung (außergewöhnliche Belastung)	12
1.2	Außergewöhnliche Belastungen wegen Krankheit oder Kur	14
1.3	Abzugsbetrag bei Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt (außergewöhnliche Belastung)	15
1.4	Abzugsbetrag bei Heimunterbringung (außergewöhnliche Belastung)	16
1.5	Pauschbetrag wegen häuslicher Pflege (außergewöhnliche Belastung)	16
1.6	Schulgeld beim Besuch von Privatschulen (außergewöhnliche Belastung)	17
1.7	Kindergeld, Kinderfreibetrag, Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	17
1.8	Abzugsbetrag für Kraftfahrzeugbenutzung zwischen Wohnung und Arbeitsstelle (Werbungskosten)	18
1.9	Außergewöhnliche Belastungen durch die Benutzung eines Kraftfahrzeugs wegen der Behinderung	19
1.10	Haushaltsnahe Dienstleistungen zur Pflege und Betreuung (Steuerermäßigung)	20

2. MOBILITÄT

2.1 Automobil

2.1.1 a	Kraftfahrzeugsteuer Ermäßigung (50 Prozent)	22
---------	---	----

2.1.1 b	Kraftfahrzeugsteuer Befreiung (100 Prozent)	22
2.1.2	Einkommen- und Lohnsteuer 1. Freibetrag für Kraftfahrzeugbenutzung zwischen Wohnung und Arbeitsstelle 2. Freibetrag für Kraftfahrzeugbenutzung wegen der Behinderung	23
2.1.3	Kraftfahrzeugversicherung Ermäßigung	24
2.1.4	Automobilclubs Beitragsermäßigung	24
2.1.5	ADAC-Faxvordruck zur Pannenaufnahme für gehörlose Menschen	25
2.1.6	Privathaftpflichtversicherung Mitversicherung von Rollstühlen	25
2.1.7	TÜV/Straßenverkehrsamt Gebührenermäßigung oder -befreiung	26
2.1.8	Parkerleichterung Ausnahmegenehmigung/ Parkplatzreservierung	26
2.1.9	Sicherheitsgurt/Schutzhelm/ Smogalarm/Kindersitz Befreiung	33
2.1.10	Behindertentoiletten Zentralschlüssel	34
2.1.11	Neuwagenkauf Preisnachlass	34
2.1.12	Kraftfahrzeughilfe	37
2.1.13	Rufsystem Notrufsäulen an Autobahntankstellen	37

2.2 Öffentlicher Personenverkehr	4.2	Hörfunk und Fernsehen Ermäßigung/Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	38	56
2.2.1 „Freifahrt“				
2.2.2 Unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson			40	
2.3 Eisenbahnpersonenverkehr	4.3 Telefon			
2.3.1 Unentgeltliche Beförderung von Krankenfahrstühlen	4.3.1	Gebührenermäßigung	42	59
2.3.2 Platzreservierung	4.3.2	Zusatzgeräte und Spezialtelefone	42	60
2.3.3 Ermäßigter Fahrpreis			43	
2.3.4 Bereitstellung von Parkplätzen . .			45	
2.4 Flugverkehr Ermäßigung des Flugpreises . .			46	
2.5 Schulweghilfe für behinderte Schülerinnen und Schüler Eingliederungshilfe und Beförderungsservice			47	
2.6 Individuelle Beförderung Übernahme der Fahrkosten . . .			47	
3. WOHNEN	5. BERUF			
3.1 Wohngeld Erhöhung	5.1. Beratung und Vermittlung 62			
3.2 Wohnungsbauförderung/ Wohnberechtigungsschein Erhöhung der Einkommens- grenze	5.1.1	Gleichstellung	50	62
3.3 Wohnungskündigung Widerspruch des Mieters wegen sozialer Härte	5.2 Arbeitsplatzsicherung			
3.4 Behinderungsgerechte Umbauten/Duldung durch den Vermieter	5.2.1	Begleitende Hilfe im Arbeitsleben	53	64
3.5 Vermittlung von rollstuhl- gerechtem Wohnraum	5.2.2	Kündigungsschutz	54	66
	5.2.3	Teilzeit aus behinderungs- bedingten Gründen.		69
	5.3	Zusatzurlaub		70
	5.4	Umsatzsteuer Ermäßigung beziehungsweise Befreiung		72
	5.5	Arbeitszeit von Beamten Beurlaubung/Ermäßigung der Arbeitszeit		73
	5.6	Teilhabe schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Dienst		74
	5.7	Nachteilsausgleich bei Abschluss- und Gesellenprüfung		74
	5.8	Zuschüsse zu den Gebühren bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwer- behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener		75
	5.9	Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsaus- bildung behinderter Jugend- licher und junger Erwachsener . .		76
	5.10	Mehrarbeit		76
4. KOMMUNIKATION/MEDIEN				
4.1 Postversand Blindensendungen			56	

6. SOZIALVERSICHERUNG/PENSIONEN

6.1	Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres	80
6.2	Vorgezogene Pensionierung für Beamte Herabsetzung der Altersgrenze/ Hinzuverdienst	82
6.3	Sozialversicherung behinderter Menschen	83
6.4	Ansprüche für behinderte Kinder Altersgrenze	84
6.5	Arbeitslosengeld vor Feststellung von Rente wegen Erwerbsminderung Nahtlose Zahlung von Arbeitslosengeld	85
6.6	Rente wegen Erwerbsminderung	86
6.7	Blindengeld und Blindenhilfe . .	86

7. VERSCHIEDENES

7.1	Sparförderung Vorzeitige Verfügung über Sparbeiträge	90
-----	---	----

7.2	Ausbildungsförderung Erhöhte Einkommensfreibeträge/Höchstförderungsdauer . .	90
7.3	Hundesteuer Befreiung	91
7.4	Kurtaxe Ermäßigung	92
7.5	Gerichtskosten, Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren Befreiung	92
7.6	Neuer Service beim Bürgertelefon – Gebärdentelefon	92

8. ANHANG

8.1	Stichwortverzeichnis	96
8.2	Abkürzungsverzeichnis	98

1. Einkommen- und Lohnsteuer

Seite 12

1

2. Mobilität

Seite 22

2

3. Wohnen

Seite 50

3

4. Kommunikation/Medien

Seite 56

4

5. Beruf

Seite 62

5

6. Sozialversicherung/Pensionen

Seite 80

6

7. Verschiedenes

Seite 90

7

8. Anhang

Seite 96

8

1. Einkommen- und Lohnsteuer

1.1 Pauschbetrag wegen der Behinderung

(außergewöhnliche Belastung)

Für: schwerbehinderte Menschen, unter bestimmten Voraussetzungen auch für behinderte Menschen mit GdB/MdE ab 25 vom Hundert, Angehörige

Zuständig: Finanzamt

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid oder besondere Bescheinigung des Versorgungsamtes, Rentenbescheid, Lohnsteuerkarte 2010 beziehungsweise gegebenenfalls eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug ab 2011. (Eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011 beziehungsweise 2012 ist gegebenenfalls beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt zu beantragen, wenn für das Jahr 2010 keine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden ist beziehungsweise diese verloren gegangen oder unbrauchbar geworden ist.)

Rechtsquelle/Fundstelle: § 33 b EStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I Seite 3366, Seite 3862) mit nachfolgenden Änderungen. Allgemeiner Hinweis: Die Lohnsteuerkarte 2010 gilt mit den eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (zum Beispiel Steuerklasse, Freibetrag) auch für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ab dem 1. Januar 2011 bis zur erstmaligen Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Übergangszeitraum).

Hinweis: Die hier genannten steuerlichen Beträge beziehen sich grundsätzlich auf den Veranlagungszeitraum 2012. Werden Steuerermä-

ßigungen für vorherige Jahre geltend gemacht, können zum Teil andere Beträge gelten.

Behinderten, insbesondere schwerbehinderten Menschen, wird bei der Einkommen- und Lohnsteuer ein zusätzlicher Pauschbetrag wegen der Behinderung eingeräumt. Der Pauschbetrag wurde bisher durch die ausstellende Gemeinde von Amts wegen in der Lohnsteuerkarte eingetragen. (Für die Kalenderjahre ab 2011 wird der Behinderten-Pauschbetrag auf Antrag vom zuständigen Wohnsitzfinanzamt auf die Lohnsteuerkarte 2010, die bis zur erstmaligen Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale weiter gilt, oder gegebenenfalls auf die Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011/2012 eingetragen.) Ist dies ausnahmsweise unterblieben, kann der Behinderten-Pauschbetrag auch noch bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden. Bei einem GdB von wenigstens 25, aber unter 50 wird der Pauschbetrag nur gewährt, wenn die Behinderung entweder

- zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder
- durch eine typische Berufskrankheit hervorgerufen wurde oder
- zum Bezug einer Rente (zum Beispiel Unfallrente) berechtigt.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen muss dem Finanzamt nachgewiesen werden. Das kann in den ersten zwei Fällen durch eine besondere Bescheinigung des Versorgungsamtes sowie im Übrigen durch die Vorlage des Rentenbescheides geschehen.

Höhe des Pauschbetrages:

Stufe	GdB	jährlich Euro
1	25 bis 30	310
2	35 bis 40	430
3	45 bis 50	570
4	55 bis 60	720
5	65 bis 70	890
6	75 bis 80	1.060
7	85 bis 90	1.230
8	95 bis 100	1.420

Für blinde Menschen (Ausweismerkzeichen **BI**) und hilflose Menschen (Ausweismerkzeichen **H**) sowie für Menschen der Pflegestufe III) erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro unabhängig davon, ob eine Pflegekraft beschäftigt wird.

Der Pauschbetrag wird auch dann für das ganze Jahr gewährt, wenn die Voraussetzungen hierfür nur an mindestens einem Tag im Jahr vorgelegen haben. Wird der GdB im Laufe eines Jahres herauf- oder herabgesetzt, so ist für das ganze Jahr steuerlich der höhere GdB maßgebend. Bei einer rückwirkenden Anerkennung oder höheren Bewertung einer Behinderung kann der Pauschbetrag auch für die Vergangenheit geltend gemacht werden.

Die Änderungen können ab dem Jahr berücksichtigt werden, welches das Versorgungsamt als gültig für den Eintritt der Behinderung oder die Erhöhung des GdB festgestellt hat. Dies gilt auch dann, wenn für die betreffende Zeit schon ein rechtskräftiger Steuerbescheid vorliegt. Um eine mögliche Verjährung zu vermeiden, sollte der Antrag unverzüglich – spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt des Bescheides über den Grad der Behinderung – beim Finanzamt gestellt werden. Auch für diese Jahre brauchen keine Mehraufwen-

dungen wegen der Behinderung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht zu werden.

Nimmt ein Kind den Pauschbetrag nicht in Anspruch, so wird der Pauschbetrag auf Antrag auf die Eltern übertragen. Eine Aufteilung des Pauschbetrages zwischen dem Kind und den Eltern ist nicht möglich. Voraussetzung ist, dass die Eltern für das Kind einen Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG (siehe 1.7) oder Anspruch auf Kindergeld haben.

Dem Steuerpflichtigen, bei dem das Kind berücksichtigt wird, kommen auch die anderen kindbedingten Steuererleichterungen zugute (Entlastungsbetrag für Alleinerziehende – siehe Ziffer 1.7 –; Minderung der zumutbaren Belastung bei den außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art; Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes).

Bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten beziehungsweise nicht verheirateten Eltern kann der Pauschbetrag für das behinderte Kind bei jedem Elternteil grundsätzlich nur zur Hälfte berücksichtigt werden. Eine andere Aufteilung ist aber auf gemeinsamen Antrag der Eltern möglich. Der Behinderten-Pauschbetrag ist dagegen in voller Höhe nur bei einem Elternteil zu berücksichtigen, wenn der Kinderfreibetrag auf diesen übertragen wurde; dies gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2012. In diesen Fällen müssen die Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer veranlagt werden, damit sichergestellt ist, dass der Pauschbetrag insgesamt nur einmal gewährt wird. Eine Änderung der gewählten Aufteilung ist nur auf erneuten gemeinsamen Antrag zulässig.

Diese zumutbare Belastung beträgt bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte

	bis 15.340 Euro	über 15.340 Euro bis 51.130 Euro	über 51.130 Euro
bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer			
a) nach dem Grundtarif	5	6	7
b) nach dem Splittingtarif zu berechnen ist	4	5	6
bei Steuerpflichtigen mit			
a) einem Kind oder zwei Kindern	2	3	4
b) drei oder mehr Kindern	1	1	2
	vom Hundert des Gesamtbetrages der Einkünfte		

Eine Übertragung des Behinderten-Pauschbetrages für ein behindertes Kind auf die Eltern dieses Kindes, welches seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland außerhalb eines EU/EWR-Mitgliedstaates hat und im Inland keine eigenen Einkünfte erzielt, ist nicht möglich.

Mit dem Pauschbetrag für behinderte Menschen werden die laufenden und typischen Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf abgegolten.

Über den Pauschbetrag hinaus können alle übrigen behinderungsbedingten Aufwendungen (zum Beispiel Operationskosten sowie Heilbehandlungen, Kraftfahrzeugkosten, Krankheitskosten aus akutem Anlass – siehe auch 1.2) als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.

Anstelle des Pauschbetrages können die tatsächlichen Aufwendungen infolge der Behinderung als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, wenn dies

steuerlich günstiger ist (in der Regel bei Aufwendungen, die auch nach Abzug der zumutbaren Belastung noch höher sind als der entsprechende Behinderten-Pauschbetrag). Die Aufwendungen müssen im Einzelnen durch Belege nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Bei Aufwendungen für die Unterbringung in einem Pflegeheim wegen Pflegebedürftigkeit (Ausweismerkzeichen **H**), ab Pflegestufe I oder bei Feststellung einer erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz nach § 45 a SGB XI) ist eine Haushaltersparnis von 667 Euro/Monat, 8.004 Euro/Jahr zu berücksichtigen.

In Höhe der zumutbaren Belastung wirken sich die tatsächlichen Aufwendungen steuerlich nicht aus.

1.2 Außergewöhnliche Belastungen wegen Krankheit oder Kur

Für: behinderte und nichtbehinderte Menschen

Zuständig: Finanzamt

Erforderliche Unterlagen: Bescheinigung über Krankheitskosten, Kurkosten, amtsärztliches Attest oder Bescheinigung der Krankenkasse

Rechtsquelle/Fundstelle: § 33 EStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I Seite 3366, Seite 3862) mit nachfolgenden Änderungen

Neben dem Pauschbetrag (1.1) können auch Krankheitskosten steuerlich berücksichtigt werden – unabhängig davon, ob sie mit der Behinderung im Zusammenhang stehen. Das Gleiche gilt für Kuren, wenn die Notwendigkeit durch ein vor Antritt der Kur ausgestelltes amts- oder vertrauensärztliches Attest nachgewiesen wird und am Kurort eine Heilbehandlung unter ärztlicher Kontrolle erfolgt. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass eine Kostenübernahme nicht beziehungsweise nur anteilig durch andere Stellen erfolgt und die Aufwendungen die zumutbare Belastung übersteigen.

Bei Kosten für wissenschaftlich nicht anerkannter Behandlungsmethoden oder für medizinische Hilfsmittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind, muss der Amtsarzt vor Beginn der Behandlung beziehungsweise vor Kauf der Hilfsmittel bestätigen, dass diese wegen der Krankheit oder Behinderung medizinisch notwendig sind.

Mehraufwendungen für die notwendige behindertengerechte Gestaltung des individuellen Wohnumfelds sind außergewöhnliche Belastungen. Es können aber nur Aufwendungen für Maßnahmen, die direkt der behindertengerechten Gestaltung dienen, nach Abzug der zumutbaren Belastung als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Die Kosten, die als Folge eines be-

hindertengerechten Einbaus/Umbaus entstehen, können dagegen nicht berücksichtigt werden. Eine Verteilung der Aufwendungen auf mehrere Jahre kommt nicht in Betracht.

Begleitperson

Mehraufwendungen, die einem körperbehinderten Steuerpflichtigen, der auf ständige Begleitung angewiesen ist, anlässlich einer Urlaubsreise durch Kosten für Fahrten, Unterbringung und Verpflegung der Begleitperson entstehen, können in angemessener Höhe neben dem Pauschbetrag für behinderte Menschen berücksichtigt werden (maximal 767 Euro per anno). Die Notwendigkeit einer Begleitperson kann sich aus einem amtsärztlichen Gutachten oder aus den Feststellungen im Ausweis nach dem SGB IX (bis 30. Juni 2001: Schwerbehindertenausweis), zum Beispiel dem Vermerk „Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“, ergeben (BFH vom 4. Juli 2002 – BStBl. II Seite 765).

1.3 Abzugsbetrag bei Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt

(außergewöhnliche Belastung)

Gemäß § 33 a Absatz 3 EStG konnten bislang Aufwendungen für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt bis zum Betrag von 924 Euro jährlich als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, wenn entweder

- der Steuerpflichtige,
- der Ehegatte,
- ein zum Haushalt gehörendes Kind, für das der Steuerpflichtige oder sein nicht getrennt lebender Ehegatte Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG (siehe 1.7) oder Kindergeld hat, oder

- eine andere zum Haushalt gehörende unterhaltene Person, für die eine steuerliche Ermäßigung wegen Unterhaltsleistungen gewährt wird, schwerbehindert oder hilflos war.

Diese Regelung wurde ab dem Veranlagungszeitraum 2009 aufgehoben.

Für die Tatbestände, die bisher unter diese Regelung gefallen sind, kann ab 2009 bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Steuerermäßigung nach § 35 a Absatz 2 EStG („Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen“) in Anspruch genommen werden (siehe 1.10).

1.4 Abzugsbetrag bei Heimunterbringung

(außergewöhnliche Belastung)

Bei Heimunterbringung ohne Pflegebedürftigkeit konnte bislang ein Betrag in Höhe von bis zu 624 Euro jährlich beziehungsweise bei Heimunterbringung wegen Pflegebedürftigkeit ein Betrag in Höhe von bis zu 924 Euro steuerlich geltend gemacht werden. Die Dienstleistungen in dem Heim oder der Pflegeeinrichtung mussten mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sein.

Diese Regelung wurde ab dem Veranlagungszeitraum 2009 aufgehoben.

Für die Tatbestände, die bisher unter diese Regelung gefallen sind, kann ab 2009 bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Steuerermäßigung nach § 35 a Absatz 2 EStG („Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse

und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen“) in Anspruch genommen werden (siehe 1.10).

1.5 Pauschbetrag wegen häuslicher Pflege

(außergewöhnliche Belastung)

Für: Pflegepersonen

Zuständig: Finanzamt

Erforderliche Unterlagen: Behindertenausweis beziehungsweise Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes oder Bescheid über die Einstufung in Pflegestufe III

Rechtsquelle/Fundstelle: § 33 b

Absatz 6 EStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I Seite 3366, Seite 3862) mit nachfolgenden Änderungen.

Wer eine hilflose Person (Ausweismerkzeichen **H** oder Pflegestufe III) pflegt, kann entweder die tatsächlichen Kosten oder einen Pauschbetrag von 924 Euro (Pflege-Pauschbetrag) geltend machen. Der Pflege-Pauschbetrag ist ein Jahresbetrag. Haben die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Pauschbetrages nicht während des ganzen Jahres vorgelegen, erfolgt keine zeitanteilige Kürzung.

Voraussetzung ist, dass die Pflegekosten zwangsläufig entstehen, das heißt wenn sich die Pflegeperson der Pflege aus rechtlichen, sittlichen oder tatsächlichen Gründen nicht entziehen kann (zum Beispiel Pflege von Angehörigen) und die Pflegeperson keine Einnahmen für die Pflege erhält.

Voraussetzung ist ferner, dass die Pflegeperson die Pflege entweder in ihrer Wohnung oder in der Wohnung des behinderten Men-

schen **persönlich** durchführt. Die **zeitweise** Unterstützung durch eine ambulante Pflegekraft schadet insoweit nicht. Wird der Pauschbetrag für die Pflege des hilflosen Ehegatten oder eines hilflosen Kindes gewährt, so kann zusätzlich der Pauschbetrag nach Ziffer 1.1 geltend gemacht werden.

Wenn mehrere Personen die Voraussetzungen für die steuerliche Berücksichtigung des Pflege-Pauschbetrages erfüllen, ist der Pauschbetrag nach der Zahl der Personen aufzuteilen. Dies gilt selbst dann, wenn nur eine der Pflegepersonen den Pauschbetrag tatsächlich in Anspruch nimmt.

Auch bei unentgeltlichen Pflegeleistungen besteht für die Pflegeperson (zum Beispiel bei einem Wegeunfall) Versicherungsschutz (Urteil BSG vom 12. März 1974 (2RU 7/72-USK 2476)).

1.6 Schulgeld beim Besuch von Privatschulen

(außergewöhnliche Belastung)

Für: behinderte Schüler

Zuständig: Finanzamt

Erforderliche Unterlagen: Behindertenausweis des Schülers beziehungsweise Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, Schulgeldbescheinigung, Bescheinigung der Behörde für Bildung und Sport

Rechtsquelle/Fundstelle: §33 EStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I Seite 336, Seite 3862) mit nachfolgenden Änderungen.

Eltern behinderter Kinder können unter bestimmten Voraussetzungen das Schulgeld für den Besuch einer Privatschule als außergewöhnliche Belastungen geltend machen, so-

fern die Aufwendungen die zumutbare Belastung übersteigen.

Voraussetzung ist, dass das Kind ausschließlich wegen einer Behinderung im Interesse einer angemessenen Berufsausbildung auf den Besuch einer Privatschule (Sonderschule oder allgemeine Schule in privater Trägerschaft) mit individueller Förderung angewiesen ist, weil eine geeignete öffentliche Schule oder eine schulgeldfreie Privatschule nicht zur Verfügung steht oder nicht in zumutbarer Weise erreichbar ist.

Die steuerliche Vergünstigung wird zusätzlich zum Pauschbetrag (1.1) gewährt.

Dem Finanzamt muss eine Bestätigung der Behörde für Schule und Berufsbildung vorgelegt werden, dass der Besuch der Privatschule erforderlich ist.

1.7 Kindergeld, Kinderfreibetrag, Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Für: Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten

Zuständig: Finanzamt beziehungsweise Agentur für Arbeit

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis des Kindes beziehungsweise Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes

Rechtsquelle/Fundstelle: §§31, 32, 62 bis 78 EStG sowie §24 b EStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I Seite 3366, Seite 3862) mit nachfolgenden Änderungen.

Den Kinderfreibetrag von jährlich 2.184 Euro (Alleinerziehende)/4.368 Euro (bei zusammenveranlagten Eltern) sowie den Freibetrag von 1.320 Euro (Alleinerziehende)/2.640 Euro (zusammenveranlagte Eltern) für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf erhält ein Steuerpflichtiger auch für ein Kind von über 18 Jahren, wenn sich das Kind wegen einer Behinderung nicht selbst unterhalten kann. Die Behinderung des Kindes muss ursächlich für die mangelnde Fähigkeit zum Selbstunterhalt sein. Weitere Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein muss. Kinder, bei denen die Behinderung vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab der Vollendung des 25. Lebensjahres, aber vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist, können ebenfalls berücksichtigt werden.

Ein behindertes Kind ist außerstande sich selbst zu unterhalten, wenn es mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf nicht bestreiten kann. Dieser setzt sich aus dem allgemeinen Grundbedarf (8.004 Euro; § 32 Absatz 4 Satz 2 EStG) und dem behinderungsbedingten Mehrbedarf zusammen; sofern kein Einzelnachweis erfolgt, ist dieser grundsätzlich in Höhe des Behinderten-Pauschbetrages anzusetzen.

Die Freibeträge in Höhe von 3.504 Euro/7.008 Euro (§ 32 Absatz 6 EStG) werden bei der Einkommensteuerveranlagung aber nur dann berücksichtigt, wenn die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrages in Höhe des Existenzminimums des Kindes einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung nicht schon durch den Anspruch auf Kindergeld bewirkt wurde (für das erste und zweite Kind jeweils 184 Euro, für das dritte Kind 190 Euro und für das

vierte und jedes weitere Kind jeweils 215 Euro monatlich).

Den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende von jährlich 1.308 Euro erhalten alleinstehende Steuerpflichtige, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG oder Kindergeld zusteht. Die Zugehörigkeit zum Haushalt ist anzunehmen, wenn das Kind in der Wohnung des alleinstehenden Steuerpflichtigen gemeldet ist. Dieser alleinstehende Elternteil darf keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn, es handelt sich um das Kind des alleinstehenden Steuerpflichtigen für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG oder Kindergeld zusteht.

Liegen die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende nicht während des ganzen Kalenderjahres vor, wird der Freibetrag nur zeitanteilig gewährt.

1.8 Abzugsbetrag für Kraftfahrzeugbenutzung zwischen Wohnung und Arbeitsstelle

(Werbungskosten)

Für: schwerbehinderte Menschen mit einem GdB ab 50 und Ausweiskennzeichen G oder einem GdB ab 70

Zuständig: Finanzamt

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, gegebenenfalls Rentenbescheid

Rechtsquelle/Fundstelle: §9 Absatz 2 EStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I Seite 3366, Seite 3862) mit nachfolgenden Änderungen.

Schwerbehinderte Menschen mit einer Gehbehinderung (GdB ab 50 und Ausweismarkzeichen **G**) oder einem GdB ab 70 können arbeitstäglich für je eine Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die tatsächlichen Kosten für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte geltend machen. Hierzu gehören neben den Betriebsstoffkosten und Aufwendungen für laufende Reparaturen und Pflege auch die Garagenmiete, die Kraftfahrzeugsteuer und Versicherungen (Fahrzeugversicherung, Halterhaftpflichtversicherung) sowie die Absetzungen für Abnutzung. Statt der tatsächlichen Fahrtkosten können auch pauschale Kilometersätze angesetzt werden (bei Nutzung eines Kraftwagens 0,30 Euro je Fahrkilometer).

Für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können schwerbehinderte Menschen zusätzlich auch die sogenannten Leerfahrten geltend machen, wenn sie das Kraftfahrzeug wegen der Behinderung nicht selbst führen können und deshalb zur Arbeit gebracht und wieder abgeholt werden müssen.

1.9 Außergewöhnliche Belastungen durch die Benutzung eines Kraftfahrzeugs wegen der Behinderung

Für: schwerbehinderte Menschen mit einem GdB ab 70 und Ausweismarkzeichen **G** oder einem GdB ab 80

Zuständig: Finanzamt

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, gegebenenfalls Rentenbescheid, Fahrtenbuch

Rechtsquelle/Fundstelle: §33 EStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I Seite 3366, Seite 3862) mit nachfolgenden Änderungen.

Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 70 und Gehbehinderung (Ausweismarkzeichen **G**) oder mit einem GdB von wenigstens 80 können in angemessenem Umfang auch die Kraftfahrzeugkosten für durch die Behinderung verursachte unvermeidbare Fahrten (zum Beispiel Fahrten zum Arzt) geltend machen, die nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgesetzt werden können. Als angemessen gilt im Allgemeinen ein Aufwand für durch die Behinderung verursachte unvermeidbare Fahrten von 3.000 Kilometern jährlich. Bei außergewöhnlich gehbehinderten Menschen (Ausweismarkzeichen **aG**), blinden oder hilflosen Menschen (Ausweismarkzeichen **BI** und **H**) können auch die Kosten für Erholungs-, Freizeit- und Besuchsfahrten, in der Regel insgesamt bis zu 15.000 Kilometern jährlich, geltend gemacht werden. Die tatsächliche Fahrleistung ist nachzuweisen beziehungsweise glaubhaft zu machen.

Als Kilometersatz können maximal 0,30 Euro – bei 3.000 Kilometern also ein Aufwand von 900 Euro, bei 15.000 Kilometern ein Aufwand von 4.500 Euro – zugrunde gelegt werden; dies gilt auch im Fall einer geringeren Fahrleistung sowie für notwendige Fahrten zu Ärzten oder Kliniken. Es können dann aber tatsächlich entstandene Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (gegebenenfalls Taxi) zum Abzug zugelassen werden, sofern diese nachgewie-

sen werden. Die Fahrtkosten sind um die zumutbare Belastung zu kürzen.

1.10 Haushaltsnahe Dienstleistungen zur Pflege und Betreuung

(Steuerermäßigung)

Für: Menschen, die der Pflege und/oder Betreuung bedürfen

Zuständig: Finanzamt

Erforderliche Unterlagen: Rechnung über die empfangene Leistung, Nachweis über die unbare Entrichtung des Rechnungsbetrages auf ein Konto des Leistungserbringers

Rechtsquelle/Fundstelle: § 35 a Absatz 2 EStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I Seite 3366, Seite 3862) mit nachfolgenden Änderungen.

Für Aufwendungen für haushaltsnahe Pflege- und Betreuungsleistungen, die im Haushalt des Steuerpflichtigen oder im Haushalt der gepflegten Person erbracht werden, kann eine Steuerermäßigung nach § 35 a Absatz 2 EStG berücksichtigt werden. Die Steuerermäßigung steht neben der pflegebedürftigen Person auch anderen Personen zu, wenn diese für Pflege- oder Betreuungsleistungen aufkommen. Es sind nur die Aufwendungen für die Leistung selbst (in Rechnung gestellte Arbeitskosten einschließlich Fahrtkosten) begünstigt. Empfangene beziehungsweise zu

erwartende Leistungen der Pflegeversicherung sowie die Leistungen im Rahmen des Persönlichen Budgets (§ 17 SGB IX) sind von den Aufwendungen abzuziehen, soweit sie ausschließlich und zweckgebunden für Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für haushaltsnahe Dienstleistungen gewährt werden. Das sogenannte Pflegegeld (§ 37 SGB XI) ist nicht abzuziehen.

Begünstigt sind 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro jährlich. Die Steuerermäßigung wird von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen.

Die Steuerermäßigung setzt auch voraus, dass die Aufwendungen weder zu den Betriebsausgaben noch zu den Werbungskosten gehören und sich nicht als außergewöhnliche Belastungen ausgewirkt haben. Die Steuerermäßigung nach § 35 a Absatz 2 EStG ist ausgeschlossen, wenn der Behinderten-Pauschbetrag (siehe 1.1) in Anspruch genommen wird.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 sind die Feststellung und der Nachweis einer Pflegebedürftigkeit oder der Bezug von Leistungen der Pflegeversicherungen sowie eine Unterscheidung nach Pflegestufen für eine Berücksichtigung der Steuerermäßigung nicht mehr erforderlich. Es reicht aus, wenn Dienstleistungen zur Grundpflege, das heißt zur unmittelbaren Pflege am Menschen (Körperpflege, Ernährung und Mobilität) oder zur Betreuung in Anspruch genommen werden.

1. Einkommen- und Lohnsteuer

Seite 12

1

2. Mobilität

Seite 22

2

3. Wohnen

Seite 50

3

4. Kommunikation/Medien

Seite 56

4

5. Beruf

Seite 62

5

6. Sozialversicherung/Pensionen

Seite 80

6

7. Verschiedenes

Seite 90

7

8. Anhang

Seite 96

8

2. Mobilität

2.1 Automobil

2.1.1 a Kraftfahrzeugsteuer

Ermäßigung (50 Prozent)

Für: schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **G** (gehbehindert) und gehörlose Menschen mit dem Merkzeichen **Gl** mit orangefarbigem Flächenaufdruck im Ausweis

Zuständig: Versorgungsamt/Finanzamt für Verkehrssteuer

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, Beiblatt, Fahrzeugschein beziehungsweise Zulassungsbescheinigung Teil I, alles im Original

Rechtsquelle/Fundstelle: § 3a Absatz 2 Satz 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I Seite 3818), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I Seite 668).

Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **G** im Ausweis und gehörlose Menschen mit dem Merkzeichen **Gl** (auch ohne **G**) im Ausweis können zwischen der Kraftfahrzeugsteuerermäßigung von 50 Prozent und der „Freifahrt“ mit öffentlichen Verkehrsmitteln (2.2.1) wählen.

Auf schriftliche Anforderung übersendet das Versorgungsamt dem behinderten Menschen ein Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis ohne Wertmarke. Damit wird die Steuerermäßigung beim Finanzamt beantragt. Das Finanzamt vermerkt die Steuerermäßigung auf dem Beiblatt und im Fahrzeugschein.

Will der behinderte Mensch später lieber die „Freifahrt“ beanspruchen, so muss er beim Finanzamt erst den Vermerk im Beiblatt löschen lassen, seine Fahrzeugversicherung benachrichtigen und das Beiblatt dann beim Versorgungsamt abgeben. Danach werden vom Versorgungsamt das Streckenverzeichnis und ein neues Beiblatt mit Wertmarke ausgegeben (2.2.1).

Zur Erleichterung des Antragsverfahrens (kurze Wege) auf Kraftfahrzeugsteuerermäßigung betreibt das Finanzamt für Verkehrssteuern in der Zulassungsstelle im Ausschläger Weg 100 im Gebäude D, Zimmer 4, eine Filiale.

In Hamburg-Harburg und in Hamburg-Bergedorf können zum Zwecke der Steuerermäßigung die örtlich zuständigen Finanzämter aufgesucht werden.

2.1.1 b Kraftfahrzeugsteuer

Befreiung (100 Prozent)

Für: Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **H** (hilflos), **Bl** (blind) oder **aG** (außergewöhnlich gehbehindert)

Zuständig: Versorgungsamt/Finanzamt für Verkehrssteuer

Rechtsquelle/Fundstelle: § 3a Absatz 1 Satz 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I Seite 3818), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I Seite 668).

Die völlige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung kann neben der „Freifahrt“ (2.2.1) bean-

spricht werden. Die behinderten Menschen, die das Merkzeichen **[H]**, **[aG]** oder **[BI]** im Ausweis haben, können beim Finanzamt die **Kraftfahrzeugsteuerbefreiung** auch ohne Beiblatt allein mit dem Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid, dem Fahrzeugschein beziehungsweise Zulassungsbescheinigung Teil I (alles im Original) beantragen.

Zu 2.1.1 a und 2.1.1 b:

Das Fahrzeug, für das der behinderte Mensch Steuerermäßigung/-befreiung beantragt, muss auf seinen Namen zugelassen sein. Dies ist auch bei Minderjährigen möglich. Die Steuerbefreiung/-ermäßigung wird nur für ein Fahrzeug gewährt. Es darf nur vom behinderten Menschen selbst, von anderen Personen nur in seinem Beisein gefahren werden. Ausnahme: Fahrten im Zusammenhang mit dem Transport des behinderten Menschen (zum Beispiel Rückfahrt ohne den behinderten Menschen von dessen Arbeitsstelle zu dessen Wohnung) oder für seine Haushaltsführung (zum Beispiel Fahrt zum Einkauf, zum Arzt und so weiter). Werden Güter (ausgenommen Handgepäck) oder entgeltlich Personen (ausgenommen gelegentliche Mitfahrer, Fahrgemeinschaften) befördert, erlischt die Steuerermäßigung/-befreiung.

Wenn der behinderte Mensch kein weiteres Fahrzeug hält, kann die Steuerermäßigung/-befreiung auch für ein Wohnmobil gewährt werden und zur Beförderung von elektrischen Rollstühlen auch der Anhänger.

Sind mehrere schwerbehinderte Menschen, die alle als Einzelne die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung/-ermäßigung als behinderte Menschen erfüllen, gemeinsam Halter eines Kraftfahrzeugs und hat keiner dieser behinderten Menschen ein weiteres Fahrzeug,

so kann für das Fahrzeug Steuerermäßigung in Höhe von 50 Prozent beantragt werden. Steuerbefreiung kann nur gewährt werden, wenn alle behinderten Menschen als Einzelne die Voraussetzungen dazu erfüllen.

Zur Erleichterung des Antragsverfahrens (kurze Wege) auf Kraftfahrzeugsteuerbefreiung betreibt das Finanzamt für Verkehrssteuern in der Zulassungsstelle im Ausschläger Weg 100 im Gebäude D, Zimmer 4, eine Filiale.

In Hamburg-Harburg und in Hamburg-Bergedorf können zum Zwecke der Steuerermäßigung die örtlich zuständigen Finanzämter aufgesucht werden.

2.1.2 Einkommen- und Lohnsteuer

1. Freibetrag für Kraftfahrzeugbenutzung zwischen Wohnung und Arbeitsstelle
2. Freibetrag für Kraftfahrzeugbenutzung wegen der Behinderung

Zu 1:

Für: schwerbehinderte Menschen mit Ausweiskennzeichen **[G]** oder GdB ab 70

Zuständig: Finanzamt

Zu den Voraussetzungen und der Höhe des Freibetrages für Kraftfahrzeugbenutzung zwischen Wohnung und Arbeitsstelle siehe Ziffer **1.8**.

Zu 2:

Für: schwerbehinderte Menschen mit einem GdB ab 70 und Ausweiskennzeichen **[G]**,

[aG], **[BI]**, **[H]** oder GdB ab 80

Zuständig: Finanzamt

Zu den Voraussetzungen und der Höhe des Freibetrages für Kraftfahrzeugbenutzung wegen der Behinderung siehe Ziffer **1.9.**

2.1.3 Kraftfahrzeugversicherung

Ermäßigung

Für: behinderte Menschen, denen aufgrund der Behinderung Kraftfahrzeugsteuerermäßigung (2.1.1 a) oder -befreiung (2.1.1 b) zusteht

Zuständig: Versicherungsunternehmen

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis, Kraftfahrzeugsteuerbescheid, gegebenenfalls Beiblatt zum Behindertenausweis

Rechtsquelle/Fundstelle: Tarife der Versicherungsunternehmen/Rundschreiben des GDV

Seit der Freigabe der Versicherungsbedingungen Mitte 1994 haben die meisten Versicherungsgesellschaften den Nachlass für schwerbehinderte Menschen sowohl in der Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung als auch in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gestrichen. Während vor der Freigabe der Tarife seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft vorgeschrieben wurde, dass schwerbehinderten Menschen ein Sozialrabatt zu gewähren sei, besteht diese Verpflichtung jetzt nicht mehr. Es steht daher jeder Versicherungsgesellschaft frei, einen solchen Rabatt noch freiwillig zu gewähren.

2.1.4 Automobilclubs

Beitragsermäßigung

Für: schwerbehinderte Menschen

Zuständig: Automobilclub

Erforderliche Unterlagen: Behindertenausweis beziehungsweise Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes

Rechtsquelle/Fundstelle: Beitragssatzung des Automobilclubs

Weitere Informationen: www.adac.de, www.dmv-motorsport.de

Einige Automobilclubs räumen ihren schwerbehinderten Mitgliedern (GdB ab 50) Beitragsermäßigungen ein, zum Beispiel:

ADAC-Mitgliedschaft	33,30 Euro jährlich statt 44,50 Euro
ADAC-Plus-Mitgliedschaft	68,30 Euro jährlich statt 79,50 Euro
DMV-Mitgliedschaft	35 Euro jährlich statt 49 Euro

Näheres erfahren Sie im Internet unter www.dmv-motorsport.de und www.adac.de

Bei der ADAC-Zentrale, Ressort Verkehr, Am Westpark 8, 81015 München, gibt es für Mitglieder eine Informationsbroschüre „Barrierefrei Mobil – Führerschein und Fahrzeug, Vergünstigungen, Reise und Urlaub“. Einzelne Exemplare können unter Angabe der Artikelnummer 2831304 kostenlos bestellt werden, entweder per Telefon unter der Nummer 089/76 76 62 71, per Fax 089/76 76 45 67 oder per E-Mail verkehr.team@adac.de. Ein kostenloser Download der Broschüre steht im Internet www.adac.de/infotestrat/ratgeberverkehr zur Verfügung.

2.1.5 ADAC-Faxvordruck zur Pannenaufnahme für gehörlose Menschen

Für: gehörlose Menschen

Zuständig: ADAC-Geschäftsstellen oder übers Internet

Rechtsquelle/Fundstelle: www.adac.de

Der ADAC hat für diese Situation zusammen mit dem Deutschen Gehörlosen-Bund eingetragener Verein Kiel, ein Pannenfax entwickelt, das ausgefüllt an die Pannenhilfszentrale nach Landsberg gefaxt werden kann. Eine Anleitung und den Fax-Vordruck können Sie sich unter [www.adac.de/Mitgliedschaft & Vorteile](http://www.adac.de/Mitgliedschaft%20&%20Vorteile) und „Notruf und Pannenhilfe für Gehörlose“ herunterladen. Den ausgefüllten Vordruck im Pannenfall an die Nummer 0 81 91/93 83 03 faxen. Diese Nummer kann auch vom Handy per SMS angewählt werden. Die verschiedenen Netzanbieter haben unterschiedliche Vorwahlen:

Netz-anbieter	Vorwahl	Komplette ADAC-Notrufnummer
D1 (T-Mobile)	99	99 0 81 91 93 83 03
D2 (Vodafone)	88 oder 99	88 0 81 91 93 83 03 beziehungsweise 99 0 81 91 93 83 03
O2 (Viag Interkom)	329	329 081 91 93 83 03
E-Plus	1551	1551 081 91 93 83 03

Bei den meisten Handymodellen besteht die Möglichkeit, E-Mails und damit auch eine Pannenhilfe-Meldung über webnotruf@adac.de zu versenden. Damit eine schnelle Pannenhilfe gewährleistet werden kann, werden folgende Angaben benötigt: Vor- und Zuname, Mitgliedsnummer sowie folgende Angaben zum Fahrzeug: Marke, Typ, Farbe und Kenn-

zeichen des Fahrzeugs, Ausfallursache und genauer Standort.

Beispiel:

webnotruf@adac.de

PANNENMELDUNG PER E-MAIL/Fax (wegen Gehörlosigkeit) Mustermann, MGL (Mitgliedsnummer): 123456789, Opel Astra schwarz, M-JS 1320, in 86899 Landsberg, Hauptplatz 1, Fahrzeug springt nicht an, Batterie leer.

2.1.6 Privathaftpflichtversicherung

Mitversicherung von Rollstühlen

Für: schwerbehinderte Menschen, die auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen sind

Zuständig: Versicherungsunternehmen

Erforderliche Unterlagen: Behindertenausweis beziehungsweise Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes

Rechtsquelle/Fundstelle: Tarife der Versicherungsunternehmen/Rundschreiben des GDV

Rollstühle mit einer Geschwindigkeit von bis zu sechs Kilometern/Stunde sind – gemäß den unverbindlichen Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft eingetragener Verein (GDV) – in der Privathaftpflichtversicherung mitversichert.

Um Schwierigkeiten bei Eintritt des Versicherungsfalles zu vermeiden, sollte sich der Rollstuhlfahrer bei Abschluss des Versicherungsvertrages schriftlich bestätigen lassen, dass dieses Risiko prämienfrei mitversichert ist.

2.1.7 TÜV/Straßenverkehrsamt

Gebührenermäßigung
oder -befreiung

Für: behinderte Menschen (allgemein)

Zuständig: Technischer Überwachungsverein (TÜV), Straßenverkehrsamt

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis

Rechtsquelle/Fundstelle: § 5 Absatz 6 GebOSt. vom 25. Januar 2011 (BGBl. I Seite 98), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I Seite 2232).

Entstehen beim Technischen Überwachungsverein oder der Straßenverkehrsbehörde behinderungsbedingte zusätzliche Gebühren, für die kein anderer Kostenträger aufkommt (zum Beispiel Eignungsgutachten, Eintragung besonderer Bedienungseinrichtungen oder Auflagen im Führerschein), so **kann** die für die Erhebung der Gebühren zuständige Stelle aus Billigkeitsgründen Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewähren. Gebühren, die auch ohne die Behinderung zu entrichten wären (zum Beispiel für die regelmäßige Überprüfung des Fahrzeuges), sind ungekürzt zu zahlen.

Der für Hamburg zuständige TÜV Hanse und auch der Landesbetrieb Verkehr (Verkehrsamt) gewähren keine Befreiungen beziehungsweise Ermäßigungen.

2.1.8 Parkerleichterung

Ausnahmegenehmigung/
Parkplatzreservierung

Für: schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen **[aG]** und blinde Menschen (Ausweismerkzeichen **[Bl]**)

Zuständig: Straßenverkehrsamt, in dessen Bereich der behinderte Mensch seinen Wohnsitz hat, in Hamburg, Landesbetrieb Verkehr – LBV 24 –, Ausschläger Weg 100, Haus A 1. Obergeschoss, Zimmer 107, 20537 Hamburg

Telefon: 4 28 58-24 92

Internet: www.lbv-hamburg.de

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis oder vollständiger Feststellungsbescheid, gültiger Personalausweis, aktuelles Passfoto

Rechtsquelle/Fundstelle: § 46 Absatz 1 StVO – in der Fassung des Inkrafttretens vom 4. Dezember 2010. Letzte Änderung durch: Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung und der Bußgeldkatalog-Verordnung vom 1. Dezember 2010 (BGBl. I Seite 1737 Artikel 1).

1. Außergewöhnlich gehbehinderte Menschen (Ausweismerkzeichen **[aG]**) und blinde Menschen (Ausweismerkzeichen **[Bl]**) können vom Straßenverkehrsamt einen Parkausweis erhalten.

Seit dem 1. Januar 2001 gibt es einen europäischen Parkausweis für behinderte Menschen. Er wird in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union anerkannt. Damit können Parkerleichterungen genutzt werden, die in dem Mitgliedstaat eingeräumt werden, in dem sich der Ausweisinhaber aufhält. Der bisherige „blaue“ Parkausweis gilt bis zum Ablauf seiner Gültigkeit, längstens jedoch bis 31. Dezem-

ber 2010. Mit diesem Parkausweis hinter der Windschutzscheibe dürfen behinderte Menschen im Bundesgebiet



- im eingeschränkten Halteverbot und auf für Anwohner reservierten Parkplätzen bis zu drei Stunden parken (Parkscheibe erforderlich),



- im Zonenhalteverbot und auf gekennzeichneten öffentlichen Parkflächen die zugelassene Parkdauer überschreiten,
- in Fußgängerzonen während der Ladezeiten parken,



- an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung parken,
- auf reservierten Parkplätzen parken, die durch ein Schild mit dem Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichnet sind,



- in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen parken, wenn der Durchgangsverkehr nicht behindert wird.

Hinweis:

Bereits nach 15 Minuten kann die Polizei ein Kraftfahrzeug abschleppen lassen, das einen Schwerbehindertenparkplatz unberechtigt be-

setzt (VGH Kassel vom 15. Juni 1987 – 11 VE 2521/84). Auch Fahrzeuge von schwerbehinderten Menschen mit Parkausweis dürfen abgeschleppt werden, wenn sie den Parkplatz ohne triftigen Grund länger als nötig belegen (OVG Koblenz – JA 15/88).

Die Nutzung des Parkausweises eines schwerbehinderten Menschen durch eine dritte Person mit der Absicht die Parkgebühren zu sparen, ist vom Gericht als Missbrauch von Ausweisdokumenten im Sinne des Strafgesetzbuches verurteilt worden. Das Strafmaß wurde auf 1.500 Euro (30 Tagessätze zu je 50 Euro) festgesetzt (AG Nürnberg, Urteil vom 21. April 2004, AZ: 55 Cs 702 Js 62068/04).

Muster des **europäischen Parkausweises**, der seit dem 1. Januar 2001 ausgegeben wird.



Den Ausweis bekommen auch schwerbehinderte Menschen, die selbst nicht fahren können, mit Ausweismerkzeichen **[aG]** und Blinde mit Ausweismerkzeichen **[Bl]**.

2. Parkerleichterungen in Hamburg für schwerbehinderte Menschen ohne Merkzeichen **[aG]**

Das neue Straßenverkehrsrecht hat auch für andere schwerbehinderte Menschen, denen Parkerleichterungen bislang nur im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg gewährt werden konnten, Änderungen gebracht. Die neuen Regelungen gelten bundesweit.

Betroffener Personenkreis

Die neue Regelung gilt für schwerbehinderte Menschen

- mit den Merkzeichen **G** und **B** und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken),
- mit den Merkzeichen **G** und **B** und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane,
- mit einer Morbus-Crohn- oder Colitis-ulcerosa-Erkrankung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt,
- mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.

Inhalt der Parkerleichterungen

Die Parkerleichterungen reichen unter anderem vom Parken im eingeschränkten Haltverbot bis zu drei Stunden über das Parken in Fußgängerzonen zu bestimmten Zeiten bis hin zum Parken auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden.

Parkplätze mit Rollstuhlfahrersymbol bleiben dem eingangs genannten Personenkreis vorbehalten.

Für weitere Fragen stehen Ihnen der Landesbetrieb Verkehr oder jede Polizeidienststelle gern zur Verfügung.

Parkausweise

Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie blinde Menschen können die Parkberechtigung mit dem EU-einheitlichen blauen Parkausweis nachweisen. Für die übrigen Personengruppen wurde als Nachweis ein neuer, ebenfalls bundeseinheitlicher, Parkausweis in der Farbe Orange eingeführt.

Die Parkausweise werden ausgestellt durch die **Behörde für Inneres und Sport Landesbetrieb Verkehr, Ausschläger Weg 100, 20537 Hamburg, Telefon: 4 28 58-24 92.**



Antragstellung

Die Berechtigung, Parkerleichterungen in Anspruch nehmen zu dürfen, wird durch eine Ausnahmegenehmigung nachgewiesen. Über die Erteilung der Ausnahmegenehmigung entscheidet allein die **Behörde für Inneres und Sport, Landesbetrieb Verkehr, Ausschläger Weg 100, 20537 Hamburg.**

Dem Antrag beigefügt werden muss eine Bescheinigung über die Erfüllung der gesundheitlichen Voraussetzungen. Diese Bescheinigung erstellt auf formlosen Antrag das Versorgungsamt, Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg.

3. Ausnahmegenehmigungen für andere körperbehinderte Menschen

Schwerbehinderten Menschen, die wegen Verlustes oder starker Behinderung beider Hände die Parkuhr, Parkscheinautomaten oder Parkscheibe nicht in zumutbarer Weise bedienen können, kann erlaubt werden, an Parkuhren (Parkscheinautomaten) gebührenfrei und im Zonenhalteverbot beziehungsweise auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Benutzung der Parkscheibe zu parken.

Die personen- und fahrzeugbezogene Ausnahmegenehmigung wird auf Antrag von den örtlichen Straßenverkehrsbehörden widerrufen und, da sich der Zustand nicht ändert, stets unbefristet erteilt. Sie gilt für das gesamte Bundesgebiet.

4. Ausland

Schwerbehinderte Menschen können mit ihrer Europäischen Parkkarte (siehe Nummer 1) in folgenden Ländern die dort geltenden Park erleichterungen in Anspruch nehmen: Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, Großbritannien und Nordirland. Gleiches gilt für schwerbehinderte Menschen aus den genannten Ländern in der Bundesrepublik Deutschland.

Land	Allgemeines	Parken auf der Straße	Parken auf Parkplätzen
Belgien	Es darf auf mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Plätzen auf Straßen und Parkplätzen geparkt werden. Auf gekennzeichneten Plätzen, die mit einer Nummer, einem Kraftfahrzeugzeichen oder einem Namen versehen sind, darf nicht geparkt werden.	Kein Parken im Parkverbot. Auf Straßen mit kostenloser beschränkter Parkdauer darf ohne Zeitbeschränkung geparkt werden. Die meisten gebührenpflichtigen Parkplätze (Parkuhren) dürfen kostenlos benutzt werden (vor Ort Erkundigung empfohlen). In Fußgängerzonen darf nicht gefahren oder geparkt werden.	Auf manchen Parkplätzen entfällt die Gebühr auf ausgewiesenen Stellplätzen (Erkundigungen vor Ort empfohlen).
Dänemark	Es darf auf mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Plätzen auf Straßen und Parkplätzen geparkt werden. Auf gekennzeichneten Plätzen, die mit einer Nummer, einem Kraftfahrzeugzeichen oder einem Namen versehen sind, darf nicht geparkt werden. In Zonen mit zeitlich beschränkter Parkdauer sind Parkscheiben erforderlich.	In der Regel gilt: – Im Parkverbot dürfen Sie 15 Minuten lang parken. – Bei einer zeitlichen Begrenzung von 15 bis 30 Minuten dürfen Sie bis zu einer Stunde parken. – Bei einer zeitlichen Begrenzung von drei Stunden dürfen Sie unbegrenzt parken. An Parkuhren oder Parkscheinautomaten müssen die Gebühren für die Parkdauer zwar gezahlt werden; zahlen Sie die Maximalsumme, können Sie jedoch unbegrenzt parken.	Die Parkdauer auf gebührenpflichtigen Parkplätzen muss bezahlt werden, aber bei Zahlung der Maximalsumme können Sie ohne zeitliche Begrenzungen parken.

Land	Allgemeines	Parken auf der Straße	Parken auf Parkplätzen
Finnland	Es darf auf mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Plätzen auf Straßen und Parkplätzen geparkt werden. Auf gekennzeichneten Plätzen, die mit einer Nummer, einem Kraftfahrzeugzeichen oder einem Namen versehen sind, darf nicht geparkt werden.	Parken im Parkverbot ist erlaubt. Auf Straßen mit kostenloser beschränkter Parkdauer darf ohne Zeitbeschränkung geparkt werden. An Straßen mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten dürfen Sie kostenlos und ohne zeitliche Begrenzung parken. Ob Sie in Fußgängerzonen fahren und parken dürfen, sollten Sie vor Ort erfragen.	Parkplätze dürfen kostenlos und ohne zeitliche Begrenzung genutzt werden.
Frankreich	Durch örtliche Sonderregelungen wird das landesweite System von Parkvergünstigungen eventuell unterschiedlich organisiert. Es wird empfohlen, sich vor Ort zu erkundigen. In Paris dürfen Sie kostenlos auf der Straße parken.	Kein Parken im Parkverbot. Bei zeitlicher Beschränkung sollte die Parkdauer, die Sie dort länger parken dürfen, vor Ort erfragt werden. Außer in Paris müssen Sie die Parkgebühren zahlen. Fahren oder Parken in Fußgängerzonen ist nicht erlaubt.	Auf öffentlichen Parkplätzen gibt es in der Regel keine Vergünstigungen.
Griechenland	Es darf auf mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Plätzen auf Straßen und Parkplätzen geparkt werden. Auf gekennzeichneten Plätzen, die mit einer Nummer, einem Kraftfahrzeugzeichen oder einem Namen versehen sind, darf nicht geparkt werden.	Keine Vergünstigungen. Wo eine kostenpflichtige Parkerlaubnis besteht, müssen Sie die Gebühren bezahlen und die zeitlichen Begrenzungen einhalten.	Keine Vergünstigungen
Großbritannien und Nordirland	Es darf auf mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Plätzen auf Straßen und Parkplätzen geparkt werden. Es wird zusätzlich eine Parkscheibe benötigt. In der Londoner Innenstadt gelten andere Bestimmungen als in den übrigen Gebieten. Es wird empfohlen, sich in London nach den Vergünstigen zu erkundigen.	Sie dürfen bis zu drei Stunden in Straßen mit Parkverbot parken. Dies gilt nicht, wenn Verkehrsschilder mit „No loading or unloading“ aufgestellt sind. Bei Straßen mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten müssen weder die Gebühren gezahlt noch müssen zeitliche Begrenzungen eingehalten werden. In Fußgängerzonen dürfen Sie in der Regel nicht fahren oder parken. Eventuell gibt es Ausnahmegenehmigungen.	Auf einigen Parkplätzen ist kostenloses Parken möglich. Es wird empfohlen, sich vor Ort zu erkundigen.
Irland	Es darf auf mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Plätzen auf Straßen und Parkplätzen geparkt werden.	Auf Straßen mit Parkverbot darf nicht geparkt werden. Über Gebühren oder zeitliche Begrenzungen und deren Überschreitung sollten Sie sich vor Ort erkundigen, da die Vergünstigungen unterschiedlich sind. In Fußgängerzonen darf nicht gefahren und geparkt werden.	Auf einigen Parkplätzen ist kostenloses Parken möglich. Es wird empfohlen, sich vor Ort zu erkundigen.

Land	Allgemeines	Parken auf der Straße	Parken auf Parkplätzen
Island	Es darf auf mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Plätzen auf Straßen und Parkplätzen geparkt werden. Auf gekennzeichneten Plätzen, die mit einer Nummer, einem Kraftfahrzeugzeichen oder einem Namen versehen sind, darf nicht geparkt werden.	Auf Straßen mit Parkverbot darf nicht geparkt werden. Da Gebühren und Überschreitungsmöglichkeiten der Zeitbeschränkungen unterschiedlich sind, wird geraten, sich vor Ort zu erkundigen.	Auf öffentlichen Parkplätzen gibt es in der Regel keine Vergünstigungen. Da es an manchen Orten Ausnahmen gibt, sollten Sie sich vor Ort erkundigen.
Italien	Es darf auf mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Plätzen auf Straßen und Parkplätzen geparkt werden. Auf gekennzeichneten Plätzen, die mit einer Nummer, einem Kraftfahrzeugzeichen oder einem Namen versehen sind, darf nicht geparkt werden.	Auf Straßen mit Parkverbot darf nicht geparkt werden. Gegebenenfalls weisen Schilder auf die Parkerlaubnis für Fahrzeuge mit ausgelegter Behinderten-Parkkarte hin. An Straßen mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten dürfen Sie kostenlos und ohne zeitliche Begrenzung parken. Das Fahren und Parken in Fußgängerzonen ist nicht erlaubt, gegebenenfalls weisen Schilder auf eine Ausnahme hin.	Wenn der für schwerbehinderte Menschen reservierte Stellplatz auf einem öffentlichen Parkplatz besetzt ist, dürfen Sie auch auf den nicht gekennzeichneten Stellplätzen parken. Auf manchen privaten Parkplätzen dürfen Sie Ihr Fahrzeug kostenlos und länger als andere Fahrzeuge abstellen. Dies ist vor Ort zu erfragen.
Liechtenstein	Es darf auf mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Plätzen auf Straßen und Parkplätzen geparkt werden.	Keine Vergünstigungen. Wo eine kostenpflichtige Parkerlaubnis besteht, müssen Sie die Gebühren bezahlen und die zeitlichen Begrenzungen einhalten.	Keine Vergünstigungen.
Luxemburg	Es darf auf mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Plätzen auf Straßen und Parkplätzen geparkt werden.	Keine Vergünstigungen. Wo eine kostenpflichtige Parkerlaubnis besteht, müssen Sie die Gebühren bezahlen und die zeitlichen Begrenzungen einhalten. Fahren oder Parken in Fußgängerzonen ist nicht erlaubt.	Keine Vergünstigungen.
Niederlande	Es darf auf mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Plätzen auf Straßen und Parkplätzen geparkt werden. Auf gekennzeichneten Plätzen, die mit einer Nummer, einem Kraftfahrzeugzeichen oder einem Namen versehen sind, darf nicht geparkt werden.	Sie dürfen in Zonen mit Parkverbot bis zu drei Stunden lang parken. Wo eine kostenpflichtige Parkerlaubnis besteht, müssen Sie die Gebühren bezahlen und die zeitlichen Begrenzungen einhalten. Da es Unterschiede geben kann, sollten Sie sich vor Ort erkundigen. Auf kostenlosen Stellplätzen mit zeitlicher Begrenzung dürfen Sie ohne Zeitbeschränkung parken. Fahren oder Parken in Fußgängerzonen ist nicht erlaubt.	Keine Vergünstigungen.

Land	Allgemeines	Parken auf der Straße	Parken auf Parkplätzen
Norwegen	Es darf auf mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Plätzen auf Straßen und Parkplätzen geparkt werden. Auf gekennzeichneten Plätzen, die mit einer Nummer, einem Kraftfahrzeugzeichen oder einem Namen versehen sind, darf nicht geparkt werden.	Auf Straßen mit Parkverbot darf nicht geparkt werden. Auf Straßen mit kostenloser beschränkter Parkdauer darf ohne Zeitbeschränkung geparkt werden. An Straßen mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten dürfen Sie kostenlos und ohne zeitliche Begrenzung parken. Fahren oder Parken in Fußgängerzonen ist nicht erlaubt.	Kostenloses Parken ohne Zeitbeschränkung ist nur auf für schwerbehinderte Menschen mit Parkkarte reservierten Stellplätzen gestattet.
Österreich	Es darf auf mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Plätzen auf Straßen und Parkplätzen geparkt werden. Auf gekennzeichneten Plätzen, die mit einer Nummer, einem Kraftfahrzeugzeichen oder einem Namen versehen sind, darf nicht geparkt werden.	Auf Straßen mit Parkverbot darf nicht geparkt werden. Auf Straßen mit kostenloser beschränkter Parkdauer darf ohne Zeitbeschränkung geparkt werden. Die Parkgebühren müssen in der Regel bezahlt werden, es gibt jedoch örtliche Ausnahmen. In Fußgängerzonen darf nur zu bestimmten Kraftfahrzeug-Zufahrtszeiten gefahren und geparkt werden.	Keine Vergünstigungen.
Portugal	Es darf auf mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Plätzen auf Straßen und Parkplätzen geparkt werden. Auf gekennzeichneten Plätzen, die mit einer Nummer, einem Kraftfahrzeugzeichen oder einem Namen versehen sind, darf nicht geparkt werden.	Mit Ausnahme der reservierten Stellplätze werden keine Vergünstigungen gewährt. Gebühren müssen bezahlt und zeitliche Begrenzungen eingehalten werden. Fahren oder Parken in Fußgängerzonen ist nicht erlaubt.	Keine Vergünstigungen.
Schweden	Es darf auf mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Plätzen auf Straßen und Parkplätzen geparkt werden.	Sie dürfen in Zonen mit Parkverbot drei Stunden lang parken. Bei kostenloser, jedoch zeitlich beschränkter Parkdauer gilt: – Parkdauer weniger als drei Stunden → drei Stunden Parkerlaubnis – Parkdauer mehr als drei Stunden → 24 Stunden Parkerlaubnis Wo Parkgebühren entrichtet werden müssen, dürfen Sie an manchen Orten kostenlos parken. Dies sollten Sie vor Ort erfragen. In Fußgängerzonen dürfen Sie fahren und bis zu drei Stunden parken.	Es gibt oftmals Vergünstigungen für schwerbehinderte Menschen, die im Besitz einer Parkkarte sind. Dies sollten Sie vor Ort erfragen.
Spanien	Es darf auf mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Plätzen auf Straßen und Parkplätzen geparkt werden.	Auf Straßen mit Parkverbot darf nicht geparkt werden. Eventuell gibt es örtliche Ausnahmen, die vor Ort erfragt werden sollten. Ob Gebühren erlassen und Zeitbeschränkungen überschritten werden dürfen, ist von Ort zu Ort verschieden. Das Fahren oder Parken in Fußgängerzonen ist nicht erlaubt, gegebenenfalls gibt es auch hier örtliche Ausnahmen, die Sie vor Ort erfragen sollten.	Es gibt oftmals Vergünstigungen für schwerbehinderte Menschen, die im Besitz einer Parkkarte sind. Dies sollten Sie vor Ort erfragen.

2.1.9 Sicherheitsgurt/ Schutzhelm/Smog- alarm/Kindersitz

Befreiung

Für: Unter bestimmten Voraussetzungen für behinderte und nicht behinderte Menschen

Zuständig: Straßenverkehrsamt, in Hamburg, Landesbetrieb Verkehr – LBV 24 –, Ausschläger Weg 100, Haus A 1. Obergeschoss, Zimmer 107, 20537 Hamburg
Telefon: 4 28 58-24 92

E-Mail: Ausnahmen@lbv.hamburg.de

Erforderliche Unterlagen: gültiger Personalausweis, gegebenenfalls Schwerbehindertenausweis, Bescheinigung des Arztes, in der ausdrücklich bestätigt ist, dass der Antragsteller von der Gurtpflicht befreit werden muss

Rechtsquelle/Fundstelle: §46 Absatz 1 Ziffer 5b StVO – in der Fassung des Inkrafttretens vom 4. Dezember 2010. Letzte Änderung durch: Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung und der Bußgeldkatalog-Verordnung vom 1. Dezember 2010 (BGBl. I Seite 1737 Artikel 1).

Auf Antrag erteilt das Straßenverkehrsamt (in der Regel kostenfrei) Ausnahmegenehmigungen:

Anlegepflicht von Sicherheitsgurten

Von der Anlegepflicht für Sicherheitsgurte kann befreit werden, wenn

- das Anlegen der Gurte aus gesundheitlichen Gründen (zum Beispiel nach Operationen im Brust- und Bauchbereich) nicht möglich ist oder
- die Körpergröße weniger als 150 Zentimeter beträgt.

Schutzhelmpflicht

Von der Schutzhelmpflicht können Personen befreit werden, die aus gesundheitlichen Gründen keinen Helm tragen können.

Die gesundheitlichen Voraussetzungen sind durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. In der ärztlichen Bescheinigung ist ausdrücklich zu bestätigen, dass der Antragsteller aufgrund des ärztlichen Befundes von der Gurtanlege- beziehungsweise Helmtragepflicht befreit werden muss. Die Diagnose braucht aus der Bescheinigung nicht hervorzugehen.

Von dem Vorliegen der übrigen Voraussetzungen hat sich die Genehmigungsbehörde in geeigneter Weise selbst zu überzeugen.

Geltungsdauer

Soweit aus der ärztlichen Bescheinigung keine geringere Dauer hervorgeht, wird die Ausnahmegenehmigung in der Regel auf ein Jahr befristet. Dort, wo es sich um einen attestierten nicht besserungsfähigen Dauerzustand handelt, wird eine unbefristete Ausnahmegenehmigung erteilt.

Fahrverbot bei Smogalarm

Das Fahrverbot gilt nach Maßgabe der landesrechtlichen Smog-Verordnungen nicht für Fahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen **aG**, **H** oder **Bl** sind.

Mitnahme behinderter Kinder

1. Besondere Rückhalteeinrichtungen für behinderte Kinder in Kraftfahrzeugen müssen nicht in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein, wenn die Konstruktion dem Stand der Technik entspricht und eine Einbau- und Gebrauchsanweisung vorliegt,

in welcher die Kraftfahrzeugtypen angegeben sind, für die sie verwendbar ist.

2. Behinderte Kinder dürfen auf Vordersitzen von Kraftfahrzeugen mitgenommen werden, wenn eine solche besondere Rückhalteeinrichtung benutzt wird und in einer ärztlichen Bescheinigung bestätigt wird, dass anstelle einer bauartgenehmigten Rückhalteeinrichtung nur eine besondere Konstruktion verwendet werden kann. Die ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als vier Jahre sein und ist mitzuführen.

2.1.10 Behindertentoiletten

Zentralschlüssel

Für: schwerbehinderte Menschen, die auf die Nutzung behindertengerechter Toiletten angewiesen sind.

Zuständig: Club Behinderter und ihrer Freunde (CBF), Pallaswiesenstraße 123 a, 64293 Darmstadt, Telefon: 061 51/8 12 20, Fax: -81 22 81, Internet: www.cbf-da.de

Erforderliche Unterlagen: Beidseitige Kopie des Schwerbehindertenausweises

Der CBF verschickt auf Nachweis einen Zentralschlüssel für die Nutzung der mit dem Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichneten Behindertentoiletten an Autobahnrastplätzen, -raststätten und -tankstellen in Deutschland und im europäischen Ausland.

Den Schlüssel erhalten schwerbehinderte Menschen

- mit einem GdB von mindestens 70,
- bei Vorliegen der Merkzeichen **aG**, **B**, **H** oder **Bl** unabhängig vom GdB.

Der Schlüssel wird gegen Einsendung einer Kopie des Schwerbehindertenausweises (Vor-

der- und Rückseite) und eines Betrages von 18 Euro (möglichst in bar, auf Wunsch auch auf Rechnung) zugesandt. Schwerbehinderte Menschen, bei denen ein GdB von weniger als 70 vorliegt oder die nicht im Besitz eines Schwerbehindertenausweises sind, jedoch an MS, Inkontinenz, Colitis ulcerosa, Morbus Crohn oder vergleichbaren Darmerkrankungen leiden, können ein Dokument vorlegen, aus dem diese Beeinträchtigung hervorgeht.

Es ist auch ein Behindertentoilettenführer „Der Locus“ für 8 Euro erhältlich, in dem die Standorte der Behindertentoiletten verzeichnet sind. Den Zentralschlüssel und den Führer gibt es im Paket für 25 Euro.

Der Schlüssel und „Der Locus“ sind auch im Online-Shop über die Homepage www.cbf-da.de zu beziehen.

Ferner können über den Club Behinderter und ihrer Freunde Rollstuhl-Symbole als Aufkleber in verschiedenen Formaten und als Kunststofftafel (Preise von 1,50 Euro bis 5,50 Euro) bezogen werden, ebenso wie Türabstandhalter für das Kraftfahrzeug auf Parkplätzen (Preis 4,50 Euro) sowie der Reiseführer „Handicap-ped reisen – Hotels und Unterkünfte für Rollstuhlfahrer“ (Preis 16,80 Euro).

2.1.11 Neuwagenkauf

Preisnachlass

Für: Personen mit einem GdB von mindestens 50 und Merkzeichen **G**, **aG**, **H** oder **Bl**.

Zuständig: Automobilhersteller/Autohändler

Rechtsquelle/Fundstelle: Informationen des Bundes behinderter Auto-Besitzer

eingetragener Verein (BbAB), Internetseite des ADAC

Weitere Informationen im Inter-

net: www.adac.de, www.vdk.de, Bund behinderter Auto-Besitzer eingetragener Verein, 66443 Bexbach, Postfach 1202, Telefon/Fax: 068 26/57 82, Internet: www.bbab.de

Diverse Fahrzeughersteller bieten Sondernachlässe beim Neuwagenkauf auf Basis der „Unverbindlichen Preisempfehlung“ (Listenpreis) an. Derzeit gewähren die unten genannten Hersteller offiziell Vergünstigungen für behinderte Menschen mit einem GdB ab 50 (bei Toyota ab 70), teilweise sind die oben genannten Merkzeichen erforderlich. Viele Hersteller gewähren den Nachlass nur bei einer Mindesthaltedauer beziehungsweise einer bestimmten Anzahl an zu fahrenden Kilometern, die von

Hersteller zu Hersteller variieren. Beim jeweiligen Fahrzeug muss es sich um einen Neuwagen handeln. Der mit dem Behindertenrabatt erworbene Wagen muss auf die behinderte Person zugelassen werden. Der Rabatt wird vom Listenpreis des Fahrzeugs gewährt, nicht vom eventuellen Hauspreis. Bei Inzahlungnahme eines Gebrauchtwagens sind individuelle Verhandlungen mit dem Händler ratsam. Um in den Genuss des Rabattes zu kommen, wenden Sie sich an die Händler beziehungsweise an den BbAB*, wenn es um Renault geht.

Automarken, für die kein Rabatt für schwerbehinderte Menschen ermittelt werden konnte, sind hier nicht aufgeführt. **Alle Angaben sind ohne Gewähr.**

* BbAB – Bund behinderter Auto-Besitzer eingetragener Verein, Postfach 1202, 66443 Bexbach, Telefon/Fax 068 26/57 82, Internet: www.bbab.de

Hersteller	Nachlass	Voraussetzungen
Audi	15 Prozent auf Neufahrzeuge möglich, nicht auf Dienst- und Gebrauchtfahrzeuge	GdB mindestens 50 und Merkzeichen G , aG , H oder BI . Berechtig sind auch Contergangeschädigte und Kunden mit Armbehinderung ohne Merkzeichen. Aus dem Führerschein muss hervorgehen, dass Fahrhilfen benötigt werden. Mindesthaltedauer sechs Monate, Zulassung auf den schwerbehinderten Menschen selbst.
BMW	Bis 15 Prozent	GdB mindestens 50 ohne Merkzeichen.
Citroen	Bis 30 Prozent Nachlass, Verhandlungssache über den Händler	GdB mindestens 50 ohne Merkzeichen.
Daihatsu	Rabatt ist Verhandlungssache mit den Händlern	Schwerbehindertenausweis mit GdB 50.
Fiat-Gruppe (Fiat, Alfa-Romeo, Lancia)	Bis 15 Prozent	GdB 50 und Merkzeichen G , aG , H oder BI .
Ford	Rabatt bis 20 Prozent möglich	GdB 50 ohne Merkzeichen.

Hersteller	Nachlass	Voraussetzungen
Jaguar/Land Rover	Der empfohlene Nachlass liegt bei 15 Prozent und ist Verhandlungssache.	Schwerbehindertenausweis mit GdB 50 und Merkzeichen G , aG , H oder Bl .
KIA	10 bis 15 Prozent	GdB mindestens 50 ohne Merkzeichen. Die Mindesthaltedauer liegt bei sechs Monaten beziehungsweise 2.000 Kilometern bei Zulassung auf die behinderte Person, aber auch auf Kinder beziehungsweise Eltern oder Betreuer.
Lada	Grundsätzlich werden 10 Prozent Nachlass gewährt	GdB 50 und Merkzeichen G , H und aG oder Bl .
Mercedes-Benz ... mit Automatik Getriebe ... mit Fahrhilfen ab 500 Euro	10 Prozent 15 Prozent	GdB über 50 und Merkzeichen G , aG , H oder Bl .
Mitsubishi	15 Prozent Nachlass	GdB mindestens 50 sowie Merkzeichen G , H , aG oder Bl .
Nissan Bar-Kauf/Finanzierung Nissan-Leasing	Bis 23 Prozent Bis 27 Prozent	GdB mind. 50, nur für Mitglieder des BbAB e.V., www.bbab.de
Opel	Bis 20 Prozent	Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit GdB 50 oder höher.
Peugeot	Bis 15 Prozent	Schwerbehindertenausweis mit GdB 50, ohne Merkzeichen.
Renault Bar-Kauf/Finanzierung Renault-Leasing	Bis 23 Prozent Bis 26 Prozent	Nur für Mitglieder des BbAB e.V. www.bbab.de
Skoda	Empfohlen werden 15 Prozent Rabatt	GdB mindestens 50, keine Merkzeichen, Mindesthaltedauer sechs Monate.
Saab	Empfohlen werden 15 Prozent Rabatt	Schwerbehindertenausweis mit GdB 50.
Seat	15 Prozent Rabatt	GdB mindestens 50 und Merkzeichen G , H , aG oder Bl .
Suzuki	Möglich sind 8 Prozent, Verhandlungssache	Schwerbehindertenausweis mit GdB 50 oder höher, keine Merkzeichen.
Toyota	Es ist ein Nachlass von 10 bis 12 Prozent möglich	Schwerbehindertenausweis mit GdB 50.
VW	15 Prozent Rabatt	GdB über 50 und Merkzeichen G , H und aG oder Bl . Mindesthaltedauer sechs Monate.

2.1.12 Kraftfahrzeughilfe

Für: schwerbehinderte Menschen, die darauf angewiesen sind, mit dem Kraftfahrzeug den Arbeitsplatz oder Ausbildungsort zu erreichen, weil sie aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen können

Zuständig: Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaften, Agentur für Arbeit, Integrationsamt

Rechtsquelle/Fundstelle: § 33 Absatz 8 Nummer 1 SGB IX vom 19. Juni 2001, BGBl. I Seite 1046, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I Seite 2598), Kraftfahrzeughilfeverordnung vom 28. September 1987 (BGBl. I Seite 2251), zuletzt geändert durch Artikel 117 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I Seite 2848), § 20 Schwerbehindertenausweisverordnung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I Seite 1739), zuletzt geändert durch Artikel 20 Absatz 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I Seite 2904).

Schwerbehinderte Menschen können für den Kauf eines Kraftfahrzeuges, zur behinderten-gerechten Ausstattung sowie zum Erwerb des Führerscheins einen Zuschuss beantragen, wenn sie wegen ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend außerstande sind, öffentliche Verkehrsmittel zum Erreichen ihres Arbeits-beziehungsweise Ausbildungsplatzes zu benutzen. Größe und Ausstattung des Fahrzeugs muss den Anforderungen entsprechen, die sich im Einzelfall aus der Art der Behinderung ergeben. Ist eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung erforderlich, so muss diese ohne unverhältnismäßigen Mehraufwand möglich sein.

Die Höhe des Zuschusses ist einkommensabhängig, kann bis zur Höhe des Kaufpreises

betragen, höchstens jedoch 9.500 Euro. Bei einem Gebrauchtfahrzeug muss der Verkehrswert mindestens 50 Prozent des Neuwagenpreises betragen.

Eine erneute Förderung ist in der Regel nicht vor Ablauf von fünf Jahren möglich.

Der Zuschuss zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist ebenfalls einkommensabhängig, die behinderungsbedingte Zusatzausstattung jedoch nicht. Als Zusatzausstattung gilt zum Beispiel Automatikgetriebe, Bremskraftverstärker, Lenkhilfe, verstellbare und schwenkbare Sitze, Standheizung.

Individuelle Auskünfte erteilen die Sozialversicherungsträger: Deutsche Rentenversicherung (zuständig für Menschen, die Rentenversicherungsbeiträge einzahlen), Berufsgenossenschaften (wenn die Behinderung durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit entstanden ist), Agentur für Arbeit (für Menschen, die ohne Nutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs nicht ins Erwerbsleben eingegliedert werden können). Für Beamte ist das Integrationsamt zuständig.

2.1.13 Rufsystem

Notrufsäulen an
Autobahntankstellen

Für: behinderte Menschen, die auf den Rollstuhl angewiesen sind.

Zuständig: Firma Junedis-IWN, Gesellschaft für Elektronik und Rehathechnik, Am Marktplatz 5, 82152 Planegg, Telefon: 0 89/89 54 62 36

Rechtsquelle/Fundstelle:
www.junedis-iwn.de

Bundesweit über 1.000 Tankstellen, darunter alle Bundesautobahntankstellen, beteiligen sich an einem Dienst-Ruf-System (DRS) für behinderte Autofahrer, die beim Betanken des PKW Hilfe benötigen. Die Tankstellengesellschaften und Verbände (BfT und Uniti) zusammen mit der Tank & Rast und den Tankstellenbetreibern bieten dafür jetzt einen Sender (etwa so groß wie ein Taschenrechner) an. Das Tankstellenteam ist im Besitz des Empfängers, mit dem eingehende Signale auch bestätigt werden können.

Der Handsender gilt als behinderungsbedingte Zusatzausstattung des Kraftfahrzeugs, deren Kostenübernahme im Rahmen der Kraftfahrzeughilfe über den zuständigen Reha-Träger erfolgen kann. Die Förderung ist unabhängig vom Einkommen oder Vermögen des behinderten Menschen. Das Antragsformular kann im Internet auf www.junedis-iwn.de heruntergeladen werden. Weitere Informationen zur Kraftfahrzeughilfe und individuelle Zuständigkeiten siehe unter Punkt **2.1.12 Kraftfahrzeughilfe** in dieser Broschüre.

2.2 Öffentlicher Personenverkehr

2.2.1 „Freifahrt“

Für: schwerbehinderte Menschen mit Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck und Beiblatt mit Wertmarke (Ausgabe durch das Versorgungsamt)

Rechtsquelle/Fundstelle: §§ 145 bis 147 SGB IX vom 19. Juni 2001, BGBl. I Seite 1046, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I Seite 2598).

Achtung Wahlrecht!

Die „Freifahrt“ kann nur beansprucht werden, wenn der behinderte Mensch keine Kraftfahrzeugsteuerermäßigung erhält (2.1.1 a).

Das Versorgungsamt gibt das Streckenverzeichnis und die Wertmarke auf Antrag aus. Werden sie spätestens drei volle Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgegeben, wird der für die Wertmarke gezahlte Betrag anteilig erstattet. Kostenlos wird die Wertmarke für ein Jahr ausgegeben, wenn der schwerbehinderte Mensch Hilfe nach Hartz IV oder Grundsicherungshilfe nach dem SGB XII oder den §§ 27 a und 27 d des Bundesversorgungsgesetzes erhält.

Einen Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck erhalten:

1. Schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen **G** und gehörlose Menschen mit Merkzeichen **GI**. Als Gehörlose in diesem Sinne gelten auch Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache oder geringer Sprachschatz) vorliegen.
2. Schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen **aG**. Das Versorgungsamt gibt das Streckenverzeichnis und die Wertmarke auf Antrag aus. Werden sie spätestens drei volle Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgegeben, wird der für die Wertmarke gezahlte Betrag anteilig erstattet. Kostenlos wird die Wertmarke für ein Jahr ausgegeben, wenn der schwerbehinderte Mensch Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder SGB XII oder den §§ 27 a und 27 d des Bundesversorgungsgesetzes erhält. Gleichzeitig kann

Kraftfahrzeugsteuerbefreiung beansprucht werden (2.1.1 b).

3. Schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen **[H]** und/oder **[BI]** sowie Kriegsbeschädigte/andere Versorgungsbe-rechtigte (Ausweismerkzeichen **[VB]** oder **[EB]**), wenn sie bereits am 1. Oktober 1979 freifahrtberechtigt waren und die MdE aufgrund der Schädigung heute noch
 - a) mindestens 70 Prozent beträgt oder
 - b) 50 Prozent bis 60 Prozent mit Ausweis-merkzeichen **[G]** aufgrund der Schädi-gung.

Das Gleiche gilt für schwerbehinderte Men-schen, welche die Voraussetzungen nur deshalb nicht erfüllen, weil sie am 1. Okto-ber 1979 ihren Wohnsitz oder gewöhn-lichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten.

Auf schriftliche Anforderung übersendet das Versorgungsamt ohne Bezahlung ein Beiblatt mit Wertmarke. Gleichzeitig kann Kraftfahrzeugsteuerbefreiung beantragt werden (2.1.1 b).

4. Einen Ausweis zur unentgeltlichen Beför-derung und Beiblatt mit Wertmarke können Personen erhalten, die
 - ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Auf-enthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und
 - Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und
 - bei einer MdE um wenigstens 50 vom Hundert aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung in ihrer Be-wegungsfähigkeit im Straßenverkehr er-heblich beeinträchtigt sind.

Umfang

Unentgeltliche Beförderung des schwerbehin-dernten Menschen im öffentlichen Personen-verkehr

ist ohne Kilometerbegrenzung und unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des behin-dernten Menschen mit

- Straßenbahnen und Obussen,
- Taxi anstelle von Linienbussen: Das Landge-richt Koblenz hat mit Urteil vom 22. Juli 1987 (3 S 441/86) entschieden, dass bei dem Einsatz von Taxibusen anstelle von Linienbussen abends oder an Sonn- und Feiertagen von freifahrtberechtigten Personen kein Auf-preis verlangt werden darf, auch wenn die Fahrgäste nicht nur von Haltestelle zu Hal-testelle, sondern – innerhalb bestimmter Entfernungen – auch bis vor die Haustür gefahren werden.
- Kraftfahrzeugen und Eisenbahnen (außer Deutsche Bahn AG) im Linienverkehr auf Linien, bei denen die Mehrzahl der Beför-derungen eine Strecke von 50 Kilometern nicht übersteigt. Soweit keine Pflicht zur unentgeltlichen Beförderung besteht (zum Beispiel Berg-, Insel- oder Museumseisen-bahnen), enthält der Fahrplan einen ent-sprechenden Hinweis,
- S-Bahnen,
- Eisenbahnen in der 2. Wagenklasse in Ver-kehrsverbänden (einheitliches oder verbun-denes Beförderungsentgelt im zusammen-hängenden Liniennetz mit zum Beispiel Straßenbahnen, Obussen und so weiter) oder in Nahverkehrsbereichen, zum Bei-spiel
 - HVV = Hamburger Verkehrsverbund
 - VBN = Verkehrsgemeinschaft Bremen/ Niedersachsen
 - GHV = Großraumverkehr Hannover
 - VRR = Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

- VRS = Verkehrsverbund Rhein-Sieg
- FW = Frankfurter Verkehrsverbund
- VVS = Verkehrsverbund Stuttgart
- VRN = Verkehrsverbund Rhein-Neckar
- VGN = Verkehrsverbund Großraum
Nürnberg
- MVV = Münchener Verkehrsverbund
- AW = Augsburgischer Verkehrsverbund

- Wasserfahrzeugen im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr im Orts- und Nachbarschaftsbereich. Dazu gehört auch die Schifflinie auf dem Überlinger See Konstanz – Meersburg – Mainau – Unteruhldingen – Dingelsdorf – Überlingen und umgekehrt. Die Pflicht zur unentgeltlichen Personenbeförderung im Fährverkehr erstreckt sich nicht auf die Beförderung von Personenkraftwagen der durch das Gesetz begünstigten behinderten Menschen. Im Übersetzverkehr zu den „Deutschen Nordseeinseln“ haben schwerbehinderte Menschen keine Freifahrt. Der Schiffsverkehr auf der Vogelfluglinie gilt nicht als Nahverkehr im Sinne des Gesetzes.

Neuerungen ab 1. September 2011

Am 1. September 2011 wurde die Freifahrtregelung für schwerbehinderte Menschen in Deutschland wesentlich erweitert. Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Deutsche Bahn AG vereinbart, das Streckenverzeichnis beziehungsweise die 50-Kilometer-Regelung nach § 147 Absatz 1 SGB IX für schwerbehinderte Menschen zum 1. September 2011 aufzuheben.

Alle Nahverkehrszüge der Deutschen Bahn AG (DB) können dann bundesweit mit dem grün-orangefarbenen Schwerbehindertenausweis und dem Beiblatt mit gültiger Wertmarke ohne zusätzlichen Fahrschein genutzt werden.

Eine Liste der Strecken, auf denen behinderte Menschen unentgeltlich fahren können, finden Sie auf den letzten Seiten der Broschüre „Mobil mit Handicap“ der Deutschen Bahn AG oder unter www.bahn.de.

Handgepäck, Krankenfahrsstuhl und so weiter

Im öffentlichen Personenverkehr werden Handgepäck, Krankenfahrsstuhl (soweit möglich) und sonstige orthopädische Hilfsmittel unentgeltlich befördert (siehe auch 2.2.2 und 2.2.4).

Pflichten des Busfahrers

Der Fahrer eines Linienbusses muss beim Starten Rücksicht auf behinderte Menschen nehmen. Er darf erst dann anfahren, wenn er sich vergewissert hat, dass erkennbar behinderte Menschen einen Sitzplatz oder Halt im Wagen gefunden haben (BGH Urteil vom 1. Dezember 1992 – VI ZR 27/92).

2.2.2 Unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson

Für: schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen **B**, **BI**

Zuständig: Verkehrsunternehmen

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen (siehe oben)

Rechtsquelle/Fundstelle: § 145 SGB IX, vom 19. Juni 2001, BGBl. I Seite 1046, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I Seite 2598), Nummer 60 a des „Gemeinsamen internationalen Tarifs zur Beförderung von Personen und Reisegepäck“.

Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **B** („Die Berechtigung zur Mitnahme

einer Begleitperson ist nachgewiesen“) können in allen öffentlichen Verkehrsmitteln des Nah- und Fernverkehrs – ausgenommen bei Fahrten in Sonderzügen und Sonderwagen – eine Begleitperson kostenlos mitnehmen. Die Freifahrt für eine Begleitperson gilt ebenso im Autozug und reservierungspflichtigen Nachtreisezügen, bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen, auf dem Bodensee im Bereich Überlinger See sowie im Nordseeinselverkehr und im Verkehr mit der Insel Wangerooge unentgeltlich.

Rollstuhlfahrer/-innen und blinde Menschen mit einem nationalen Schwerbehindertenausweis oder einer offiziellen Bescheinigung sind bei Fahrten ins europäische Ausland berechtigt, eine Begleitperson unentgeltlich mitzunehmen. Die Fahrkarte für die Begleitperson muss in dem Land ausgestellt werden, in dem der Schwerbehindertenausweis ausgestellt wurde.

Die Begleitperson fährt in der gleichen Wagenklasse wie der schwerbehinderte Mensch.

Das Merkzeichen **B** im Behindertenausweis schließt nicht aus, dass der behinderte Mensch öffentliche Verkehrsmittel auch ohne Begleitung benutzt. Behinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen **B** werden als unentgeltlich zu befördernde Begleitpersonen (gegenseitige Begleitung) im öffentlichen Personenverkehr nicht zugelassen.

Die Begleitperson eines behinderten Menschen mit Merkzeichen **B** im Ausweis steht unter dem **Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung**, wenn sie den behinderten Menschen bei der Ausübung seines Berufs begleitet (auch bei Dienstreisen, Veranstaltungen einer Betriebssportgruppe und so weiter).

Besondere Regelungen für Blinde

Auf den Strecken der Deutschen Bahn AG wird neben dem Begleiter eines blinden Menschen auch ein Führhund unentgeltlich befördert, wenn der Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen **BI** enthält.

Wahlweise Begleitperson oder Blindenführhund befördern kostenfrei auch die Staatsbahnen der meisten europäischen Länder. Näheres kann bei der Bahnauskunft oder im Reisebüro erfragt werden. Voraussetzung ist, dass der blinde Mensch eine Hin- und Rückfahrkarte hat, deren Start- und Zielbahnhof im Bereich der Deutschen Bahn AG gelegen ist. Diese Vergünstigung kann nicht für Bahnfahrten ausschließlich im fremden Land in Anspruch genommen werden.

Auf dem Fahrausweis des Begleiters wird der Name des blinden Menschen eingetragen. Dieser Fahrausweis ist nur in Verbindung mit dem Schwerbehindertenausweis des blinden Menschen gültig. Letzterer ist folglich auf Reisen immer mitzuführen und dem Zugpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

Da der Begleiterausweis übertragbar ist, besteht ohne weiteres die Möglichkeit, zur Begleitung bei Reisen verschiedene Personen in Anspruch zu nehmen.

Während der Begleiter eines blinden Menschen bei Inlandsfahrten keine Zugzuschläge entrichten muss, hat er im Ausland die anfallenden Zuschläge zu zahlen.

Ein Begleiter eines blinden Kindes unter vier Jahren wird, ausgenommen auf Strecken der Deutschen Bahn AG, nur dann unentgeltlich befördert, wenn für das Kind eine Fahrkarte zum halben Preis erworben wird.

2.3 Eisenbahn- personenverkehr

2.3.1 Unentgeltliche Beförderung von Krankenfahrstühlen

Für: schwerbehinderte Menschen, die auf einen Rollstuhl und andere mobilitätsnotwendige Hilfsmittel angewiesen sind

Zuständig: Deutsche Bahn AG, Mobilitätsservicezentrale

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis (grün/orange) Schwerkriegsbeschädigtenausweis

Rechtsquelle/Fundstelle: Informationsbroschüre „Mobil mit Handicap“ der Deutschen Bahn AG, Internet: www.bahn.de/handicap

Ein mitgeführter Rollstuhl (auch Elektrorollstuhl) oder andere orthopädische Hilfsmittel werden auch ohne Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis und Wertmarke unentgeltlich befördert

- in allen Zügen des Nah- und Fernverkehrs, (ausgenommen in Sonderzügen und Sonderwagen) in Verbindung mit einer, auch ermäßigten Fahrkarte beziehungsweise mit dem Beiblatt mit gültiger Wertmarke und
- auf Omnibuslinien im Nah- und Fernverkehr, soweit die Beschaffenheit der Busse das zulässt. Der Rollstuhl darf die Breite von 700 Millimeter, Länge von 1.200 Millimeter und ein Gewicht von 200 Kilogramm nicht überschreiten.

Schwerbehinderte Menschen in Hamburg sollten in jedem Falle vor Fahrtantritt der Reise Kontakt mit der Mobilitätsservicezentrale aufnehmen. Die Nummer lautet hier: 01805512512 (14 Cent/Minute aus dem

Festnetz, bei Mobilfunk maximal 42 Cent/Minute) und ist von Montag bis Freitag von 8.00 bis 20.00 Uhr erreichbar, am Samstag, Sonntag und an bundeseinheitlichen Feiertagen von 8.00 bis 16.00 Uhr.

Auf diesem Wege können Sie Ein-, Um- und/oder Aussteigeservices für eine Vielzahl von Bahnhöfen bestellen, Fahrkarten kaufen sowie Sitz- und Rollstuhlstellplätze reservieren und auch das Abholen Ihres Gepäcks von zu Hause und die Lieferung an Ihre Wunschadresse veranlassen. Dies kann auch auf der Internetseite der Bahn online geschehen (bahn.de → Services → Mobilitätsservice online buchen), oder per Fax unter 01805/159357 (14 Cent/Minute aus dem Festnetz, Tarif bei Mobilfunk maximal 42 Cent/Minute).

2.3.2 Platzreservierung

Für: schwerbehinderte Menschen, die die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachweisen können (Merkzeichen **B** im Schwerbehindertenausweis)

Zuständig: DB Reisezentrum, Mobilitätsservicezentrale

Erforderliche Unterlagen: Behindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck und Merkzeichen **B**. (Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen.)

Rechtsquelle/Fundstelle: Informationsbroschüre „Mobil mit Handicap“ der Deutschen Bahn AG, Internet: www.bahn.de

Schwerbehinderte Menschen, die einen Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck sowie den Zusatz „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ (Merkzeichen **B**) auf der Vorderseite haben, können ein oder

zwei Plätze kostenlos reservieren. Der Einstiegsbahnhof muss in Deutschland liegen. Die Platzreservierung kann nur vorab telefonisch über die Mobilitätsservicezentrale erfolgen (Telefon: 0 18 05 51 25 12, (14 Cent/Minute aus dem Festnetz, bei Mobilfunk maximal 42 Cent/Minute, Montag bis Freitag von 8.00 bis 20.00 Uhr erreichbar, am Samstag, Sonntag und an bundeseinheitlichen Feiertagen von 8.00 bis 16.00 Uhr) und muss im DB-Reisecentrum abgeholt und der entsprechende Schwerbehindertenausweis vorgelegt werden. Achtung: Sitzplatzreservierungen über Internetbuchung oder ohne Vorbestellung am DB-Automaten sind weder für den schwerbehinderten Menschen selbst noch für die Begleitperson kostenlos!

Bei der Deutschen Bahn AG haben schwerbehinderte und blinde Menschen (Merkzeichen **BI**) die Möglichkeit, wenn im Schwerbehindertenausweis der Vermerk „Die Notwendigkeit der ständigen Begleitung ist nachgewiesen“ nicht gelöscht ist, bis zu zwei Plätze reservieren zu lassen. Der Hund darf jedoch nicht auf dem Sitz liegen, sondern muss sich auf dem Boden des Abteils aufhalten, damit Mitreisende nicht gestört werden. Allerdings verliert die Reservierung für den Führhund ihre Gültigkeit, wenn der jeweilige Zug voll besetzt ist.

2.3.3 Ermäßigter Fahrpreis

Für: schwerbehinderte Menschen mit GdB ab 70 oder voller Erwerbsunfähigkeitsrente sowie Senioren ab 60 Jahren

Zuständig: Reisezentren der Deutschen Bahn AG

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis, Nachweis über Rentenbezug, Personalausweis oder Reisepass

Rechtsquelle/Fundstelle: Informationsbroschüre „Mobil mit Handicap“ der Deutschen Bahn AG, Internet: www.bahn.de

Kinder von sechs bis unter 18 Jahren, Schüler, Azubis und Studenten bis einschließlich 26 Jahren (Bescheinigung erforderlich), Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB ab 70, Rentner wegen voller Erwerbsunfähigkeit sowie Senioren ab 60 Jahren erhalten Ermäßigung beim Kauf der BahnCard 25 und der BahnCard 50. Die BahnCard 25 kostet für den genannten Personenkreis 41 Euro für die 2. Klasse und 81 Euro für die 1. Klasse. Die Preise für die BahnCard 50 betragen ermäßigt 127 Euro für die 2. Klasse und 252 Euro für die 1. Klasse. Mit der BahnCard 25 sparen Sie beim Fahrkartenkauf ein Viertel, mit der BahnCard 50 die Hälfte des Fahrkartenpreises.

Für die BahnCard 100 gibt es keine Ermäßigung.

Für S-Bahnen, Verbundverkehre umnd Regionalverkehrsgesellschaften in Verkehrsverbünden gelten Sonderregelungen.

Im grenzüberschreitenden Reiseverkehr gibt es durch „RAILPLUS“ in 23 europäischen Ländern ebenfalls eine Fahrpreisermäßigung. Mit der BahnCard 25 sowie der BahnCard 50 und RAILPLUS erhalten Sie 25 beziehungsweise 50 Prozent auf der DB-Strecke und 25 Prozent Rabatt auf der ausländischen Strecke. Reisende unter 26 und ab 60 Jahren erhalten mit ihrer BahnCard mit „RAILPLUS“ in weiteren sechs europäischen Ländern 25 Prozent Rabatt. Nähere Informationen erhalten Sie aus der Broschüre der Deutschen Bahn AG „Europa wächst zusammen. Angebote. Services.“, auch als Download im Internet unter www.bahn.de erhältlich.

Die Mobilitätsservice-Zentrale der Deutschen Bahn ist telefonische Anlaufstelle für alle behinderten und/oder mobilitätseingeschränkten Reisenden. Hier können Sie Aussteigeservices für eine Vielzahl von Bahnhöfen bestellen, Fahrkarten kaufen sowie Sitz- und Rollstuhlstellplätze reservieren und auch das Abholen Ihres Gepäcks von zu Hause und die Lieferung an Ihre Wunschadresse veranlassen. Die Mobilitätsservice-Zentrale ist täglich von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr unter der Telefonnummer 01805/512512 (14 Cent/Minute aus dem Festnetz, Tarif bei Mobilfunk maximal 42 Cent/Minute) erreichbar. Die Anmeldung kann auch per Fax unter 01805/159357 (14 Cent/Minute aus dem Festnetz, Tarif bei Mobilfunk maximal 42 Cent/Minute) erfolgen, oder per E-Mail: msz@deutschebahn.com.

Außerdem besteht für Sie die Möglichkeit, jeden Tag rund um die Uhr telefonische Hilfe bei Reisen mit der Deutschen Bahn über die Service-Nummer der Bahn 0180/5996633 (14 Cent/Minute aus dem Festnetz, Tarif bei Mobilfunk maximal 42 Cent/Minute) zu erhalten. Wenn Sie nach der Begrüßung das Stichwort: „Betreuung“ nennen, werden Sie mit einem Mitarbeiter beziehungsweise einer Mitarbeiterin der Deutschen Bahn AG verbunden.

Gehörlose Menschen können ihre Fragen nicht nur per Fax unter 01805/159357 (14 Cent/Minute aus dem Festnetz, Tarif bei Mobilfunk maximal 42 Cent/Minute) stellen, sondern auch per E-Mail an deaf-msz@deutschebahn.com richten. Bei kurzfristigen Fragen sollte unbedingt bereits in der Betreffzeile darauf hingewiesen werden, damit eine vorrangige Bearbeitung in der Mobilitätsservice-Zentrale gewährleistet werden kann. Weitere Informationen erhalten gehörlose und hörgeschädigte Menschen auf der Internetseite der

Deutschen Bahn AG unter www.bahn.de/p/view/service/barrierefrei/hoerbehindert.shtml

Das Infoportal für Blinde und Sehbehinderte „Seh-Netz“ bietet im Internet auf der speziellen Seite zum öffentlichen Personennahverkehr (www.mobilitaetsportal.de) unter der Rubrik „Unentgeltliche Beförderung/Informationen außerhalb von Verkehrsverbänden“ eine Auflistung der nichtbundeseigenen Eisenbahngesellschaften (und Schifffahrt), die schwerbehinderte Menschen unentgeltlich befördern. Ferner sind alle Strecken aufgelistet, die unentgeltlich innerhalb von Verkehrsverbänden genutzt werden können. Voraussetzung ist jedoch immer das Beiblatt mit Wertmarke (siehe Punkt 2.2.1 öffentlicher Personennahverkehr „Freifahrt“). Außerdem beantwortet das Internetportal viele Fragen zur Mobilität schwerbehinderter Menschen allgemein und beinhaltet weiterführende Links zu den einzelnen Eisenbahn- und Verkehrsgesellschaften.

Der Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen (BDO) eingetragener Verein, Reinhardstraße 25, 10117 Berlin, Telefon: 030/24089-300, www.bdo-online.de, E-Mail: info@bdo-online.de hat ein Verzeichnis erarbeitet, dem Anschriften von Busunternehmen entnommen werden können, die über behindertengerecht ausgestattete Reiseomnibusse verfügen. Interessenten wird das Verzeichnis kostenlos übersandt. Es kann auch als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Die Schweizerische Bundesbahn (SBB) informiert auf ihrer Internetseite www.sbb.ch unter der Rubrik Bahnhof&Services/Reisende mit Handicap über Erleichterungen für reisende Menschen mit Behinderung.

Der Verlag FMG GmbH, Postfach 2154, 40664 Meerbusch, Telefon: 021 59/81 56 22, Fax: 021 59/81 56 24, www.fmg-verlag.de, bietet zum Stückpreis von 16,80 Euro die Broschüre „Handicapped Reisen in Deutschland“ an. Die Broschüre enthält ebenfalls 20 rollstuhlgerechte Hotels in Dänemark, Griechenland, Italien, Kenia, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweiz, Spanien, Sri Lanka, Türkei, Ungarn und USA.

In der Broschüre werden jeweils über 1.000 rollstuhl- und behindertene geeignete Hotels, Pensionen, Bauernhöfe und Ferienhäuser aufgezählt. Wer einen Internetzugang hat, kann auf der Internetseite www.behinderten-hotels.de alle Informationen aus der Broschüre online abrufen.

Der Reiseveranstalter „Quertour“ bietet spezielle Reisen für Menschen mit Behinderungen an. Speziell geschultes Personal bietet eine kompetente Betreuung, Unterhaltungsprogramm und Animation für Menschen mit körperlichen und geistigen Handicaps. Die Reiseziele gehen von der Ostsee, dem Schwarzwald, Thüringen bis Holland, Mallorca, Kroatien, Türkei, Griechenland und mehr. In einem ausführlichen Fragebogen werden der individuelle Betreuungsaufwand und die Leistungsfähigkeit jedes Einzelnen abgefragt, um die entsprechende Betreuungsstufe festzulegen. Bei Fragen wenden Sie sich an das Reiseleitungsteam unter:

Quertour GmbH & Co. KG
Wickrather Straße 105
41236 Mönchengladbach
Telefon: 021 66/94 00 21
Fax: 021 66/94 04 16
E-Mail: info@quertour.de
www.quertour.de

2.3.4 Bereitstellung von Parkplätzen

Für: schwerbehinderte Menschen mit Parkausweis (siehe 2.1.8)

Zuständig: Deutsche Bahn AG

Erforderliche Unterlagen: Ausnahmegenehmigung und Parkausweis nach § 46 StVO, Fahrkarte und Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck (bei Lösung der Parkkarte)

Rechtsquelle/Fundstelle: Informationsbroschüre „Mobil mit Handicap“ der Deutschen Bahn AG, Internet: www.bahn.de

An vielen Bahnhöfen gibt es günstige Parkplätze. Wer schwerbehindert mit außergewöhnlicher Gehbehinderung ist (Merkzeichen **aG** oder **BI**) und außer dem grünen, mit halbseitigem orangefarbenem Flächenaufdruck versehenen Ausweis für schwerbehinderte Menschen auch eine gültige Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO vorweisen kann, darf hier unentgeltlich parken. Ihren Parkausweis legen Sie dann gut sichtbar in den Wagen. Da er nur in Verbindung mit der Ausnahmegenehmigung gilt, sollten Sie diese für Kontrollen auf jeden Fall dabei haben. Hinweis: Dies gilt nicht für Parkplätze der DB BahnPark GmbH oder anderer Kooperationsunternehmen sowie für Park&Rail-Parkplätze.

An Bahnhöfen, bei denen die Parkplätze besonders zugeteilt werden, müssen Sie beim Kauf des Parkscheins den Parkausweis vorlegen. Für den Fall, dass alle Stellplätze belegt sind, gibt es keinen Anspruch auf einen Stellplatz. Wenden Sie sich bitte bei Fragen rund um Ihren Schwerbehindertenausweis an Ihr Versorgungsamt.

Die Ausnahmegenehmigung und den Parkausweis stellt der Landesbetrieb Verkehr, Ausschläger Weg 100, 20537 Hamburg, aus.

2.4 Flugverkehr

Ermäßigung des Flugpreises

Für: mobilitätseingeschränkte Personen

Zuständig: Fluggesellschaften

Rechtsquelle/Fundstelle: Tarifinformationen der Fluggesellschaften

Im Flugverkehr zählen behinderte Menschen zu den „Personen mit eingeschränkter Mobilität“, zu denen auch unter anderem unbegleitete Kinder sowie ältere und kranke Menschen zählen. Aus Sicherheitsgründen schränken luftfahrtrechtliche Bestimmungen die Gesamtzahl dieser Personen, die sich auf einem Flug an Bord befinden dürfen, in Abhängigkeit vom Flugzeugtyp ein. Es ist daher dringend zu empfehlen, Flüge grundsätzlich rechtzeitig zu buchen und bei der Buchung bereits möglichst detaillierte Angaben der Behinderung und der benötigten Hilfe zu machen.

Bei einigen deutschen Fluggesellschaften wie etwa der Lufthansa fliegt die Begleitperson eines behinderten Fluggastes mit dem Ausweismerkzeichen **B** im innerdeutschen Flugverkehr kostenlos.

Weiterhin gewähren einige deutsche Linien- und Charterfluggesellschaften schwerbehinderten Menschen und in besonderen Fällen Begleitpersonen besondere Erleichterungen, unter anderem

- Rollstühle und sonstige Hilfsmittel werden kostenlos befördert, hierbei ist aber zu beachten, dass pro Flug nur eine gewisse Kapazität an Rollstühlen mitgenommen werden kann. Einige Fluglinien befördern nur

Rollstühle, die zusammenklappbar sind, jedoch keine motorbetriebenen Rollstühle.

- Blindenhunde werden kostenlos mit im Passagierraum befördert (Maulkorbpflicht)
- kostenlose Begleitung am Ab- und Zielflughafen
- Betreuung der schwerbehinderten Personen durch die Mitarbeiter des Flughafens beziehungsweise der Fluggesellschaften vom Check-in über Ein- und Ausstieg bis zur Gepäckausgabe am Zielort
- eigener Schalter für schwerbehinderte Personen an vielen Flughäfen
- Bereitstellung von Leihrollstühlen
- bei Langstreckenflügen können Bordrollstühle zur Verfügung gestellt werden
- Reservierung von speziellen Sitzen. Aus Sicherheitsgründen können die Sitzplätze an den Notausgängen nicht reserviert werden.
- Reservierung kostenloser Sitzplätze in den Servicecentren der Linie „Air Berlin“ für schwerbehinderte Menschen und eine Begleitperson.

Weitere Hinweise für behinderte Reisende geben Broschüren der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen (Telefon: 030/310118-0, www.advnet.org) sowie der Lufthansa „Reisetipps für behinderte Fluggäste“ (Telefon: unter 01180/5838426 [12 Cent/Minute] erhalten Sie ausführliche Informationen) und der LTU und der Reisebüro.

2.5 Schulweghilfe für behinderte Schülerinnen und Schüler

Eingliederungshilfe und Beförderungsservice

Für: behinderte Schülerinnen und Schüler

Zuständig: Behörde für Schule und Berufsbildung – Amt für Verwaltung –

Erforderliche Unterlagen: ärztliche Bescheinigung beziehungsweise amtsärztliches oder schulärztliches Gutachten

Rechtsquelle/Fundstelle: §54 SGB XII vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I Blatt 3022) zuletzt geändert durch Artikel 13 Absatz 28 des Gesetzes vom 12. April 2012 BGBl. I Seite 579 in Verbindung mit §12 Eingliederungshilfe-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1975 (BGBl. I Seite 433), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I Seite 3022) und Bestimmungen über Schulweghilfe für behinderte Schülerinnen und Schüler vom 1. Januar 2006.

In Hamburg hilft das Sachgebiet Eingliederungshilfe und Beförderungsdienste Schülerinnen und Schülern, die ihren Schulweg wegen ihrer Behinderung nicht selbstständig zurücklegen können. Das Sachgebiet bewilligt und organisiert Schulweghilfe. Kostenträger ist die Behörde für Schule und Berufsbildung. Ansprechpartner ist in jedem Fall die jeweilige Schule.

2.6 Individuelle Beförderung

Übernahme der Fahrkosten

Für: mobilitätseingeschränkte Personen, die aufgrund ihrer Behinderung besondere Fahrzeuge oder Hilfen benötigen

Zuständig: Grundsicherungs- und Sozialdienststellen der Bezirke

Erforderliche Unterlagen: Antrag auf Beförderungsleistungen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben

Rechtsquelle/Fundstelle: §54 Absatz 1 SGB XII vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I Blatt 3022), zuletzt geändert durch Artikel 13 Absatz 28 des Gesetzes vom 12. April 2012 BGBl. I Seite 579 in Verbindung mit §55 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 7 und §58 SGB IX vom 19. Juni 2001, BGBl. I Seite 1046, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I Seite 2598) Internet: www.hamburg.de/behindertenfahrten

Schwerbehinderte Menschen, die durch Art und Schwere ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, öffentliche Verkehrsmittel des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) zu nutzen und kein eigenes Fahrzeug oder das Fahrzeug eines Angehörigen nutzen können, haben die Möglichkeit, eine Beförderungspauschale zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben zu beantragen. Die Voraussetzung hierfür ist ein regelmäßiger Beförderungsbedarf. Bei nur gelegentlichem Beförderungsbedarf wird die jeweilige Fahrt im Einzelfall bewilligt.

Die Höhe der Pauschale orientiert sich am Bedarf:

1. Es wird ein Taxi benötigt _____
_____ monatlich 82 Euro
2. Es wird ein Spezialfahrzeug mit Rampe zur Beförderung im Rollstuhl benötigt _____
_____ monatlich 120 Euro
3. Es wird ein Spezialfahrzeug mit Rampe und Hilfestellung beim Verlassen/Betreten der Wohnung oder regelmäßig aufgesuchter Zielorte benötigt, weil diese nicht barrierefrei erreichbar sind (Tragehilfe) _____
_____ monatlich 160 Euro

Wenn der Beförderungsbedarf über den mit den Pauschalen möglichen monatlichen Fahrten liegt oder nur vereinzelte regelmäßige Fahrten im Jahr anfallen, kann ein Beförderungsbudget vereinbart werden.

Die Anträge auf Gewährung einer Beförderungspauschale oder eines Budgets werden von den bezirklichen Grundsicherungs- und Sozialdienststellen bearbeitet. Für Bewohner von stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe bleibt der Landesdienst Soziale Hilfen und Leistungen zuständig. Mit der Antragstellung ist die Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse erforderlich. Zur Feststellung der notwendigen individuellen Pauschale wird gegebenenfalls eine Begutachtung beim zuständigen Gesundheitsamt erfolgen.

Ein Falblatt mit genaueren Informationen über das Hamburger Beförderungssystem, Anschriften der Grundsicherungs- und Sozialdienststellen sowie eine Auflistung der Beförderungsunternehmen, die spezielle Fahrzeuge zur Beförderung von Rollstuhlfahrern bereithalten, bekommen Sie unter der Telefonnummer: 0 40/4 28 63 77 78 oder per E-Mail: publikationen@bsg.hamburg.de.

1. Einkommen- und Lohnsteuer

Seite 12

1

2. Mobilität

Seite 22

2

3. Wohnen

Seite 50

3

4. Kommunikation/Medien

Seite 56

4

5. Beruf

Seite 62

5

6. Sozialversicherung/Pensionen

Seite 80

6

7. Verschiedenes

Seite 90

7

8. Anhang

Seite 96

8

3. Wohnen

3.1 Wohngeld

Erhöhung

Für: behinderte Menschen mit einem GdB von 100, darunter bei häuslicher Pflegebedürftigkeit

Zuständig: Grundsicherungs- und Sozialamt des zuständigen Bezirksamtes

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis (oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, der nicht älter als fünf Jahre ist), Nachweis des Familienjahreseinkommens und der Wohnungskosten, Bescheid über Pflegegeld oder Pflegezulage

Rechtsquelle/Fundstelle: Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I Seite 1856), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I Seite 2854).

Wohngeld wird als verlorener Zuschuss (Miet- oder Lastenzuschuss) zu den Aufwendungen für Wohnraum gezahlt. Die Bewilligung ist abhängig von der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder, von der Höhe des Familieneinkommens und von der Höhe der Miete oder Belastung.

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens eines schwerbehinderten Menschen wird abgesetzt

1. ein Freibetrag von 1.500 Euro bei einem Grad der Behinderung
 - a) von 100 oder
 - b) von wenigstens 80, wenn der schwerbehinderte Mensch häuslich pflegebedürftig ist im Sinne des § 14 SGB XI
2. ein Freibetrag von 1.200 Euro bei einem Grad der Behinderung von weniger als 80,

wenn der schwerbehinderte Mensch häuslich pflegebedürftig ist im Sinne des § 14 SGB XI.

Die häusliche Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI ist in der Regel nachzuweisen durch die Vorlage eines Bescheides der zuständigen Stelle

- a) für den Bezug einer Leistung bei häuslicher Pflege nach den §§ 36 bis 39 SGB XI und teilstationärer Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI,
- b) für den Bezug von Pflegegeld nach § 61 Absatz 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit §§ 63 und 64 SGB XII oder über das Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit im Sinne dieser Bestimmung,
- c) für den Bezug einer Pflegezulage nach § 35 BVG und Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
- d) für den Bezug einer Pflegezulage nach § 267 LAG oder über die Gewährung eines Freibetrages wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c LAG.

Der Nachweis der Pflegebedürftigkeit kann auch durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen **H** erbracht werden.

Die Nachweise gelten sowohl für Fälle häuslicher Pflege als auch für pflegebedürftige Menschen, die nur vorübergehend stationär oder teilstationär untergebracht sind.

Die Frei- und Abzugsbeträge nach den §§ 10 bis 12 WoGG sind vom ermittelten Gesamteinkommen abzusetzen.

Der Freibetrag wird zugunsten eines zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes nur einmal abgesetzt, auch wenn es mehrere der genannten Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt.

Weitere Informationen der Bundesregierung können Sie schriftlich abrufen unter:

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, 11044 Berlin

3.2 Wohnungsbau- förderung/Wohn- berechtigungsschein

Erhöhung der Einkommensgrenze

Für: schwerbehinderte Menschen

Zuständig: Einwohneramt des zuständigen Bezirksamtes, Hamburger Wohnungsbaukreditanstalt

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, Gleichstellungsbescheid der Agentur für Arbeit, Nachweis des Jahreseinkommens und der Finanzierung

Rechtsquelle/Fundstelle: Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I Seite 2376), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I Seite 1885).

Finanzielle Mittel für die soziale Wohnraumförderung sind von der Höhe des Jahreseinkommens der Wohnungssuchenden abhängig. Die Einkommensgrenze beträgt für einen Einpersonenhaushalt 12.000 Euro, für einen Zweipersonenhaushalt 18.000 Euro, zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person 4.100 Euro (§ 8 Wohnraumförderungsgesetz). Sind zum Haushalt rechnende Personen Kinder im Sinne des § 32 Absätze 1 bis 5 des Einkommenssteuergesetzes, erhöht

sich die Einkommensgrenze für jedes Kind um weitere 500 Euro. Diese Einkommensgrenzen können in Hamburg für die Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheins zum Bezug einer öffentlich geförderten Mietwohnung um bis zu 20 Prozent überschritten werden. Anträge sind beim Einwohneramt des zuständigen Bezirksamtes zu stellen.

Für die Förderung des Baues von Eigenheimen und Eigentumswohnungen ist eine Überschreitung um bis zu 60 Prozent möglich. Bei der Ermittlung des maßgebenden Einkommens des Haushaltes können pauschale Abzüge vorgenommen sowie Frei- und Abzugsbeträge abgesetzt werden. So kann ein pauschaler Abzug in Höhe von jeweils 10 Prozent für die Leistung von Steuern, Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen werden (maximal 30-prozentiger Abzug). Das anrechenbare Einkommen vermindert sich um weitere

4.500 Euro

für jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung

- von 100 oder
- ab 80, wenn sie häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 SGB XII ist. Die häusliche Pflegebedürftigkeit ist nachzuweisen durch
 - a) das Merkzeichen H im Schwerbehindertenausweis oder
 - b) Vorlage eines Bescheides der zuständigen Stelle
 - über den Bezug von Pflegegeld nach § 64 SGB XII oder
 - über das Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit oder
 - über den Bezug von Pflegegeld nach § 44 SGB VII oder

- über den Bezug von Pflegezulage nach §35 BVG und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären oder
- über den Bezug von Pflegezulage nach §267 Absatz 1 LAG oder über die Gewährung eines Freibetrages wegen Pflegebedürftigkeit nach §267 Absatz 2 Buchstabe c LAG oder
- über den Bezug einer Leistung bei Schwerpflegebedürftigkeit nach §§ 53 bis 57 SGB V oder häuslicher Pflege nach §§ 36 bis 39 SGB XI oder

c) amtsärztliches Attest;

2.100 Euro

für jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von unter 80, wenn sie häuslich pflegebedürftig im Sinne des §14 SGB XI ist (§25 d Absatz 1 II. Wohnungsbau-gesetz).

Grundsätzlich gelten diese Einkommensgrenzen auch für die Ausstellung des Wohnberechtigungsscheins (WBS) zum Bezug einer öffentlich geförderten Mietwohnung.

Beim Bau von Familienheimen in der Form von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen kann für Bauherren mit Kindern zusätzlich zum Baudarlehen ein Familienzusatzdarlehen bewilligt werden; es erhöht sich für jeden schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen, der zum Familienhaushalt gehört, um 1.022,58 Euro.

Bei der Ablösung von öffentlichen Baudarlehen nach der Ablösungsverordnung ist die Eigenschaft des Ablösenden als schwerbehinderter oder gleichgestellter Mensch zu berücksichtigen. Der Antrag auf Fördermittel ist zu stellen bei: Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt, Besenbinderhof 31, 20097

Hamburg, Telefon: 248460, Internet: www.wk-hamburg.de.

Werden zusätzliche Baumaßnahmen (zum Beispiel Rampe, behinderungsgerechtes Bad) wegen einer Behinderung ab GdB 80 erforderlich, kann dafür ein Zuschuss bis zu 16.000 Euro zur Deckung der Mehrkosten bewilligt werden. Näheres erfragen Sie bitte bei der Hamburger Wohnungsbau Kreditanstalt unter der Rufnummer 040/24846-0. Mehr hierzu siehe auch unter 3.4.

Befreiung von Bauvorschriften für schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderten Menschen kann Befreiung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften erteilt werden, wenn das Verlangen nach deren Einhaltung eine besondere, vom Gesetzgeber für diesen Personenkreis nicht beabsichtigte Härte darstellen würde und gewichtige öffentliche Belange sowie überwiegende Nachbarinteressen nicht entgegenstehen (zum Beispiel Grenzbebauung durch Garage/Rampe und so weiter).

Weitere Informationen

entnehmen Sie bitte der Informationsbroschüre „Wege zum barrierefreien Wohnraum in Hamburg“.

Diese Broschüre wurde herausgegeben von der Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen, Richardstraße 46, 22081 Hamburg, Telefon: 299956-0

Sie ist auch als Online-Version unter www.lagh-hamburg.de über die Rubrik „Wohnen für Behinderte“ einzusehen.

3.3 Wohnungskündigung

Widerspruch des Mieters wegen sozialer Härte

Für: schwerbehinderte Mieter, die durch die Kündigung ihrer Wohnung besonders schwer betroffen sind

Zuständig: Vermieter, Amtsgericht

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis, ärztliches Attest

Rechtsquelle/ Fundstelle: §§ 573, 574 bis 574 c BGB

Der Vermieter kann den Mietvertrag über eine Wohnung in der Regel nur dann kündigen, wenn er ein berechtigtes Interesse geltend machen kann (zum Beispiel Vertragsverletzungen des Mieters, Eigenbedarf). Diese Einschränkung des Kündigungsrechts gilt nicht, wenn der Mieter mit seinem Vermieter zusammen in einem Haus mit nicht mehr als zwei Wohnungen wohnt (§ 573 a BGB).

Selbst wenn die Kündigung danach zulässig wäre, kann der Mieter widersprechen und die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen, wenn die Beendigung des Mietverhältnisses für ihn oder seine Familie eine Härte bedeuten würde und diese auch gegenüber den berechtigten Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist (§ 574 BGB). Der Widerspruch muss schriftlich erklärt werden und dem Vermieter in der Regel spätestens zwei Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist zugehen. Eine Härte liegt zum Beispiel vor, wenn kein angemessener Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen beschafft werden kann. Eine „angemessene Ersatzwohnung“ muss nach ihrer Größe und Ausstattung eine menschenwürdige Unterbringung aller zum Haushalt gehörender Familienmitglieder gewährleisten. Dabei sind auch der Gesundheitszustand (zum Beispiel Tbc-Erkrankung) und die

Schwerbehinderteneigenschaft zu berücksichtigen. Die Gerichte haben unter anderem eine Härte anerkannt,

- wenn die Beendigung des Mietverhältnisses nachteilige Auswirkungen auf Krankheitsverlauf und Genesung eines Mieters befürchten lässt,
- bei hohem Alter und nicht unerheblicher Gesundheitsgefährdung,
- wenn psychisch Kranke eine Kündigung nicht verarbeiten können.

Weitere Hinweise zum Mieterschutz gibt zum Beispiel die Broschüre „Kündigung & Mieterschutz“, die beim DMB-Verlag, Littenstraße 10, 10179 Berlin für 5 Euro bezogen werden kann.

Weitere Infos finden Sie unter www.mieterbund.de beziehungsweise www.mieterverein-hamburg.de.

3.4 Behinderungsgerechte Umbauten/Duldung durch den Vermieter

Für: behinderte Menschen und Personen, die erheblich und dauerhaft in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind

Zuständig: Vermieter

Fundstelle/Rechtsquelle: § 554 a BGB
Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt

Mit dem unter der Bezeichnung „Barrierefreiheit“ geschaffenen § 554 a BGB wollte der Gesetzgeber ein Signal für behinderte Mieter beziehungsweise die bei ihnen wohnenden behinderten Angehörigen setzen. Die Vorschrift gilt nicht nur für behinderte Menschen im Sinne des Sozialrechtes, sondern auch für solche Personen, die erheblich und dauerhaft in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind.

Darunter fallen zum Beispiel auch alte Menschen, die ihre Wohnung altersbedingt umgestalten müssen. Hierfür gibt § 554 a Absatz 1 BGB dem Mieter das Recht, „vom Vermieter die Zustimmung zu baulichen Veränderungen oder sonstigen Einrichtungen“ (zum Beispiel, Einbau eines Treppenliftes) einzufordern. Ob der Vermieter im Einzelfall einer vom Mieter verlangten Umbaumaßnahme zustimmen muss, ist im Zuge der Abwägung der Interessen des Vermieters, der Hausgemeinschaft und des betroffenen Mieters zu ermitteln. Dem Vermieter gibt § 554 a Absatz 2 BGB das Recht, unabhängig von den drei üblichen Mieten für die Mietkaution eine zusätzliche Sicherheit zu verlangen, die einen späteren Rückbau finanziell absichert. Die Höhe dieser Sicherheit orientiert sich an den voraussichtlichen Kosten eines Rückbaus, wobei diese zum Beispiel durch einen Kostenvoranschlag belegt werden können.

Es gibt die Möglichkeit, Umbaumaßnahmen für die Schaffung rollstuhl-, behinderten- und altersgerechten Wohnraum finanziell durch die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt (WK) fördern zu lassen. Auf der Internetseite www.wk-hamburg.de werden unter dem Menü-Punkt „Wohneigentum/Modernisierung/Barrierefreier Umbau“ detaillierte Informationen gegeben, welche Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt sein müssen. Wichtig ist, dass keine Baumaßnahme vor der schriftlichen Zustimmung der WK begonnen werden darf, da sonst eine Förderung ausgeschlossen ist. Der Antrag auf Fördermittel ist vom Vermieter zu stellen: Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt, Besenbinderhof 31, 20097 Hamburg, Telefon: 24 84 60, Internet: www.wk-hamburg.de

3.5 Vermittlung von rollstuhlgerechtem Wohnraum

Bei Bauvorhaben des öffentlich geförderten Sozialen Wohnungsbaus werden in geeigneten Fällen Wohnungen für schwerbehinderte Menschen (nur Rollstuhlfahrer) eingeplant und nach besonderen Normen (DIN 18025) gebaut.

Diese Mietwohnungen werden für das gesamte Stadtgebiet über die „Zentrale Vergabestelle für rollstuhlgerechten Wohnraum“ im Bezirk Wandsbek, Soziales Dienstleistungszentrum Wandsbek, Wandsbeker Allee 71, 22041 Hamburg, Telefon: 428 81 3634, E-Mail wohnungsvergabe@wandsbek.hamburg.de, vergeben. Für die Vergabe einer rollstuhlgerechten Wohnung ist der Besitz eines Dringlichkeitsscheines Voraussetzung. Dieser muss beim zuständigen Bezirksamt der aktuellen Wohnstraße beantragt werden. Neben dem Dringlichkeitsschein sind der Personalausweis, Schwerbehindertenausweis und Einkommensnachweise der letzten zwölf Monate erforderlich. Interessierten behinderten Menschen wird empfohlen, vor einem Besuch telefonisch oder per E-Mail mit der Zentralen Vergabestelle Kontakt aufzunehmen und abzuklären, welche Unterlagen erforderlich sind.

1. Einkommen- und Lohnsteuer

Seite 12

1

2. Mobilität

Seite 22

2

3. Wohnen

Seite 50

3

4. Kommunikation/Medien

Seite 56

4

5. Beruf

Seite 62

5

6. Sozialversicherung/Pensionen

Seite 80

6

7. Verschiedenes

Seite 90

7

8. Anhang

Seite 96

8

4. Kommunikation/Medien

4.1 Postversand

Blindensendungen

Für: blinde Menschen

Zuständig: Deutsche Post AG, Niederlassungen und Postfilialen

Rechtsquelle/Fundstelle: Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG für den nationalen und internationalen Brief- und Frachtdienst

Internet: www.deutschepost.de/Briefprodukte/Blindensendungen

Blindensendungen werden innerhalb der Bundesrepublik von der Deutschen Post AG entgeltfrei befördert. Als Blindensendung können von jedermann versandt werden:

- Schriftstücke in Blindenschrift
- bestimmte Tonaufzeichnungen oder sonstige Magnetträger für blinde Menschen, deren Absender oder Empfänger eine anerkannte Blindenanstalt ist oder in deren Auftrag der Versand erfolgt (zum Beispiel Hörbüchereien, Zentrum für blinde Menschen an der Fernuniversität/Gesamthochschule Hagen)
- Papiere für die Aufnahme von Blindenschrift, wenn sie von einer anerkannten Blindenanstalt an blinde Menschen versandt werden.

Die Umhüllung/Verpackung darf grundsätzlich nicht verschlossen sein und muss oberhalb der Anschrift die Bezeichnung „Blindensendung“ tragen. Die Entgelte für zusätzliche oder sonstige Leistungen sind zu entrichten.

Für Blindensendungen gelten Mindest- und Höchstmaße und Gewichtsbeschränkungen:

Mindestmaß: 100 x 70 Millimeter

Höchstmaß: B4

(353 x 250 x 50 Millimeter)

Höchstgewicht: 1.000 Gramm

Für Blindensendungen „schwer“ gelten die folgenden Bedingungen:

Mindestmaß: 150 x 110 x 10 Millimeter

Höchstmaß: 600 x 300 x 150 Millimeter

Höchstgewicht: 7.000 Gramm

Blindensendungen werden von der Deutschen Post AG auch international entgeltfrei befördert, wobei kein Maß größer sein darf als 600 Millimeter. Das zulässige Höchstgewicht beträgt 7.000 Gramm. Die Kennzeichnung solcher Sendungen lautet „Blindensendung/Cécogramme“. Ansonsten gelten die gleichen Bedingungen wie beim innerdeutschen Versand.

4.2 Hörfunk und Fernsehen

Ermäßigung/Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Für: Anspruch auf Befreiung haben: Sonderfürsorgeberechtigte nach § 27 e BVG, taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII sowie Empfänger von Leistungen nach §§ 27 a und 27 d BVG, Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII

Anspruch auf Ermäßigung haben:

blinde, wesentlich sehbehinderte oder hörgeschädigte Menschen, behinderte Menschen mit einem GdB ab 80, denen das Merkzeichen **RF** im Schwerbehindertenausweis zuerkannt wurde.

Zuständig: Gebührenzentrale (GEZ),
50656 Köln,
Service-Telefon-Nummer: 01 85/99 95 01 00
(6,5 Cent/Minute) aus den deutschen
Festnetzen, abweichende Preise für Mobil-
funkteilnehmer

Erforderliche Unterlagen: Schwerbe-
hindertenausweis mit Merkzeichen **RF** und
GdB ab 80, Feststellungsbescheid für
Sonderfürsorgeberechtigte

Rechtsquelle/Fundstelle: § 4 Absätze 1
bis 7 Fünfzehnter Rundfunkänderungsstaats-
vertrag vom 15./17. Dezember 2010, wirksam
ab 1. Januar 2013.

Von der Rundfunkgebührenpflicht werden
befreit:

1. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des
§ 27 e des Bundesversorgungsgesetzes
(BVG);
2. taubblinde Menschen und Empfänger von
Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches
des Sozialgesetzbuches (SGB XII)
3. Empfänger von Leistungen nach §§ 27 a
und 27 d BVG

Die **ermäßigte** Rundfunkgebühr beträgt
5,99 Euro und wird auf Antrag gewährt für:

- a) „Blinde oder nicht nur vorübergehend we-
sentlich sehbehinderte Menschen mit
einem Grad der Behinderung von wenig-
stens 60 vom Hundert allein wegen der
Sehbehinderung und
- b) hörgeschädigte Menschen, die gehörlos
sind oder denen eine ausreichende Ver-
ständigung über das Gehör auch mit
Hörhilfen nicht möglich ist. Das Versor-
gungsamt entscheidet darüber im Ein-
zelfall. Die Voraussetzung ist immer
erfüllt, wenn an beiden Ohren mindes-
tens eine hochgradige kombinierte

Schwerhörigkeit oder eine hochgradige
Innenohrschwerhörigkeit vorliegt und
hierfür ein GdB von wenigstens 50 aner-
kannt wurde. Eine reine Schall-Leitungs-
Schwerhörigkeit, die durch Hörhilfen ge-
bessert werden kann, begründet noch
keinen Anspruch.

Wenn mehrere Behinderungen vom Ver-
sorgungsamt zusammengefasst werden,
müssen die unter a) und b) angegebenen
Sätze allein auf die Seh- beziehungsweise
Hörbehinderung entfallen;

c) behinderte Menschen mit einem GdB
von wenigstens 80 vom Hundert, die
wegen ihres Leidens an öffentlichen Ver-
anstaltungen ständig nicht teilnehmen
können. Hierzu gehören

- behinderte Menschen, bei denen
schwere Bewegungsstörungen – auch
durch innere Leiden (schwere Herz-
leistungsschwäche, schwere Lungen-
funktionsstörung) – bestehen und die
deshalb auf Dauer selbst mit Hilfe von
Begleitpersonen oder mit technischen
Hilfsmitteln (zum Beispiel Rollstuhl)
öffentliche Veranstaltungen in zumut-
barer Weise nicht besuchen können,
- behinderte Menschen, die durch die
Behinderung auf ihre Umgebung
unzumutbar abstoßend oder störend
wirken (zum Beispiel durch Entstel-
lung, Geruchsbelästigung bei unzurei-
chend verschließbarem Anus praeter,
häufige hirnorganische Anfälle, grobe
unwillkürliche Kopf- und Gliedmaßen-
bewegungen bei Spastikern, laute
Atemgeräusche, wie sie etwa bei
Asthmaanfällen und Tracheotomie
vorkommen können),

- behinderte Menschen mit – nicht nur vorübergehend – ansteckungsfähiger Lungentuberkulose,
- behinderte Menschen nach Organtransplantation, wenn über einen Zeitraum von einem halben Jahr hinaus die Therapie mit immunsuppressiven Medikamenten in einer so hohen Dosierung erfolgt, dass dem Betroffenen auferlegt wird, alle Menschenansammlungen zu meiden. Nachprüfungen sind in kurzen Zeitabständen erforderlich,
- geistig oder seelisch behinderte Menschen, bei denen befürchtet werden muss, dass sie beim Besuch öffentlicher Veranstaltungen durch motorische Unruhe, lautes Sprechen oder aggressives Verhalten stören.

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 28. Juni 2000 – B9SB 2/00 R festgestellt, dass das Merkzeichen **RF** auch demjenigen zuerkannt ist, der wegen seiner psychischen Störung ständig an öffentlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen kann.

Es spielt keine Rolle, ob ein Veranstaltungsbesuch nur mit Hilfe Dritter oder mit technischen Hilfsmitteln erfolgen kann. Die regelmäßige Berufstätigkeit eines behinderten Menschen außerhalb der Wohnung oder die Fähigkeit des behinderten Menschen, ein Kraftfahrzeug selbst zu führen, wird in diesem Falle als wichtiger Hinweis dafür gewertet, dass öffentliche Veranstaltungen aufgesucht werden können. Bei Vorliegen einer Hilflosigkeit (Ausweismerkzeichen **H**) oder einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (Ausweismerkzeichen **aG**) ist nicht ohne Weiteres davon auszugehen, dass der Behinderte an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen kann.

Innerhalb einer Hausgemeinschaft kann der Haushaltsvorstand oder dessen Ehegatte befreit werden beziehungsweise eine Ermäßigung erhalten. Die Gebühr für einen Haushaltsangehörigen kann nur für die von ihm selbst zum Empfang bereitgehaltene Geräte ermäßigt oder erlassen werden.

Diese Voraussetzungen nach Ziffern 1 bis 3 sowie a) bis c) werden ausschließlich durch das Versorgungsamt geprüft und durch das Ausweismerkzeichen **RF** festgestellt. Die Bewilligungsbehörden sind an diese Feststellungen zwingend gebunden.

Für eine Befreiung von beziehungsweise die Ermäßigung der Rundfunkgebührenpflicht ist ein Antrag bei der GEZ zu stellen. Die Antragsformulare gibt es bei den Kundenzentren der Bezirke und sind im Internet unter www.rundfunkbeitrag.de zum Herunterladen erhältlich. Der Antrag muss vollständig ausgefüllt sein und mit den erforderlichen Nachweisen (Bescheid des Versorgungsamtes, Schwerbehindertenausweis) eingesendet werden. **Wichtig:** Die Nachweise müssen im Original eingesendet und als solche gekennzeichnet werden. Anderenfalls werden sie nicht wieder zurückgesandt, da diese zum Verbleib bestimmt sind. Alternativ können beglaubigte Kopien eingesendet werden. Beglaubigungen werden in den Einwohnerdienststellen der Kundenzentren in den Bezirken vorgenommen.

Für einen Kabelanschluss der Deutschen Post AG gibt es keine Gebührenermäßigung.

4.3 Telefon

4.3.1 Gebührenermäßigung

Für: Personen, die von der Rundfunkgebührenpflicht befreit sind oder als Nichtrundfunkteilnehmer die Voraussetzungen für die Befreiung erfüllen (4.2)

Zuständig: Niederlassung der Deutschen Telekom (zum Beispiel T-Punkt)

Erforderliche Unterlagen: Bescheid der GEZ über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht oder Behindertenausweis mit Ausweismerkzeichen **RF**

Rechtsquelle/Fundstelle: Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Telekom

Die Gebührenermäßigung wird dem Anschlussinhaber oder Antragsteller für einen Telefonanschluss gewährt, wenn er oder ein mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebender Angehöriger von der Rundfunkgebührenpflicht befreit ist oder (als Nichtrundfunkteilnehmer) die Voraussetzungen für eine solche Befreiung erfüllt (4.2). Auf die Gesamtrechnung für die im Netz der Deutschen Telekom geführten Gespräche wird im Rahmen des Sozialtarifs ein Betrag von zurzeit 8,72 Euro gutgeschrieben.

Der Sozialtarif wird unter anderem für die nachfolgend aufgeführten Produkte überlassen:

- T-Net Anschlüsse als Einzelanschlüsse
- T-Net 100
- Call & Surf Start
- T-ISDN Mehrgeräteanschlüsse
- T-ISDN 300

Ein allgemein zugängliches, vollständiges und gültiges Preisverzeichnis ist unter www.t-home.de/agb einsehbar.

Antragsformblätter sind bei der Telekom (Niederlassungen, T-Punkte) sowie den Sozialämtern erhältlich. Der Antrag kann bei der Telekom mit dem von der GEZ erteilten Bescheid über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht eingereicht werden. Es empfiehlt sich, den Antrag auf Gebührenermäßigung bei der Telekom oder dem Sozialamt gleichzeitig einzureichen, wenn der Antrag auf Feststellung der Vergünstigungsvoraussetzung (Merkzeichen **RF**) beim Versorgungsamt abgegeben wird. Die Vergünstigung wird nämlich erst vom 1. des Monats an gewährt, der auf den Monat der Antragstellung bei Sozialamt oder Telekom folgt.

Wer an Erkrankungen mit plötzlich auftretenden lebensbedrohenden Krisen (zum Beispiel infolge Epilepsie, Hämophilie, Psychosen mit anfallartigen Krisen) leidet oder besonders schwer pflegebedürftig ist, ohne auf ausreichende Hilfe von Angehörigen oder Nachbarn zurückgreifen zu können, wird beim Anschließen des Telefons bevorzugt behandelt. Er muss dazu eine formlose ärztliche Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass dem Telefon eine lebensrettende oder lebenserhaltende Bedeutung zukommt.

Weitere Informationen über Sonderkonditionen für schwerbehinderte Menschen erfragen Sie bitte in Ihrem T-Punkt oder unter der gebührenfreien Rufnummer 0800/3301000 sowie bei den jeweiligen Anbietern und unter www.t-home.de im Internet.

4.3.2 Zusatzgeräte und Spezialtelefone

Für: hör- und bewegungsbehinderte Menschen

Zuständig: T-Punkte, Niederlassungen der Telekom beziehungsweise andere Anbieter

Erforderliche Unterlagen: Antrag

Seit auch die Geräte privater Anbieter über das Leitungsnetz der Telekom betrieben werden dürfen, hat die technische Entwicklung zahlreiche Hilfsmittel für die verschiedensten Zwecke auf den Markt gebracht. Die nachfolgenden Angaben können daher nur beispielhaft als Hinweis auf bestehende Möglichkeiten dienen.

- Telefone, die eigens für Hörgeräteträger mit einem speziellen Magnetfelderzeuger ausgestattet sind,
- Telefone mit extra großem Display und Leuchtanzeige für ankommende Gespräche, die auch Menschen mit Sehschwächen eine problemlose Bedienung erlauben,
- Telefone, die die Bedienung von Türöffnern, Lichtschaltern und anderen elektrischen Geräten ermöglichen,

- Elektronenblitze, die ankommende Gespräche melden und eine ideale Hilfestellung für Menschen mit Hörschwächen sind,
- Minivibratoren als Ergänzung zu Elektronenblitzen,
- Hörverstärker mit regelbarem eingebauten Lautsprecher, an die auch Hilfsgeräte für hörgeschädigte Menschen angeschlossen werden können,
- Schreibtelefone für gehörlose Menschen,
- Funkrufsysteme mit Nachrichtendisplay (zum Beispiel für den Arbeitsplatz Gehörloser).

Speziell für die Belange behinderter Menschen wurde das Telefon Ergotel 4 entwickelt. Es eignet sich besonders für Personen, die Hände oder Arme nicht benutzen können, die schlecht sehen oder denen die sonst übliche Tastatur zu klein ist.

Das Ergotel 4 kostet 49,95 Euro. Mietgeräte werden von der Deutschen Telekom nicht mehr angeboten. Näheres erfahren Sie unter www.t-home.de im Internet.

1. Einkommen- und Lohnsteuer

Seite 12

1

2. Mobilität

Seite 22

2

3. Wohnen

Seite 50

3

4. Kommunikation/Medien

Seite 56

4

5. Beruf

Seite 62

5

6. Sozialversicherung/Pensionen

Seite 80

6

7. Verschiedenes

Seite 90

7

8. Anhang

Seite 96

8

5. Beruf

5.1. Beratung und Vermittlung

Für: jugendliche und erwachsene schwerbehinderte Menschen

Zuständig: Agentur für Arbeit

Rechtsquelle/Fundstelle: §§ 30 folgende SGB III – Arbeitsförderung – Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I Seite 594), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I Seite 2246), § 104 SGB IX vom 19. Juni 2001 (BGBl. I Seite 1046), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I Seite 2598).

Die Beratung von jugendlichen und erwachsenen schwerbehinderten Menschen umfasst alle Fragen der Berufswahl, der beruflichen Entwicklung und des Berufswechsels sowie umfassende Informationen unter anderem über Berufe, deren Anforderungen und Aussichten und über beruflich bedeutsame Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt. Die Vermittlung umfasst alle Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, Ausbildungsplatzsuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Ausbildungsverhältnisses und Arbeitssuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zusammenzuführen. Die Agentur für Arbeit hat dabei die Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit des Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuchenden sowie die Anforderungen der angebotenen Stellen zu berücksichtigen.

Seit September 2006 gibt es in Hamburg speziell für schwerbehinderte Menschen, die Arbeitslosengeld II beziehen, ein eigenes Job-

Center. Es ist komplett barrierefrei eingerichtet und betreut seine Kunden individuell unter Berücksichtigung ihrer behinderungsbedingten Einschränkungen.

Die Anschrift lautet: Job-Center für schwerbehinderte Menschen, Beltgens Garten 2, 20537 Hamburg, Telefonnummer: 040/24 85-1999 (Hotline). E-Mail: arge.beltgens-garten@arge-sgb2.de

Weitere Informationen finden Sie unter www.team-arbeit-hamburg.de

5.1.1 Gleichstellung

Für: behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 30 oder 40

Zuständig: Agentur für Arbeit

Rechtsquelle/Fundstelle: § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 68 Absätze 2 und 3 SGB IX vom 19. Juni 2001, BGBl. I Seite 1046, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I Seite 2598).

Personen mit einem GdB von 30 bis 40 können auf Antrag von der Agentur für Arbeit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder behalten können. Mit einer Gleichstellung erlangt man grundsätzlich den gleichen „Status“ wie schwerbehinderte Menschen, das heißt Arbeitgeber können finanzielle Leistungen zur Einstellung und Beschäftigung erhalten;

- gleichgestellte Menschen werden bei der Ermittlung der Ausgleichsabgabe auf einen Pflichtarbeitsplatz angerechnet,
- es können Hilfen zur Arbeitsplatzausstattung in Anspruch genommen werden,
- der Technische Beratungsdienst und der Integrationsfachdienst stehen zur Beratung beziehungsweise Betreuung zur Verfügung,
- es gilt der besondere Kündigungsschutz nach dem SGB IX,
- gleichgestellte behinderte Menschen haben bei den Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung ein passives und aktives Wahlrecht.

Gleichgestellte Menschen können die folgenden Nachteilsausgleiche nicht in Anspruch nehmen:

- Zusatzurlaub (Hinweis: gemäß einiger Tarifverträge wird ein Zusatzurlaub von drei Tagen gewährt),
- unentgeltliche Beförderung und
- vorgezogene Altersrente.

Eine Gleichstellung kann nur gewährt werden, wenn das Arbeitsverhältnis aus behinderungsbedingten Gründen gefährdet ist. Das heißt drohende Arbeitslosigkeit rechtfertigt ebenso wenig eine Gleichstellung wie allgemeine betriebliche Veränderungen (zum Beispiel Produktionsänderungen, Teilstilllegungen, Betriebseinstellungen, Auftragsmangel, Rationalisierungsmaßnahmen), fortgeschrittenes Alter, mangelnde Qualifikation oder eine allgemein ungünstige/schwierige Arbeitsmarktsituation.

Anhaltspunkte für die behinderungsbedingte Gefährdung eines Arbeitsplatzes können unter anderem sein:

- wiederholte/häufige behinderungsbedingte Fehlzeiten,

- behinderungsbedingte verminderte Arbeitsleistung auch bei behinderungsgerecht ausgestatteten Arbeitsplatz,
- dauernde verminderte Belastbarkeit,
- Abmahnungen oder Abfindungsangebote im Zusammenhang mit behinderungsbedingt verminderter Leistungsfähigkeit,
- auf Dauer notwendige Hilfeleistungen anderer Mitarbeiter,
- eingeschränkte berufliche und/oder regionale Mobilität aufgrund der Behinderung.

Eine behinderte Person kann auch zur Erlangung eines Arbeitsverhältnisses gleichgestellt werden. Ein konkretes Arbeitsangebot muss dafür nicht vorliegen. Jedoch müssen die Vermittlungshemmnisse in der Hauptsache in der Behinderung begründet sein und nicht in anderen fehlenden Fähigkeiten der Person, wie zum Beispiel fehlende abgeschlossene Ausbildung, keine EDV- oder Fremdsprachenkenntnisse.

Behinderte Menschen können nur gleichgestellt werden, wenn ihre wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt (vergleiche § 73 SGB IX).

Ein Antrag auf Gleichstellung kann formlos (mündlich, telefonisch oder schriftlich) durch den behinderten Menschen oder dessen Bevollmächtigten bei der Agentur für Arbeit am Wohnort gestellt werden. Gibt die Agentur für Arbeit dem Antrag statt, so ist die Gleichstellung rückwirkend wirksam ab dem Tag der Antragstellung.

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesarbeitsgerichts (vergleiche 2 AZR 217/06 vom 1. März 2007) sind bei der Antragstellung auf Gleichstellung die Regelungen des § 90 Absatz 2a SGB IX analog anzuwenden. Das heißt, dass der besondere Kündigungsschutz

erst nach Ablauf der Fristen des § 69 Absatz 1 Satz 2 SGB IX gilt. Dabei geht das Bundesarbeitsgericht bei einem Antrag auf Gleichstellung grundsätzlich davon aus, dass wegen der bereits vorliegenden Anerkennung eines GdB von 30 beziehungsweise 40 kein Gutachten mehr erforderlich ist und deshalb die Frist des § 14 Absatz 2 Satz 2 SGB IX gilt. Damit besteht kein Kündigungsschutz für den Antragsteller auf Gleichstellung innerhalb der ersten drei Wochen nach Antragstellung, auch wenn später rückwirkend die Gleichstellung anerkannt wird.

Bei Beamten müssen für eine Gleichstellung aufgrund der Rechtsstellung besondere Gründe vorliegen. Da das Dienstverhältnis grundsätzlich nicht kündbar ist, ist der Schutzzweck einer Gleichstellung hier anders gelagert. Im Vordergrund stehen die Rahmenbedingungen des Dienstverhältnisses bei der Erfüllung der Fürsorgepflicht, die Zahlung der Besoldung, die Verlagerung des Dienstortes, der Anspruch auf eine angemessene Beschäftigung und die Vermeidung einer frühen Zurrücksetzung aus gesundheitlichen Gründen.

Grundsätzlich kommt dem Dienstherrn eine besondere Fürsorgeverpflichtung zu, nach der er die Ablehnung einer behinderungsgerechten Gestaltung des Arbeitsplatzes nicht mit fehlenden Haushaltsmitteln begründen kann. Der Dienstherr hat dafür Sorge zu tragen, dass der Beamte nicht gezwungen wird, auf Kosten seiner Gesundheit zu arbeiten. Eine angespannte finanzielle Lage entlässt den Arbeitgeber nicht aus seiner Verpflichtung. Es bestätigt nur eine arbeitsplatzbedingte Gesundheitsgefährdung.

Für Gewährung einer Gleichstellung muss der Dienstherr auf eine behinderungsbedingte verminderte Dienstleistung reagiert haben und

zum Beispiel den Amtsarzt mit der Überprüfung der Dienstfähigkeit beauftragt haben oder diese Beauftragung ankündigen.

5.2 Arbeitsplatzsicherung

5.2.1 Begleitende Hilfe im Arbeitsleben

Für: schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen

Zuständig: Integrationsamt, Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg

Erforderliche Unterlagen: Behindertenausweis, Gleichstellungsbescheid

Rechtsquelle/Fundstelle: § 102 SGB IX vom 19. Juni 2001 (BGBl. I Seiten 1046, 1047), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I Seite 2598).

Zur Sicherung des Arbeitsplatzes erbringt das Integrationsamt vielfältige persönliche Hilfen und finanzielle Leistungen an behinderte Menschen und an Arbeitgeber. Dazu gehören zum Beispiel Beratung und persönliche Betreuung bei Schwierigkeiten im Arbeitsleben sowie finanzielle Hilfen, soweit diese nicht durch andere Träger der beruflichen Rehabilitation erbracht werden,

- für technische Hilfen,
- zum Erreichen des Arbeitsplatzes,
- zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen des schwerbehinderten Menschen entspricht,
- zur Erhaltung der Arbeitskraft,
- zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten,
- zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit und

- in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen,
- für eine notwendige Arbeitsassistenz.

Arbeitgeber können Zuschüsse und Darlehen erhalten, wenn

- neue zusätzliche Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen eingerichtet werden,
- Arbeitsplätze umzurüsten sind, zum Beispiel Maschinen zu ändern oder Zusatzgeräte anzuschaffen sind,
- ein schwerstbehinderter Mensch am Arbeitsplatz besonders betreut wird, weil zum Beispiel umfangreiche Anleitung durch einen Meister oder Mitarbeiter notwendig ist,
- durch die Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen außergewöhnliche Belastungen entstehen,
- im Betrieb Zugänge zum Arbeitsplatz und die Sozialräume behinderungsgerecht gestaltet werden, zum Beispiel, wenn Rampe und Toilette installiert werden, die für Rollstuhlfahrer geeignet sind.

Anträge müssen jeweils **vorher** gestellt werden.

Technischer Beratungsdienst des Integrationsamtes

Wenn es um die behinderungsgerechte und ergonomische Einrichtung neuer oder um die entsprechende Veränderung vorhandener Arbeitsplätze geht, sind die Ingenieure des Technischen Beratungsdienstes zuständig. Sie beraten den Arbeitgeber bei der Schaffung und behinderungsgerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen.

Technischer Beratungsdienst
des Integrationsamtes
Hamburger Straße 47
20083 Hamburg

Telefon: 0 40/4 28 63-28 50 oder
0 40/4 28 63-48 10
integrationsamt@basfi.hamburg.de
www.hamburg.de/integrationsamt

Integrationsfachdienst Hamburg (IFD)

Der IFD berät im Auftrag des Integrationsamtes Hamburg schwerbehinderte Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber in allen Fragen der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen. Darüber hinaus begleitet und unterstützt er schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben.

Der Hauptsitz des IFD befindet sich
c/o ARINET GmbH Schauenburgerstraße 6
20095 Hamburg
Telefon: 0 40/38 90 45-20
Fax: 0 40/38 90 45-45
ifd@arinet-hamburg.de
www.arinet-hamburg.de

Daneben gibt es weitere Anlaufstellen des IFD:

Für Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderung
c/o BFW Vermittlungskontor GmbH
August-Krogmann-Straße 52
22159 Hamburg
Telefon: 0 40/6 45 81-14 77
Fax: 0 40/6 45 81-16 01
ifd@bfw-vermittlungskontor.de

Für Menschen mit Lernschwierigkeiten und geistiger Behinderung
c/o Hamburger Arbeitsassistenz GmbH
Schulterblatt 36
20357 Hamburg
Telefon: 0 40/43 13 39-0
Fax: 0 40/43 13 39-0
info@hamburger-arbeitsassistenz.de

Beratungsprojekt zur Unterstützung von Betrieben und Unternehmen

FAW gGmbH
Fortbildungsakademie der Wirtschaft
Beratungsinitiative Hamburg (BIHA)
Spohrstraße 6
22083 Hamburg
Telefon: 0 40/63 64 62-72
Fax: 0 40/63 64 62-75
biha@faw-hamburg.de
www.faw-hamburg.de

Beratung und Unterstützung von betrieblichen Interessenvertretungen und Unternehmen

Arbeit und Leben Hamburg
Beratungsstelle Handicap
Besenbinderhof 60
20097 Hamburg
Telefon: 0 40/28 40 16-0
handicap@hamburg.arbeitundleben.de
www.hamburg.arbeitundleben.de

5.2.2 Kündigungsschutz

Für: schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen

Zuständig: Integrationsamt,
Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis, Gleichstellungsbescheid; Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, falls noch nicht vorhanden: Bestätigung des Versorgungsamtes über Eingang des Antrags auf Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch und Ausstellung eines Ausweises

Rechtsquelle/Fundstelle: §§ 85 bis 92 SGB IX vom 19. Juni 2001, BGBl. I Seite 1046, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I Seite 2598).

Die ordentliche (fristgerechte) Kündigung eines schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Menschen durch den Arbeitgeber bedarf der vorherigen Zustimmung des Integrationsamts. Von dieser Regelung ausgenommen sind unter anderem die Fälle, in denen das Beschäftigungsverhältnis

- zum Zeitpunkt der Kündigung noch keine sechs Monate lang ununterbrochen bestanden hat,
- vom Arbeitnehmer beendet wird,
- durch einen einvernehmlichen Aufhebungsvertrag zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber beendet wird,
- durch Zeitablauf oder eintretende Bedingung endet (Zeitvertrag) oder
- zwar wegen schlechter Witterung beendet wird, aber mit der Kündigung direkt eine Wiedereinstellungszusage gegeben wird.

Die Zustimmung zur Kündigung ist vom Arbeitgeber immer schriftlich bei dem für den Sitz des Betriebes zuständigen Integrationsamt zu beantragen. Vor einer Entscheidung hört das Integrationsamt den schwerbehinderten Mitarbeiter an und holt die Stellungnahmen der betrieblichen Interessen- und Schwerbehindertenvertretung ein. Falls erforderlich kommt es vor einer endgültigen Entscheidung des Integrationsamts zu einer mündlichen Kündigungsverhandlung (§ 88 Absatz 1 SGB IX), zu der alle Beteiligten eingeladen werden. Das Ziel der Verhandlung ist es, eine gütliche Einigung zu erreichen, zum Beispiel die Rücknahme des Kündigungsantrages. Dafür kann das Integrationsamt auch den Technischen Beratungsdienst, einen Arbeits- oder Fachmediziner oder einen Integrationsfachdienst hinzuziehen, um den Sachverhalt eindeutig zu klären oder eine Zukunftsprognose stellen zu lassen.

In den Fällen, in denen trotz Kündigungsverhandlung keine gütliche Einigung erfolgen konnte, hat das Integrationsamt seine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Dabei muss es das Interesse des schwerbehinderten Mitarbeiters am Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses mit dem des Arbeitgebers an einer wirtschaftlichen Ausnutzung des Arbeitsplatzes gegeneinander abwägen.

Ordentliche Kündigung

Das Integrationsamt soll innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages eine Entscheidung treffen. Bei der Regelung handelt es sich um eine Soll-Bestimmung, das heißt die Frist kann überschritten werden, ohne dass daraus Rechtsfolgen entstehen. Erteilt das Integrationsamt die Zustimmung, so kann der Arbeitgeber die Kündigung nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung aussprechen. Lässt der Arbeitgeber diese Frist verstreichen, so ist die Kündigung nicht mehr zulässig.

Außerordentliche Kündigung

Voraussetzung für eine außerordentliche Kündigung ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Der Arbeitgeber muss innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen nach Bekanntwerden der für die Kündigung maßgebenden Tatsachen die Zustimmung zur Kündigung beim Integrationsamt beantragen. Dieses trifft die Entscheidung innerhalb von weiteren zwei Wochen nach Antragseingang. Trifft das Integrationsamt in dieser Zeit keine Entscheidung, so tritt die sogenannte Fiktion ein, das heißt nach Ablauf der zwei Wochen gilt die Zustimmung durch das Integrationsamt als erteilt und der Arbeitgeber kann kündigen. Im Gegensatz zur ordentlichen Kündigung ist bei der außerordentlichen Kündigung das Ermessen des Integrationsamts durch das Gesetz eingeschränkt worden. Danach hat das Integrationsamt die Zustimmung zu erteilen, wenn der Kündigungs-

grund nicht in Zusammenhang mit der anerkannten Behinderung des Betroffenen steht.

Gründe für eine Kündigung

Kündigungsgründe können personen-, verhaltens- und betriebsbedingt sein. Personenbedingte Kündigungen beruhen meist auf krankheitsbedingten Fehlzeiten oder behinderungsbedingten Leistungseinschränkungen. Bei solchen Kündigungsverfahren kann das Integrationsamt häufig eine gütliche Einigung (Erhalt des Arbeitsverhältnisses) erreichen, wenn sich durch eine behinderungsgerechte Gestaltung des bisherigen oder die Umsetzung auf einen anderen behinderungsgerechteren Arbeitsplatz die Fehlzeiten reduzieren lassen (siehe auch Punkt 5.2.1 „Begleitende Hilfe im Arbeitsleben“, Seite 64).

Der Arbeitgeber ist in den Fällen von personenbedingten Gründen in besonderem Maße dazu angehalten, jede geeignete und zumutbare Maßnahme zu ergreifen, um eine mögliche Kündigung zu vermeiden. Bei der Bewertung, ob einer Kündigung aus personenbedingten Gründen zugestimmt werden kann oder nicht, ist besonderes Augenmerk auf den Zusammenhang zwischen der Behinderung und dem Kündigungsgrund zu legen. Hier ist die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers in verstärktem Maße gefordert.

Bei Kündigungen, die ihre Gründe im Verhalten des schwerbehinderten Mitarbeiters haben, verliert der besondere Kündigungsschutz nach dem SGB IX an Schutzwirkung. Hier ist davon auszugehen, dass der schwerbehinderte Mitarbeiter sich sein Fehlverhalten genauso anrechnen lassen muss, wie der nicht behinderte Kollege. Verhaltensbedingte Kündigungsgründe liegen regelmäßig dann vor, wenn der Mitarbeiter gegen im Arbeitsvertrag festgehaltene Pflichten verstößt. Dies können etwa Leistungsstö-

Beispielhafte Fallkonstellationen zum Kündigungsschutz

	Besonderer Kündigungsschutz
Ein Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes mit einem GdB von mindestens 50 liegt vor.	besteht
Ein Gleichstellungsbescheid der Agentur für Arbeit liegt vor.	besteht
Die Schwerbehinderung ist offensichtlich.	besteht
Ein zeitlich befristeter Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes liegt vor, ist aber nicht mehr gültig. Ein Neuantrag wurde nicht gestellt.	besteht nicht
Ein unbefristeter Feststellungsbescheid liegt vor. Der Ausweis ist abgelaufen und wurde (noch) nicht verlängert.	besteht
Ein Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft wurde gestellt, ein Bescheid liegt noch nicht vor, die Fristen des § 69 Absatz 1 SGB IX sind noch nicht erreicht.	besteht nicht
Ein Antrag auf Feststellung einer Schwerbehinderung wurde gestellt, ein Bescheid liegt noch nicht vor, die Fristen des § 69 Absatz 1 SGB IX sind erreicht, der Antragsteller hat im Verfahren mitgewirkt.	besteht
Ein Antrag auf Feststellung einer Schwerbehinderung wurde gestellt, ein Bescheid liegt noch nicht vor. Die Fristen des § 69 Absatz 1 SGB IX sind erreicht, das Versorgungsamt hat die fehlende Mitwirkung des Antragstellers bestätigt.	besteht nicht
Ein Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft wurde gestellt, ein Ablehnungsbescheid des Versorgungsamtes liegt vor, Widerspruch beziehungsweise Klage sind anhängig.	besteht nicht
Ein GdB von mindestens 50 wurde vom Versorgungsamt festgestellt, es wurde ein Änderungsantrag auf Anerkennung eines höheren GdB gestellt, die Entscheidung liegt jedoch noch nicht vor.	besteht
Ein GdB von wenigstens 50 wurde bescheinigt. Es wurde Widerspruch eingelegt beziehungsweise Klage erhoben mit dem Ziel, einen höheren GdB zu erlangen. Darüber wurde noch nicht rechtskräftig entschieden.	besteht
Ein Antrag auf Feststellung einer Gleichstellung durch die Agentur für Arbeit wurde gestellt, ein Bescheid liegt noch nicht vor, die Fristen des § 14 SGB IX sind noch nicht erreicht.	besteht nicht
Ein Antrag auf Gleichstellung wurde gestellt, ein ablehnender Bescheid der Agentur für Arbeit liegt vor, Widerspruch beziehungsweise Klage sind anhängig.	besteht nicht
Ein GdB von 30 oder 40 ist festgestellt, ein Änderungsantrag wurde gestellt. Darüber liegt aber noch kein Bescheid vor und die Fristen des § 69 Absatz 1 SGB IX sind noch nicht erreicht.	besteht nicht
Ein GdB von 30 oder 40 ist festgestellt, ein Änderungsantrag wurde gestellt. Darüber liegt aber noch kein Bescheid vor und die Fristen des § 69 Absatz 1 SGB IX sind erreicht, der Antragsteller hat mitgewirkt.	besteht
Ein GdB von 30 oder 40 ist festgestellt, ein Änderungsantrag wurde gestellt. Darüber liegt aber noch kein Bescheid vor und die Fristen des § 69 Absatz 1 SGB IX sind erreicht. Das Versorgungsamt bestätigt die fehlende Mitwirkung des Antragstellers.	besteht nicht
Ein GdB von 30 oder 40 ist festgestellt, ein Änderungsantrag wurde gestellt und ein ablehnender Bescheid liegt vor. Widerspruch beziehungsweise Klage sind anhängig.	besteht nicht

rungen wie beispielsweise unentschuldigtes Fehlen, Störung des Betriebsfriedens wie Beleidigungen von Vorgesetzten und Kollegen oder Verletzung von Nebenpflichten wie verspätetes Beibringen von Krankmeldungen und vieles mehr sein. Allerdings ist der Arbeitgeber auch hier gehalten, vor Ausspruch der Kündigung alle ihm zumutbaren Maßnahmen getroffen zu haben.

Bei betriebsbedingten Kündigungen aufgrund von Rationalisierung, Auftragsrückgang, Betriebseinschränkung, Stilllegung oder Fremdvergabe von Aufträgen ist die freie Entscheidung des Integrationsamts vom Gesetz her bereits so eingeschränkt, dass es im Regelfall der Kündigung zustimmen muss. In den Fällen von Insolvenzen und Betriebsstilllegungen, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen des § 89 Absatz 1 beziehungsweise 3 SGB IX vorliegen, tritt zum eingeschränkten Ermessen auch noch die Zustimmungsfiktion § 88 Absatz 5 SGB IX). Das heißt, dass die Zustimmung durch das Integrationsamt als erteilt gilt, wenn das Integrationsamt innerhalb eines Monats nach Zugang des Kündigungsantrages durch den Arbeitgeber keine Entscheidung trifft. In der Übersicht auf Seite 68 finden Sie eine Aufstellung von Fallkonstellationen, die aufzeigen, wann der besondere Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen Anwendung findet und wann nicht. Bitte beachten Sie, dass diese Übersicht nicht vollständig und abschließend ist.

5.2.3 Teilzeit aus behinderungsbedingten Gründen

Für: Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen

Zuständig: Arbeitgeber

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis beziehungsweise Gleichstellungsbescheid

Rechtsgrundlage/Fundstelle: § 81 Absatz 5 SGB IX

Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen können Teilzeit bei ihrem Arbeitgeber beantragen, wenn die Arbeitszeitverkürzung wegen der Art oder der Schwere der Behinderung notwendig ist. Der Anspruch besteht, wenn die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung (Vollzeit) nicht mehr in vollem Umfang erbracht werden kann und die Gründe in der Behinderung zu suchen sind, zum Beispiel bei Problemen in der Ausübung der Tätigkeit selbst, etwa wegen

- Schwierigkeiten bei langem Stehen oder Sitzen,
- wechselnder Arbeitsumgebungen oder
- besonderer körperlicher Anforderungen sowie
- Problemen bei der Bewältigung des Weges zum Betrieb.

Die Integrationsämter unterstützen die Arbeitgeber bei der Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen, was durch die im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben gemäß § 102 Absätze 2 und 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a) SGB IX in Verbindung mit den in der SchwbAV vorgesehenen Leistungen geschieht. Allerdings ist bei der Reduzierung der Arbeitszeit zu berücksichtigen, dass Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nur ab einer Mindestwochenarbeitszeit von 15 Stunden gewährt werden können. Weiterhin muss die Gewährung von Teilzeitarbeit für den Arbeitgeber zumutbar sein. Unzumutbarkeit ist gegeben, wenn zwingende Gründe gegen Teilzeit sprechen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn

- staatliche oder berufsgenossenschaftliche arbeitsschutzrechtliche Vorschriften oder

Muster für die Geltendmachung von Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX

Karl Fleißig

22081 Hamburg, den 15.12.
Maikäferweg 6

Firma

Emil Meier KG, – Personalabteilung –
Blaue Straße 8, 22341 Hamburg

Betreff: Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX, Personal-Nummer: 48769

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bin seit Mai schwerbehindert und habe am 2. 11. des Vorjahres beim Versorgungsamt Hamburg einen Schwerbehinderten-Ausweis beantragt. Den Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX beantrage ich hiermit für Den Ausweis werde ich Ihnen vorlegen, sobald ich ihn habe.

Eine Durchschrift dieses Schreibens erhält die Schwerbehindertenvertretung .

Mit freundlichen Grüßen

Fleißig

beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen oder

- die Teilzeitbeschäftigung im Einzelfall zu einer unzumutbaren Änderung in der Arbeitsorganisation führen würde, die auch Arbeitsverhältnisse von Kollegen betreffen oder
- die notwendigen Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stehen oder
- eine zusätzliche Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt nicht verfügbar ist oder
- der schwerbehinderte Arbeitnehmer die für die ausgeübte Tätigkeit erforderliche spezielle Qualifikation oder das Fachwissen innehat, der Einsatz von Ersatzpersonen daher Probleme bereitet und eine innerbetriebliche Umsetzung nicht möglich ist.

Allgemeine betriebliche Gründe, die die Organisation beeinträchtigen oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen, reichen für eine Begründung der Unzumutbarkeit nicht aus. Der Rechtsanspruch auf Gewährung von Teilzeitarbeit aus § 81 Absätze 4 und 5 SGB IX

kann vom schwerbehinderten Mitarbeiter jederzeit im laufenden Arbeitsverhältnis geltend gemacht werden, es besteht allerdings kein Rechtsanspruch auf Einstellung in ein solches Teilzeitarbeitsverhältnis. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, im zumutbaren zeitlichen Rahmen aktiv Maßnahmen zu unternehmen, um den Ansprüchen des schwerbehinderten Arbeitnehmers entgegenzukommen. Im Streitfall trägt der Arbeitgeber die Beweislast für die Unzumutbarkeit der geforderten Maßnahmen, während der schwerbehinderte Arbeitnehmer den Ursachenzusammenhang zwischen Art und Schwere der Behinderung und der Reduzierung seiner Arbeitszeit darzulegen hat.

5.3 Zusatzurlaub

Für: schwerbehinderte Menschen

Zuständig: Arbeitgeber

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis

Rechtsgrundlage/Fundstelle: § 125 SGB IX vom 19. Juni 2001, BGBl. I Seite 1046, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I Seite 2598).

Schwerbehinderte Menschen erhalten einen Zusatzurlaub von **einer Arbeitswoche**. Umfasst die Arbeitswoche des schwerbehinderten Menschen zum Beispiel vier Arbeitstage, stehen auch nur vier Tage Zusatzurlaub zu. Dagegen beträgt der Anspruch auf Zusatzurlaub sechs Arbeitstage, wenn die wöchentliche Arbeitszeit des schwerbehinderten Menschen auf sechs Tage verteilt ist. Ist die Arbeitszeit zum Beispiel in einem rollierenden Arbeitszeitsystem nicht gleichmäßig auf die Kalenderwoche verteilt, gilt für den Zusatzurlaub folgende **Berechnung:** Die für den schwerbehinderten Menschen individuell geltende Anzahl an Arbeitstagen (ohne Abzug von Urlaub, Krankheitszeiten und so weiter) muss zum „gesetzlichen Regelfall“ von 260 Arbeitstagen im Urlaubsjahr ins Verhältnis gesetzt werden. Bezeichnet man die individuelle Anzahl an Arbeitstagen mit A, lautet die Formel $A : 260 \times 5 = \text{Zusatzurlaub}$ (BAG Urteil vom 22. Oktober 1991 – 9 AZR 373/90 und 9 AZR 38/91). Bei flexibler Arbeitszeitgestaltung (zum Beispiel im Rahmen von Altersteilzeit) muss der in Arbeitstagen bemessene Urlaubsanspruch entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitstage umgerechnet werden. Auf das Kalenderjahr bezogen ist der Urlaubsanspruch durch die Anzahl der auf das Kalenderjahr entfallenden Arbeitstage zu dividieren und mit der Anzahl der in diesem Zeitraum tatsächlich geleisteten Arbeitstage zu multiplizieren (BAG Urteil vom 14. Januar 1992).

Ergeben sich bei der Berechnung des Zusatzurlaubes Bruchteile eines Urlaubstags, kommt weder eine Auf- noch eine Abrundung auf einen vollen Urlaubstag in Betracht

(BAG Urteile vom 31. Mai 1990 – 8 AZR 296/89 – und 22. Oktober 1991 – 9 AZR 373/90 + 9 AZR 38/91).

Der Zusatzurlaub richtet sich nach denselben gesetzlichen (Bundesurlaubsgesetz) und tarifvertraglichen Bestimmungen wie der Grundurlaub (BAG vom 8. März 1994 – 9 AZR 49/93). Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht in dem Augenblick, in dem eine Behinderung eintritt, die vom Versorgungsamt mit einem GdB von mindestens 50 zu bewerten ist. Der Anspruch auf den vollen Zusatzurlaub von einer Arbeitswoche ist aber davon abhängig, ab wann die Schwerbehinderteneigenschaft im betreffenden Urlaubsjahr vorliegt oder festgestellt wird. Teilzusatzurlaub kommt nur dann in Betracht, wenn auch der Grundurlaub anteilig beansprucht werden kann (zum Beispiel bei Einstellung in der zweiten Jahreshälfte). Bestreitet der Arbeitgeber die Schwerbehinderteneigenschaft, muss der schwerbehinderte Mensch sie nachweisen durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises. Probleme ergeben sich, wenn das Antragsverfahren beim Versorgungsamt so lange dauert, dass der Ausweis nicht mehr im gleichen Urlaubsjahr ausgestellt wird. Hier verfällt der Zusatzurlaub ersatzlos, wenn der behinderte Mensch ihn nicht rechtzeitig, das heißt vor Ablauf des Urlaubsjahres, beim Arbeitgeber **schriftlich geltend macht**. Letzter Termin ist regelmäßig der 31. Dezember, wenn der Arbeits- oder Tarifvertrag keine weitergehende Regelung enthält. Dabei ist keine besondere Form vorgeschrieben; es reicht jedoch nicht aus, den Zusatzurlaub „vorsorglich anzumelden“. Vielmehr muss sich der schwerbehinderte Mensch auf seine Schwerbehinderteneigenschaft berufen und vom Arbeitgeber bestimmt und eindeutig verlangen, dass er ihm für ein bestimmtes Jahr Zusatzurlaub gewährt. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte der behinderte Mensch

den Zusatzurlaub schriftlich geltend machen und die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen des Betriebes benachrichtigen (siehe Muster oben). Wenn das Anerkennungsverfahren beim Versorgungsamt oder Sozialgericht auch im nächsten Jahr noch nicht abgeschlossen ist, sollte der Zusatzurlaub für das nächste Jahr gesondert geltend gemacht werden.

Gewährt der Arbeitgeber den Zusatzurlaub auch nach schriftlichem Antrag nicht, weil noch kein Schwerbehindertenausweis vorliegt, dann verfällt zwar der Zusatzurlaub mit Ablauf des Urlaubsjahres beziehungsweise des Übertragungszeitraumes. Wenn das Versorgungsamt später rückwirkend die Schwerbehinderteneigenschaft anerkennt, hat der schwerbehinderte Mensch aber als Schadensersatzanspruch einen (Ersatz-)Urlaubsanspruch in gleicher Höhe (BAG Urteil vom 26. Juni 1986 – 8 AZR 75/83). Dieser Ersatzanspruch muss nicht erneut geltend gemacht werden; tarifvertragliche Ausschlussfristen gelten hier nicht (BAG Urteil vom 22. Oktober 1992 – 9 AZR 373/90 und 9 AZR 38/91 und vom 24. November 1992 – 9 AZR 549/91).

Mitarbeiter, die erst nach ihrem Ausscheiden aus der Firma als schwerbehinderte Menschen anerkannt werden, behalten den gesetzlichen Anspruch auf fünf Tage Zusatzurlaub, den der Arbeitgeber nachträglich ausbezahlen muss. Allerdings müssen die Beschäftigten den Zusatzurlaub noch im Jahr der Anerkennung geltend machen (BAG Urteil 9 AZR 182/95 vom 25. Juni 1996).

Urlaubsgeld muss der Arbeitgeber für den Zusatzurlaub dann zahlen, wenn der jeweilige Tarifvertrag keinen Festbetrag, sondern einen Tagessatz vorsieht und wenn diese Regelung des Tarifvertrages nicht auf den Tarifurlaub be-

schränkt ist, der auch nicht behinderten Arbeitnehmern zusteht.

Ist in einer Tarifvorschrift bestimmt, dass sich das Urlaubsentgelt nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst der letzten drei Monate und einem Zuschlag von 50 Prozent bemisst, so hat auch der schwerbehinderte Mensch während des gesetzlichen Zusatzurlaubs einen Anspruch auf Urlaubsentgelt in dieser Höhe (BAG 9 AZR 891/94 vom 23. Januar 1996).

Einige Tarifverträge sehen auch für behinderte Menschen einen Zusatzurlaub vor (zum Beispiel § 49 MTL II: drei Tage Zusatzurlaub für Arbeiter der Länder, mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 und weniger als 50 vom Hundert).

5.4 Umsatzsteuer

Ermäßigung

beziehungsweise Befreiung

Steuerbefreiungen

Die Umsätze von Blinden und Blindenwerkstätten sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit.

Zuständig: Finanzamt

Erforderliche Unterlagen: Erklärung zur Umsatzsteuer, gegebenenfalls Behindertenausweis beziehungsweise Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes

Rechtsquelle/Fundstelle: § 4 Nummer 19 UStG; § 23 UStDV

Von der Umsatzsteuer befreit sind die Umsätze der Blinden, die nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen. Nicht als Arbeitnehmer gelten der Ehegatte, die minderjährigen Abkömmlinge, die Eltern des Blinden und die Lehrlinge. Die Blindheit ist nach den für die

Besteuerung des Einkommens maßgebenden Vorschriften nachzuweisen. Die Steuerfreiheit gilt nicht für die Lieferungen von Energieerzeugnissen im Sinne des § 1 Absätze 2 und 3 des Energiesteuergesetzes und Branntweinen, wenn der Blinde für diese Erzeugnisse Energiesteuer oder Branntweinabgaben zu entrichten hat, und für Lieferungen im Sinne der Nummer 4a Satz 1 Buchstabe a Satz 2 UStG (Auslagerung eines Gegenstands aus einem Umsatzsteuerlager).

Von der Umsatzsteuer sind zudem die folgenden Umsätze der nicht unter den vorstehenden Absatz fallenden Inhaber von anerkannten Blindenwerkstätten und der anerkannten Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten im Sinne des § 143 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch:

1. die Lieferungen von Blindenwaren und Zusatzwaren,
2. die sonstigen Leistungen, soweit bei ihrer Ausführung ausschließlich Blinde mitgewirkt haben.

Ist der Blindenbetrieb einem amtlich anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege als Mitglied angeschlossen, kommt auch die weitgehende Steuerfreiheit nach § 4 Nummer 18 UStG unter den dort genannten Voraussetzungen in Betracht.

Eine Liste der anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege ist in § 23 UStDV aufgeführt.

Steuerermäßigungen

Rechtsquelle/Fundstelle: § 12 Absatz 2 Nummer 1 UStG in Verbindung mit Anlage 2 Nummern 51 und 52 zu § 12 Absatz 2 Nummer 1 UStG.

Erforderliche Unterlagen: Keine; Die Steuerermäßigung ist ausschließlich an die Lieferung des Gegenstands geknüpft.

Die Lieferung von Rollstühlen und anderen Fahrzeugen für Behinderte, Körperersatzstücken, orthopädischen Apparaten und anderen orthopädischen Vorrichtungen zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen, unterliegt dem ermäßigten Steuersatz, wenn die Liefergegenstände in die entsprechende Position des Zolltarifs (vergleiche Anlage 2 Nummern 51 und 52 zu § 12 Absatz 2 Nummern 1 und 2 UStG) eingeordnet werden können.

5.5 Arbeitszeit von Beamten

Beurlaubung/Ermäßigung der Arbeitszeit

Für: Beamte mit behinderten Angehörigen

Zuständig: Dienstherr

Erforderliche Unterlagen: ärztliches Gutachten

Rechtsquelle/Fundstelle: § 72 a Bundesbeamtengesetz BBG vom 5. Februar 2009 (BGBl. I Seite 160), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I Seite 1583), § 63 Hamburgisches Beamtengesetz vom 15. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2012 (HmbGVBl. Seite 454).

Über die allgemeinen Teilzeitarbeitsvorschriften hinaus kann auf Antrag einem Beamten

1. Die Arbeitszeit bis auf ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit unter entsprechender Kürzung der Dienstbezüge ermäßigt werden,
2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden, wenn er
 - a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder

b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt.

Ermäßigung der Arbeitszeit nach dieser Regelung und Beurlaubung dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Darüber hinaus kann Teilzeitbeschäftigung ohne zeitliche Begrenzung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 76 a HmbBG bewilligt werden.

5.6 Teilhabe schwerbehinderter Menschen

im öffentlichen Dienst

Für: schwerbehinderte Menschen, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind

Unter bestimmten Voraussetzungen

auch für: den gleichgestellten Menschen

Zuständig: Dienstherr

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis/Gleichstellungsbescheid
Unterlagen

Rechtsquelle/Fundstelle: Teilhabeerlasse der zuständigen Minister beziehungsweise Senatoren, zum Beispiel Erlass zur Teilhabe und Förderung von schwerbehinderten Beschäftigten und schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern im hamburgischen öffentlichen Dienst.

Die besonderen Fürsorgepflichten des Dienstherrn gegenüber seinen schwerbehinderten Mitarbeitern sind in den Fürsorgeerlassen geregelt. In diesen Erlassen wird zum Beispiel zu der Frage erleichterter Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen, Erleichterungen am Arbeitsplatz, Mehrarbeit und Schichtdienst und so weiter Stellung genommen. Über Einzelheiten können die personalbearbeitende Stel-

le, der Personalrat oder die Schwerbehindertenvertretung und das Integrationsamt Auskunft geben.

5.7 Nachteilsausgleich bei Abschluss- und Gesellenprüfung

Für: behinderte Menschen

Zuständig: Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer

Rechtsquelle/Fundstelle: Empfehlung des Bundesinstituts für Berufsbildung – Hauptausschuss – vom 24. Mai 1985, www.bibb.de

Nach § 16 der Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- beziehungsweise Gesellenprüfungen sind die besonderen Belange der körperlich, geistig und seelisch behinderten Menschen bei der Prüfung zu berücksichtigen.

Bei der Zwischenprüfung sollte bereits erprobt werden, in welcher Weise Behinderungen im Einzelfall bei der Abschluss- beziehungsweise Gesellenprüfung zu berücksichtigen sind.

Bei der Vorbereitung der Abschluss- beziehungsweise Gesellenprüfung wird festgelegt, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange des behinderten Menschen berücksichtigt werden.

Die besonderen Maßnahmen dürfen lediglich die behinderungsbedingte Benachteiligung ausgleichen. Die Prüfungsanforderungen dürfen dadurch qualitativ nicht verändert werden.

In Betracht kommen:

Eine besondere Organisation der Prüfung, zum Beispiel:

- Prüfung ganz oder teilweise am eigenen Ausbildungsplatz;
- Einzel- statt Gruppenprüfung.

Eine besondere Gestaltung der Prüfung, zum Beispiel:

- Zeitverlängerung;
- angemessene Pausen;
- Änderung der Prüfungsformen;
- Abwandlung der Prüfungsaufgaben;
- zusätzliche Erläuterungen der Prüfungsaufgaben.

Die Zulassung spezieller Hilfen, zum Beispiel:

- größere Schriftbilder;
- Anwesenheit einer Vertrauensperson;
- Zulassung besonders konstruierter Apparaturen;
- Einschaltung eines Dolmetschers.

Bei der Anmeldung zur Prüfung ist auf das Vorliegen einer Behinderung hinzuweisen, wenn diese bei der Durchführung der Prüfung berücksichtigt werden soll.

Die Feststellung, dass eine zu berücksichtigende Behinderung vorliegt, erfolgt durch die zuständige Stelle, bei erst später gegebenem Hinweis durch den Prüfungsausschuss. Grundlage für diese Feststellung können unter anderem ärztliche und psychologische Stellungnahmen sowie andere differenzierte Befunde amtlicher Stellen wie zum Beispiel die der Träger der beruflichen Rehabilitation sein.

Diese Empfehlung gilt für Prüfungen gemäß §§ 65 und 66 Berufsbildungsgesetz beziehungsweise § 42 I und m Handwerksordnung. Für Zwischenprüfungen oder bei gestreckten Prüfungen gilt diese Empfehlung sinngemäß.

5.8 Zuschüsse zu den Gebühren

bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener

Für: Arbeitgeber

Zuständig: Integrationsamt,
Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg

Rechtsquelle/Fundstelle: §102 Absatz 3 Nummer 2 b SGB IX vom 19. Juni 2001, BGBl. I Seite 1046, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I Seite 2598) in Verbindung mit § 26 a SchwbAV vom 25. Juli 1991 (BGBl. I Seite 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Juni 2012 (BGBl. I Seite 1275).

Arbeitgeber können Zuschüsse erhalten zu den Gebühren der Ausbildung, die von den Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern erhoben werden. Dazu gehören unter anderem Anschluss- beziehungsweise Eintragungsgebühren, Prüfungsgebühren für das Ablegen der Zwischen- und Abschlussprüfungen, Kosten für außerbetriebliche Ausbildungsabschnitte.

Die Zuschüsse werden Arbeitgebern gewährt, die nicht der Beschäftigungspflicht unterliegen und besonders betroffene schwerbehinderte Jugendliche und junge Erwachsene zur Berufsausbildung einstellen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Näheres regelt eine noch zu verabschiedende „Gemeinsame Empfehlung der BIH“.

5.9 Prämien und Zuschüsse

zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener

Für: Arbeitgeber

Zuständig: Integrationsamt,
Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg

Rechtsquelle/Fundstelle: §102 Absatz 3 Nummer 2 c SGB IX vom 19. Juni 2001, BGBl. I Seite 1046, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I Seite 2598) in Verbindung mit §26 b SchwbAV vom 25. Juli 1991 (BGBl. I Seite 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Juni 2012 (BGBl. I Seite 1275).

Arbeitgeber, die einen behinderten Jugendlichen oder jungen Erwachsenen für die Zeit einer Berufsausbildung einstellen, können zu den Kosten, die bei der Berufsausbildung entstehen, Zuschüsse erhalten.

Die Zuschüsse können nur für behinderte Jugendliche und junge Erwachsene nach §68 Absatz 4 SGB IX gewährt werden, wenn das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.

Die Notwendigkeit einer Förderung wird nachgewiesen durch einen Bescheid der Agentur für Arbeit, mit dem Leistungen nach § 7 SGB IX erbracht werden, oder einer entsprechenden Stellungnahme der Agentur für Arbeit.

Zu den Kosten einer Berufsausbildung gehören zum Beispiel:

- Personalkosten der Ausbilder
- Anlagen und Sachkosten
- Lehr- und Lernmaterial beziehungsweise Medien
- Gebühren der Kammern

- Berufs- und Schutzkleidung
- externe Ausbildung

Die Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung sind unabhängig von den Zuschüssen zu den Personalkosten von Auszubildenden, die die Agentur für Arbeit gemäß § 236 SGB III gewährt.

Näheres regelt eine noch zu verabschiedende „Gemeinsame Empfehlung der BIH“.

5.10 Mehrarbeit

Für: schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen

Zuständig: Arbeitgeber

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis oder Gleichstellungsbescheid

Rechtsquelle/Fundstelle: § 124 SGB IX vom 19. Juni 2001, BGBl. I Seite 1046, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I Seite 2598) in Verbindung mit § 3 Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I Seiten 1170, 1171), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I Seite 1583).

Der Begriff der „Mehrarbeit“ ist im Arbeitszeitgesetz geregelt. Danach versteht man unter Mehrarbeit die Zeit, die über die gesetzlich zulässige Arbeitszeit von acht Stunden werktäglich (= 48 Stunden/Woche) hinausgeht. Von dieser wären schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Mitarbeiter auf ihr Verlangen freizustellen. Die Regelung gilt unabhängig von der Art des Beschäftigungsverhältnisses für alle Arbeitnehmer.

Das Bundesarbeitsgericht hat in einem Urteil (vergleiche 9 AZR 462/01 vom 3. Dezember 2002) den besonderen Schutzzweck des § 124 SGB IX hervorgehoben. Dies gilt, da die vor allem aus tariflichen Gründen eingeführten Arbeitszeitverkürzungen den Schutz des schwerbehinderten Menschen vor Überbeanspruchungen nicht berücksichtigen. Die Arbeitszeitverkürzungen gehen immer einher mit Flexibilisierungsregelungen, die vielfach eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus ermöglichen. Die Möglichkeit der Ablehnung von Mehrarbeit und der Anspruch aus § 81 Absatz 4 Nummer 4 SGB IX auf eine behinderungsgerechte Gestaltung der Arbeit können daher für den Arbeitgeber die Pflicht ergeben, die Arbeitszeit eines schwerbehinderten Mitarbeiters auf acht Stunden täglich und eine Fünftagewoche zu

beschränken, wenn dies für den Arbeitgeber nicht unzumutbar oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist. Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts bezieht sich ausdrücklich nur auf Beschäftigte, die sich nicht in einem besonderen Dienstverhältnis befinden.

Das Recht auf Ablehnung der Mehrarbeit begründet aber kein Ablehnungsrecht für Überstunden (Arbeitszeit, die über die tarifliche oder arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinausgeht), Nachtarbeit oder Arbeit an Sonn- und Feiertagen. Der Mitarbeiter muss der Heranziehung durch den Arbeitgeber zur Mehrarbeit ohne schuldhaftes Zögern widersprechen. Er kann nicht einfach wegbleiben oder den Arbeitsplatz am Ende der regelmäßigen Arbeitszeit verlassen.

1. Einkommen- und Lohnsteuer

Seite 12

1

2. Mobilität

Seite 22

2

3. Wohnen

Seite 50

3

4. Kommunikation/Medien

Seite 56

4

5. Beruf

Seite 62

5

6. Sozialversicherung/Pensionen

Seite 80

6

7. Verschiedenes

Seite 90

7

8. Anhang

Seite 96

8

6. Sozialversicherung/Pensionen

6.1 Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres

Für: schwerbehinderte Menschen

Zuständig: Rentenversicherungsträger

Erforderliche Unterlagen: Behindertenausweis, Versicherungsunterlagen, gegebenenfalls Bescheinigung über Hinzuverdienst

Rechtsquelle/Fundstelle: §§ 34, 37, 236 a, 237 und 237 a SGB VI in der Fassung ab 1. Januar 2008, zuletzt geändert durch Artikel 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I Seite 1601).

Schwerbehinderte Menschen können eine vorzeitige Altersrente erhalten, wenn sie die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben. Auf die Wartezeit werden grundsätzlich alle Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten (Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten und Berücksichtigungszeiten) angerechnet. Ein späterer Wegfall der Schwerbehinderteneigenschaft nach Rentenbewilligung ist unschädlich.

Versicherte, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können diese Rente ab Vollendung des 63. Lebensjahres ohne Rentenabschlag in Anspruch nehmen. Eine vorzeitige Inanspruchnahme ist nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich, wobei aber Rentenabschläge in Höhe von 0,3 Prozent für jeden Monat des vorzeitigen Rentenbezugs in Kauf zu nehmen sind. Die Rentenminderung kann durch Zahlung zusätzlicher Beiträge ganz oder teilweise ausgeglichen werden.

Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze von

63 Jahren stufenweise auf das 65. Lebensjahr angehoben. Die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme wird parallel dazu vom 60. Lebensjahr auf das 62. Lebensjahr angehoben. Die Anhebung gilt aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind, am 1. Januar 2007 als schwerbehinderte Menschen anerkannt waren und vor dem 1. Januar Altersteilzeitarbeit mit ihrem Arbeitgeber vereinbart haben.

Versicherte, die bis zum 16. November 1950 geboren sind und am 16. November 2000 schwerbehindert oder berufs- oder erwerbsunfähig waren, können diese Altersrente weiterhin ab 60 ohne Abschläge in Anspruch nehmen.

Sind keine 35 Versicherungsjahre nachgewiesen, können schwerbehinderte Menschen, sofern sie vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, auch eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit oder die vorzeitige Altersrente für Frauen beantragen. Diese Renten setzen keine Schwerbehinderteneigenschaft voraus. Die Wartezeit für diese Renten, auf die nur Kalendermonate mit Beitragszeiten angerechnet werden, beträgt 15 Jahre. Es sind jedoch weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

Der Versicherte muss:

- entweder bei Beginn der Altersrente arbeitslos sein und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und sechs Monaten insgesamt mindestens 52 Wochen arbeitslos gewesen sein
- oder 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit geleistet haben.

Außerdem müssen in den letzten zehn Jahren vor dem Rentenbeginn mindestens acht Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sein.

Die Altersrente kann ab Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Abschläge in Anspruch genommen werden. Eine vorzeitige Inanspruchnahme mit Abschlägen ist für Versicherte der Geburtsjahrgänge bis 1945 ab 60 möglich; für die Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1945 geboren sind, wird die Altersgrenze von 60 Jahren stufenweise auf das 63. Lebensjahr angehoben. Auch von dieser Anhebung gibt es Ausnahmen, wenn der Versicherte am 1. Januar 2004 bereits arbeitslos oder beschäf-

tigunglos war oder Altersteilzeitarbeit vereinbart hatte.

Neben der Vollendung des 60. Lebensjahres und der Erfüllung der Wartezeit von 15 Jahren müssen für die Altersrente für Frauen nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit nachgewiesen sein. Auch diese Rente können nur Frauen der Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1951 in Anspruch nehmen.

Die nachstehende Aufstellung gibt einen Überblick über unterschiedliche Voraussetzungen und Versicherungszeiten (Wartezeiten):

Rentenart	Voraussetzungen	Erforderliche Wartezeiten
Regelaltersrente	Vollendung des 65. Lebensjahres, stufenweise Anhebung auf 67 für die Geburtsjahrgänge ab 1947	5 Jahre
Altersrente für besonders langjährig Versicherte	Vollendung des 65. Lebensjahres (ab Geburtsjahrgang 1947)	45 Jahre
Altersrente für langjährig Versicherte	Vollendung des 65. Lebensjahres (für die Rente ohne Abschläge) beziehungsweise des 63. Lebensjahres (mit Abschlägen). Anhebung auf das 67. Lebensjahr für die Geburtsjahrgänge ab 1949, Inanspruchnahme mit Abschlägen weiterhin ab 63 möglich	35 Jahre
Altersrente für schwerbehinderte Menschen	<ul style="list-style-type: none"> • Vollendung des 63. Lebensjahres (für die Rente ohne Abschläge) beziehungsweise des 60. Lebensjahres (mit Abschlägen). Anhebung auf das 65. beziehungsweise 62. Lebensjahr für die Geburtsjahrgänge ab 1952 • Schwerbehinderung bei Beginn der Rente 	35 Jahre
Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Geburtsdatum vor dem 1. Januar 1952 • Vollendung des 65. Lebensjahres (für die Rente ohne Abschläge) beziehungsweise des 60. Lebensjahres (mit Abschlägen). Die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme mit Abschlägen wird für die Geburtsjahrgänge ab 1946 stufenweise auf das 63. Lebensjahr angehoben • 52 Wochen Arbeitslosigkeit nach einem Lebensalter von 58,5 Jahren oder 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit • acht Jahre Pflichtbeiträge in den letzten zehn Jahren vor Rentenbeginn 	15 Jahre

Rentenart	Voraussetzungen	Erforderliche Wartezeiten
Altersrente für Frauen	<ul style="list-style-type: none"> • Geburtsdatum vor dem 1. Januar 1952 • Vollendung des 65. Lebensjahres (für die Rente ohne Abschlag) beziehungsweise des 60. Lebensjahres (mit Abschlag) • Nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als zehn Jahre mit Pflichtbeiträgen 	15 Jahre

Altersrenten vor Vollendung des 65. Lebensjahres stehen grundsätzlich nur zu, wenn das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung oder das Arbeitseinkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschreitet. Wird die Hinzuverdienstgrenze für die Altersvollrente (zurzeit 400 Euro) überschritten, steht die Altersrente je nach Höhe des Hinzuverdienstes nur als Teilrente in Höhe von zwei Dritteln, der Hälfte oder eines Drittels der Vollrente zu. Für die Teilrenten gelten besondere Hinzuverdienstgrenzen, deren Höhe von der Höhe der Arbeitsverdienste in den letzten drei Jahren vor dem Rentenbeginn abhängt. Die Hinzuverdienstgrenzen werden regelmäßig an die Lohnentwicklung angepasst.

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze (zurzeit 65. Lebensjahr, Anhebung auf 67 für die Jahrgänge ab 1947) kann der Rentner ohne Einschränkungen zu seiner Rente hinzuverdienen.

Generell gilt, dass man sich vor dem Rentenanspruch durch die Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger über den frühestmöglichen Rentenbeginn, die Höhe eines möglichen Rentenabschlags und gegebenenfalls die Höhe des zulässigen Hinzuverdienstes beraten lassen sollte.

6.2 Vorgezogene Pensionierung für Beamte

Herabsetzung der Altersgrenze/
Hinzuverdienst

Für: schwerbehinderte Menschen

Zuständig: Dienstherr/Versorgungsträger

Erforderliche Unterlagen: Behindertenausweis, Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, Bescheinigungen über Hinzuverdienst

Rechtsquelle/Fundstelle: § 52 Absatz 2 Bundesbeamtengesetz BBG vom 5. Februar 2009 (BGBl. I Seite 160), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I Seite 1583), § 36 Hamburgisches Beamtengesetz vom 15. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2012 (HmbGVBl. Seite 454), § 14 Absatz 3 Nummer 1 Beamtenversorgungsgesetz vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 150), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. August 2012 (BGBl. I Seite 1670).

Schwerbehinderte Beamte und Richter auf Lebenszeit können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben. Ein Versorgungsabschlag wird nicht berechnet, wenn der Beamte

- am 16. November 2000 schwerbehindert war und
- bis zum 16. November 1950 geboren ist.

Zur Berechnung des Versorgungsabschlags ist zunächst die Zeit vom Beginn des Ruhestandes bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres zu ermitteln und auf zwei Dezimalstellen gerundet in Jahre umzurechnen. Ist das 63. Lebensjahr überschritten, fällt kein Versorgungsabschlag an. Die so ermittelten Jahre werden mit 3,6 multipliziert, das Ergebnis auf zwei Dezimalstellen gerundet. Das Ergebnis ist der Versorgungsabschlag in Prozent.

Hinweis: Zur Anpassung der Beamtenversorgung an die geplante Änderung des Rentenalteranpassungsgesetzes lagen bei Redaktionsschluss noch keine Informationen vor.

6.3 Sozialversicherung behinderter Menschen

Für: behinderte Menschen allgemein

Zuständig: Rentenversicherungsträger, Krankenkasse

Erforderliche Unterlagen: zum Beispiel Schwerbehindertenausweis

Rechtsquelle/Fundstelle: SGB V vom 20. Dezember 1988, BGBl. I Seite 2477, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I Seite 2246) und SGB VI, zuletzt geändert durch Artikel 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I Seite 1601).

Zusammengefasst beinhaltet das Gesetz Folgendes:

1. **Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung** für behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder Blindenwerkstätten beschäftigt werden oder in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine einem Fünftel der Leistung eines voll erwerbsfähigen Beschäftigten entsprechende Leistung erbringen.
2. **Gesetzliche Krankenversicherung** für alle schwerbehinderten Menschen. Sofern sie nicht pflichtversichert sind, können schwerbehinderte Menschen bis zu einer von der Krankenkasse festgesetzten Altersgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beitreten. Der Versicherungsschutz ist umfassend. Vorerkrankungen dürfen nicht ausgeschlossen werden. Der Beitritt ist nur innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Schwerbehinderung möglich, wenn der behinderte Mensch, ein Elternteil oder sein Ehegatte in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert waren, es sei denn, er konnte wegen seiner Behinderung diese Voraussetzungen nicht erfüllen.
3. **Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung** für behinderte Menschen in Einrichtungen, in denen eine berufliche Ausbildung vermittelt wird.
4. **Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung** für Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, die für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden.

5. **Familienhilfe** in der gesetzlichen Krankenversicherung für alle behinderten Kinder ohne Altersgrenze, wenn sie sich nicht selbst unterhalten können.
6. **Zahlung der erhöhten Witwenrente** bei der Sorge für ein behindertes Kind über das 18. Lebensjahr des Kindes hinaus, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.
7. **Als Pflichtbeitragszeiten** in der gesetzlichen Rentenversicherung gelten für behinderte Menschen, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren erwerbsunfähig waren und weiterhin ununterbrochen erwerbsunfähig sind, Zeiten des gewöhnlichen Aufenthaltes im Beitrittsgebiet nach Vollendung des 16. Lebensjahres und nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit zwischen dem 1. Juli 1975 und dem 31. Dezember 1991.

6.4 Ansprüche für behinderte Kinder

Altersgrenze

Für: Unterhaltsverpflichtete eines behinderten Kindes

Zuständig: Agentur für Arbeit oder andere zahlende Stelle

Erforderliche Unterlagen: Behindertenausweis des Kindes beziehungsweise Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes

Rechtsquelle/Fundstelle: siehe laufender Text

Unter den gleichen Voraussetzungen wie unter 1.7 genannt wird auch gezahlt:

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) kann über das 18. Lebensjahr (§2 Absatz 2 Nummer 3) beziehungsweise über das 25. Lebensjahr (§2 Absatz 3) unbegrenzt gewährt werden. Anspruch auf Kindergeld besteht für Kinder, die wegen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten ohne zeitliche Begrenzung, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist (§32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 EStG, §2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BKGG). Der Anspruch auf Kindergeld für Kinder, die mangels anderer Berechtigter das Kindergeld selbst erhalten, endet jedoch mit Vollendung des 25. Lebensjahres (§1 Absatz 2 Satz 2 BKGG).

Kinderzuschlag zur Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) erhält der Schwerbeschädigte für ein Kind über das 18. Lebensjahr (§33b Absatz 4 Nummer 3) hinaus, wenn das Kind aufgrund körperlicher oder geistiger Behinderung nicht in der Lage ist, sich selber zu unterhalten. Kinderzuschlag zur Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) über das 27. Lebensjahr hinaus erhält der Schwerbeschädigte für ein Kind, dessen körperliche oder geistige Behinderung so ausgeprägt ist, dass die Person nicht selber in der Lage ist, sich zu unterhalten und wenn der Lebens- oder Ehepartner nicht in der Lage ist, den Unterhalt zu gewährleisten.

Waisenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) über das 18. Lebensjahr (§45 Absatz 3d) hinaus erhält, wer aufgrund körperlicher oder geistiger Behinderung nicht in der Lage ist, sich selber zu unterhalten. Waisenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) über das 27. Lebensjahr hinaus erhält nur der, dessen körperliche oder geistige Behinderung so ausgeprägt ist, dass

die Person nicht selber in der Lage ist, sich zu unterhalten und wenn der Lebens- oder Ehepartner nicht in der Lage ist, den Unterhalt zu gewährleisten.

Waisenrente aus der Unfallversicherung (SGB VII) kann über das 18. Lebensjahr (§67 Absatz 3 Ziffer 2 Buchstabe d) bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden, wenn die betreffende Person sich aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung selbst nicht unterhalten kann.

Beamtinnen und Beamte erhalten, solange sie Anspruch auf Kindergeld haben oder ohne Berücksichtigung der §§64 oder 65 EStG, 3 oder 4 BKGG hätten, die kinderbezogenen Anteile des Familien- oder Ortszuschlages (§40 BBesG).

Die Beschäftigten im öffentlichen Dienst erhalten nach dem neuen Tarifrecht (TvÖD) keine Kinderzulagen mehr. Alle übergeleiteten Beschäftigten erhalten den kinderbezogenen Teil des Ortszuschlages jedoch als Besitzstandszulage weiter, solange sie Anspruch auf Kindergeld haben oder ohne Berücksichtigung der §§64 oder 65 EStG, 3 oder 4 BKGG hätten.

Für Waisen, die wegen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, besteht ein Anspruch auf Waisengeld nach dem BeamtVG ohne zeitliche Begrenzung, wenn die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist (§61 Absatz 2 BeamtVG). Ein eigenes Einkommen ist gegebenenfalls anzurechnen.

Für verbeamtete Waisen, die wegen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, besteht ein Anspruch auf Wai-

sengeld nach dem BeamtVG ohne zeitliche Begrenzung, wenn die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist (§61 Absatz 2 BeamtVG). Ein eigenes Einkommen ist gegebenenfalls anzurechnen.

6.5 Arbeitslosengeld vor Feststellung von Rente wegen Erwerbsminderung

Nahtlose Zahlung von Arbeitslosengeld

Für: Arbeitslose, die wegen einer nicht nur vorübergehenden Minderung ihrer Leistungsfähigkeit weniger als 15 Stunden wöchentlich arbeiten können

Zuständig: Agentur für Arbeit

Erforderliche Unterlagen: Antrag auf Arbeitslosengeld

Rechtsquelle/Fundstelle: §§118, 125 SGB Drittes Buch (SGB III) vom 24. März 1997, zuletzt geändert durch Artikel 4 Buchstabe a des Gesetzes vom 21. Juli 2012 BGBl. I Seite 1613.

Nach §125 SGB III hat auch der Arbeitslose Anspruch auf Arbeitslosengeld, der wegen einer nicht nur vorübergehenden Minderung seiner Leistungsfähigkeit nur weniger als 15 Stunden wöchentlich arbeiten kann und bei dem verminderte Erwerbsfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung nicht festgestellt worden ist. Die Entscheidung, ob er vermindert erwerbsfähig ist, trifft allein der zuständige Rentenversicherungsträger und nicht die Agentur für Arbeit. Die Auszahlung des Arbeitslosengeldes hängt in diesen Fällen davon ab, dass der Arbeitslose sich verpflichtet, einen Antrag auf Maßnahmen zur

Rehabilitation oder einen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung zu stellen.

Die Zahlung von Arbeitslosengeld wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein Arbeitsverhältnis zur Wahrung von Ansprüchen noch formal besteht. Wichtig ist, dass die tatsächliche Beschäftigung beendet worden ist.

6.6 Rente wegen Erwerbsminderung

Für: schwerbehinderte Menschen

- a) deren Leistungsvermögen seit Eintritt in die Rentenversicherung weiter abgesunken ist
- b) die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren

Zuständig: Rentenversicherungsträger

Erforderliche Unterlagen: ärztliche Bescheinigung, Versicherungsunterlagen, gegebenenfalls Bescheinigung über Hinzuverdienst

Rechtsquelle/Fundstelle: §§ 43, 96 a, 240, 241 SGB VI in der Fassung vom 19. Februar 2002, BGBl. I Seiten 754, 1404, 3384; zuletzt geändert durch Artikel 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 21. Juli 2012 BGBl. I Seite 1601.

Hat die Schwerbehinderung dazu geführt, dass teilweise oder volle Erwerbsminderung vorliegt, besteht Anspruch auf die entsprechende Rente wegen Erwerbsminderung, wenn die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist und in den letzten fünf Jahren vor Eintritt des Leistungsfalles mindestens drei Jahre mit Pflichtbeiträgen vorhanden sind. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ist halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Ist die schwerbehinderte Person bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert und liegt die Schwerbehinderung bis zum Rentenbeginn ununterbrochen vor, besteht Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn insgesamt die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt ist.

Abhängig vom Hinzuverdienst wird eine Rente wegen **teilweiser** Erwerbsminderung in voller Höhe oder in Höhe der Hälfte geleistet. Eine Rente wegen **voller** Erwerbsminderung kann – unter Anrechnung eines Hinzuverdienstes – in Höhe einer ganzen Rente, einer Dreiviertelrente, einer halben Rente oder einer Viertelrente gezahlt werden. Die Hinzuverdienstgrenze für eine volle Rente wegen voller Erwerbsminderung beträgt (wie bei Altersvollrenten) zurzeit 400 Euro monatlich. Für die Teilrenten gelten individuelle Hinzuverdienstgrenzen, deren Höhe abhängig ist von der Verdiensthöhe in den letzten drei Jahren vor dem Leistungsfall. Anders als bei den Altersrenten werden bei den Erwerbsminderungsrenten auch bestimmte Sozialleistungen (zum Beispiel Kranken- und Arbeitslosengeld) berücksichtigt. Maßgebend ist in diesen Fällen das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, das der Berechnung der Sozialleistung zugrunde liegt. Über die Höhe der maßgebenden Hinzuverdienstgrenzen sollte man sich vom Rentenversicherungsträger beraten lassen.

6.7 Blindengeld und Blindenhilfe

Für: blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen mit ihrem gewöhnlichen Aufenthalt in Hamburg

Zuständig: Grundsicherungs- und Sozialämter der Bezirksämter, Versorgungsamt,

Abteilung Soziale Entschädigung (Hauptfürsorgestelle)

Erforderliche Unterlagen: Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes beziehungsweise Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen **BI** (Blindheit)

Rechtsquelle/Fundstelle: Hamburgisches Blindengeldgesetz vom 19. Februar 1971, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juni 2011 (HmbGVOBl. Seite 254). 12. Buch SGB §§ 72 folgende SGB XII, Bundesversorgungsgesetz

Als blind gelten Personen, deren Sehfähigkeit auf dem besseren Auge trotz Sehhilfen nicht mehr als zwei Prozent beträgt beziehungsweise deren Sehbehinderung eine gleichwertige Einschränkung des Sehvermögens darstellt. Der Schwerbehindertenausweis des Versorgungsamtes erhält in diesem Falle auf der Rückseite das Merkzeichen **BI**.

Die Höhe des Blindengeldes beträgt zurzeit 478,72 Euro. Die Leistung wird unabhängig vom Alter, Einkommen und Vermögen gewährt. Wenn die blinde Person Leistungen von der Kriegsopferfürsorgestelle erhält, ist

ein entsprechender Antrag bei der Hauptfürsorgestelle zu stellen.

Bei Bedürftigkeit kann neben dem Blindengeld ergänzende Blindenhilfe beantragt werden. Die Blindenhilfe beträgt für Erwachsene seit 1. Juli 2012 628,42 Euro monatlich, Minderjährige erhalten bis zu 314,76 Euro. Die Blindenhilfe wird als „Sozialhilfeleistung“ gegenüber anderen gleichartigen Leistungen, das heißt Leistungen, die ebenfalls zum Ausgleich des blindheitsbedingten Mehraufwands bestimmt sind, nachrangig gewährt und ist einkommens- und vermögensabhängig. Erhält der blinde Mensch Blindengeld, Leistungen der Pflegeversicherung oder Unterstützung aus öffentlich-rechtlichen Mitteln für eine stationäre Betreuung, so wird die Blindenhilfe entsprechend gekürzt.

Daraus resultiert, dass Minderjährige keine Blindenhilfe bekommen können, da das Blindengeld in Hamburg höher ist als die Blindenhilfe. Volljährige erhalten maximal den Differenzbetrag zwischen Blindenhilfe (628,42 Euro) und Blindengeld (478,72 Euro), das heißt bis zu 149,70 Euro.

1. Einkommen- und Lohnsteuer

Seite 12

1

2. Mobilität

Seite 22

2

3. Wohnen

Seite 50

3

4. Kommunikation/Medien

Seite 56

4

5. Beruf

Seite 62

5

6. Sozialversicherung/Pensionen

Seite 80

6

7. Verschiedenes

Seite 90

7

8. Anhang

Seite 96

8

7. Verschiedenes

7.1 Sparförderung

Vorzeitige Verfügung über Sparbeträge

Für: schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von mehr als 90

Zuständig: Geldinstitut/Bausparkasse

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis

Rechtsquelle/Fundstelle: § 2 Absatz 2 Wohnungsbau-Prämiengesetz (Abschnitt 9 Absatz 8 Nummer 2 WoPR), § 19a EstG, § 4 Absatz 4 Fünftes Vermögensbildungsgesetz

Die vorzeitige Verfügung über Sparbeträge, die aufgrund von Bausparverträgen, Wohnbau-Sparverträgen sowie Baufinanzierungsverträgen erbracht worden sind, führt in der Regel zur Versagung und Rückforderung aller Prämien.

Eine vorzeitige Verfügung ist nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz und dem Wohnungsbau-Prämiengesetz aber unschädlich, wenn nach dem Vertragsabschluss der GdB des Sparer oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten auf mindestens 95 festgesetzt wird.

Gleiches gilt für die im Vertrag bezeichneten begünstigten anderen Personen bei Wohnbau-Sparverträgen und Baufinanzierungsverträgen.

Die Arbeitnehmersparzulage beziehungsweise Wohnungsbauprämie muss bei vorzeitiger Verfügung über Sparbeiträge nicht zurückgezahlt werden, wenn der GdB des Arbeitnehmers oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten nach Vertragsab-

schluss auf mindestens 95 festgestellt wird. Gutgeschriebene und noch nicht ausgezahlte Prämien beziehungsweise Arbeitnehmersparzulagen können unverzüglich angefordert werden. Entsprechendes gilt bei Sparverträgen über Wertpapiere und Kapitalversicherungsverträge im Sinne des 5. VermBG, wenn die Sperrfristen nicht eingehalten werden.

In den Fällen des Erwerbs von Belegschaftsaktien unterbleibt die Nachversteuerung, wenn der GdB des Arbeitnehmers nach dem Erwerb auf mindestens 95 festgesetzt und die Sperrfrist nicht eingehalten wird.

7.2 Ausbildungsförderung

Erhöhte Einkommensfreibeträge/
Höchstförderungsdauer

Für: Leistungsempfänger nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Zuständig: Studentenwerk

Erforderliche Unterlagen: Einkommensteuerbescheid, Lohnsteuerkarte oder Bescheid über Lohnsteuerjahresausgleich, Schwerbehindertenausweis, Belege

Rechtsquelle/Fundstelle: Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I Seite 1952, Berichtigung vom 7. Februar 2012 BGBl. I Seite 197), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I Seite 2854).

Nach § 25 Absatz 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) kann zur Vermeidung unbilliger Härten neben den Freibeträgen

nach Absatz 1 bis 4 auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraumes zu stellen ist, ein weiterer Teil vom Einkommen der Unterhaltsverpflichteten anrechnungsfrei bleiben. Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33, 33a bis 33c des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwendungen für behinderte Personen, denen der Einkommensbezieher nach dem bürgerlichen Recht unterhaltspflichtig ist (siehe Nummer 1.1 bis 1.6 sowie 1.9).

Seit dem 1. Juli 1990 wird im Falle der Ausbildungsverzögerung durch die Behinderung eines Menschen die Förderung als Vollzuschuss geleistet.

Beim Deutschen Studentenwerk eingetragener Verein, Monbijouplatz 11, 10178 Berlin, Telefon: 030/29772710, können die Broschüre „Studium und Behinderung“ sowie weitere Broschüren zur Ausbildungsförderung und Grundsicherung bestellt werden.

Die Broschüren sind kostenlos. Sie können auch per Mail unter studium-behinderung@studentenwerke.de abgefordert werden. Im Internet unter: www.studentenwerke.de stehen PDF-Dateien zum Download bereit.

Nach § 15 Absatz 3 Nummer 5 BAföG wird die Höchstförderungsdauer um eine angemessene Zeit verlängert, wenn sie unter anderem wegen der Behinderung überschritten wird. In den „Allgemeinen Bestimmungen für Magister- und Diplomprüfungsordnungen“ sind Regelungen aufgenommen, die einen Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile in den Prüfungen vorsehen (beispielsweise gesonderte mündliche Prüfungen). Diese sind jedoch noch nicht in alle Prüfungsordnungen aufgenommen worden. Die meisten Prüfungsordnungen für Staatsexamina sowie neu eingeführte Bache-

lor- und Masterstudiengänge sehen ausdrücklich Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für behinderte Studierende vor. Der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Oktober 2000 regelt die Nachteilsausgleiche für behinderte Studierende für Prüfungen an den Hochschulen. Im Rahmen der üblichen Vorlesungen und Übungen ist es wichtig, auf die Lehrenden zuzugehen und sie auf die besondere persönliche Situation hinzuweisen (beispielsweise werden von einigen Lehrenden die Vorlesungsunterlagen als Kopien beziehungsweise als gelesene Fassung zur Verfügung gestellt).

7.3 Hundesteuer

Befreiung

Für schwerbehinderte Menschen

Zuständig: Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz – Hundesteuerstelle – Gorch-Fock-Wall 11, 4. Obergeschoss, Zimmer 419 bis 421, 20355 Hamburg

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis beziehungsweise Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes

Rechtsquelle/Fundstelle: § 7 Absatz 1 Nummer 4 Hamb. Hundesteuergesetz in der Fassung vom 24. Januar 1995, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (HmbGVBl. Seiten 434, 435).

In Hamburg wird ab einem GdB von 50, unabhängig von der Art der Behinderung, auf Antrag die Befreiung von der Hundesteuer gewährt.

7.4 Kurtaxe

Ermäßigung

Für: schwerbehinderte Menschen

Zuständig: Kurverwaltung

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis

Rechtsquelle/Fundstelle: Gemeindecodexatzung über Kurtaxe

Bei der Kurtaxe handelt es sich um eine kommunale Abgabe, die durch Gemeindecodexatzung geregelt wird. Die Gemeinden räumen schwerbehinderten Menschen in der Regel Ermäßigungen der Kurtaxe auf $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ des vollen Betrages ein. Zur Erleichterung für die Betroffenen sind in verschiedenen Kurorten neben den Kurverwaltungen hierzu auch die Beherbergungsbetriebe berechtigt.

Ähnliche Regelungen bestehen vielfach für den Besuch von öffentlichen Sporteinrichtungen (zum Beispiel Schwimmbädern), kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen.

7.5 Gerichtskosten, Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren

Befreiung

Unter bestimmten Voraussetzungen

für: behinderte Menschen allgemein, insbesondere Kriegsbeschädigte

Zuständig: Gerichte, Notare

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis beziehungsweise Feststellungsbescheid der Abteilung Soziale Entschädigung (Versorgungsamt), gegebenenfalls Rentenbescheid, Bewilligungsbescheide des

Sozialamtes beziehungsweise der Hauptfürsorgestelle

Rechtsquelle/Fundstelle: § 64 SGB – Zehntes Buch (Verwaltungsverfahren) – vom 18. August 1980 – BGBl. I Seite 1469, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I Seite 130), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I Seite 1566), §143 Kostenordnung (KostO) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I Seite 1338).

Werden zum Beispiel Leistungen nach dem SGB IX, nach dem SGB XII oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährt, dann sind die dafür erforderlichen behördlichen und gerichtlichen Geschäfte und Verhandlungen gemäß § 64 SGB X kostenfrei (zum Beispiel gerichtliche Beurkundungen, Grundbucheintragen und so weiter). Im Bereich der Leistungen nach dem SGB XII (Grundsicherung) sowie in der Kinder- und Jugendhilfe gilt die Gebührenbefreiung auch für Beurkundungen und Beglaubigungen beim Notar.

7.6 Neuer Service beim Bürgertelefon – Gebärdentelefon

Für: Gehörlose und hörgeschädigte Menschen

Rechtsquelle/Fundstelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, www.bmas.de „Bürgertelefon“

Es wird gehörlosen und hörgeschädigten Menschen die Möglichkeit eröffnet, über gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservicebund.de online mittels der Gebärdensprache

und Videophonie (Video over IP, SIP) Informationen zu den Themenbereichen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu erhalten. Auch Bestellungen von Publikationen oder Auskünfte zu Ansprechpartnern zuständiger Behörden und Institutionen sind möglich.

Die gehörlosen Beraterinnen stehen von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 14 bis 18 Uhr zur Verfügung, um online die Anfragen in Gebärdensprache entgegenzunehmen und zu bearbeiten. Der neue Service kann mit einem IP-Video-Telefon mit SIP/Internet-Telefonie-Server oder über einen PC mit Softphone über DSL angewählt werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des BMAS www.bmas.de in der Rubrik „Bürgertelefon“.

1. Einkommen- und Lohnsteuer

Seite 12

1

2. Mobilität

Seite 22

2

3. Wohnen

Seite 50

3

4. Kommunikation/Medien

Seite 56

4

5. Beruf

Seite 62

5

6. Sozialversicherung/Pensionen

Seite 80

6

7. Verschiedenes

Seite 90

7

8. Anhang

Seite 96

8

8. Anhang

8.1 Stichwortverzeichnis

A

Altersrente	80
Arbeitszeit von Beamten	73
Arbeitsplatzsicherung	64 ff.
Ausbildungsförderung	90
Automobilclubs	24
Außergewöhnliche Belastung	12 ff.

B

BAFöG	90
Barrierefreiheit	64 f.
Bauvorschriften	54
Beförderungsservice	48
Begleitende Hilfe	64 f.
Begleitperson	40 ff.
Behinderte Kinder	47, 84
Beitragsermäßigung Automobilclubs	24
Beratung	62
Berufsausbildung	75, 76
Blindensendungen	56
Blindenführhund	41
Blindengeld	86 f.
Blindenhilfe	86 f.

E

Einkommengrenze	51, 52
Einkommen- und Lohnsteuer	12 ff.
Eisenbahnpersonenverkehr	42 ff.
Ermäßigung	43 ff., 46, 92
Erwerbsminderung	85 f.

F

Fahrdienste	47
Familienzusatzdarlehen	52
Freibetrag für Kraftfahrzeugbenutzung	23
Freifahrt	38 ff.
Flugreisen	46

G

Gebärdentelefon	92
Gebühren	26, 59 f., 92
Gesellenprüfung	74

H

Häusliche Pflege	16, 50
Haushaltsfreibetrag	17
Haushaltshilfe	15
Helmpflicht, Schutzhelmpflicht	33
Hinzuverdienst	86
Hundesteuer	91

I

Integrationsfachdienst Hamburg	65 f
--------------------------------	------

K

Kinderbetreuung	17
Kinderfreibetrag	17
Kraftfahrzeughilfe	37
Kraftfahrzeugsteuer	22 ff.
Kraftfahrzeugversicherung	24
Kündigungsschutz	66 ff.
Kurtaxe	92

M		Sozialversicherung	83
Mehrarbeit	76	Sparförderung	90
Mobilitätsservicezentrale	42 ff.	Steuerpauschale	16
N		Straßenverkehrsamt	26 f.
Neuwagenkauf	35 ff.	Streckenverzeichnis	6, 40
O		T	
Öffentlicher Personenverkehr	38 ff.	Technischer Beratungsdienst	65
P		Teilhaberlass	74
Parkausweis	27	Teilzeit	
Parkerleichterung	26 ff.	Telefon	59 f.
Parkplätze	45	Toiletten	34
Parksonderrecht	26	TÜV	26 f.
Pauschbetrag	12	U	
Pensionierung	82	Umbaumaßnahmen	53 f.
Pflegebedürftigkeit	51, 52	Umsatzsteuer	72
Pflegepauschbetrag	16	Unentgeltliche Beförderung	5 f., 38 ff.
Pflichtversicherung	24	Urlaub	70
Platzreservierung	42	V	
Privathaftpflichtversicherung	25	Vorgezogener Ruhestand	82
Prüfung	74	W	
R		Wahlrecht	22
Rente	80, 85	Wertmarke	6
Rollstuhl	25	Wohngeld	50
Rollstuhl-Symbol, Erwerb	34	Wohnungseigentumshilfe	51 f.
Rundfunk	56 ff.	Wohnungsbauförderung	51 f.
Rufsystem	37	Wohnungskündigung	53
Ruhestand	82	Wohnraum, rollstuhlgerechter	54
S		Wohnungsumbau	53 f.
Schulweg	47	Z	
Schutzhelmpflicht	33	Zentrale Fahrbereitschaft	47
Schwerbehindertenausweis	5	Zentralschlüssel	34
Sicherheitsgurt	33	Zusatzurlaub	70 ff
Sitzplatzreservierung	42	Zuschüsse für Arbeitgeber	76
Smogalarm	33		

8.2 Abkürzungsverzeichnis

AbIVO	Ablösungsverordnung	EStDVO	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
AVG	Angestelltenversicherungsgesetz	EStG	Einkommensteuergesetz
AZO	Arbeitszeitordnung	EStH	Amtliches Einkommensteuer-Handbuch
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz	EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
BAföGÄndG	Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes	FG	Finanzgericht
BAG	Bundesarbeitsgericht	FinM	Finanzminister
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz	GdB	Grad der Behinderung
BBG	Bundesbeamten-gesetz	GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz	GebOSt	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr
BEG	Bundesentschädigungsgesetz	GrStR	Grundsteuer-Richtlinien
BFH	Bundesfinanzhof	HmbAFWoG	Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Hamburg
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	HmbBG	Hamburgisches Beamten-gesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt	HmbGVOBl.	Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BKGG	Bundeskindergeldgesetz	IFD	Integrationsfachdienst Hamburg
BMA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	JSTergG	Jahressteuer-Ergänzungsgesetz
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz	KostO	Kostenordnung
BSG	Bundessozialgericht	KOV	Kriegsopferversorgung
BStBl	Bundessteuerblatt	KraftStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht		
BVG	Bundesversorgungsgesetz		
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte		
ErbStG	Erbschaftssteuergesetz		

LAG	Lastenausgleichsgesetz	RGG	Rentenreformgesetz
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit	RKG	Reichsknappschaftsgesetz
MittVw	Mitteilungen für die Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg	RVO	Reichsversicherungs- ordnung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift	SGB	Sozialgesetzbuch
OFD	Oberfinanzdirektion	StÄndG	Steueränderungsgesetz
OLG	Oberlandesgericht	StVO	Straßenverkehrsordnung
PTNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation (Postneuordnungsgesetz)	StVZO	Straßenverkehrs- zulassungsordnung
RdErl	Runderlass	UStG	Umsatzsteuergesetz
		VkBl	Verkehrsblatt
		VStG	Vermögenssteuergesetz
		WoFG	Wohnraumförderungsgesetz

Notizen

www.hamburg.de/integrationsamt



Behörde für Arbeit,
Soziales, Familie
und Integration